

DER COMPANIES ACT VON 2014

EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES

**EINE UMBRELLA-INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL
UND GETRENNT HAFTENDEN FONDS**

SATZUNG

der

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
www.williamfry.com

© William Fry 2021

020419.0001.JPP

DER COMPANIES ACT VON 2014

EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES

EINE UMBRELLA-INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNT HAFTENDEN FONDS

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

(in der durch außerordentlichen Beschluss der Gesellschafter vom 29. September 2015
geänderten Fassung)

1. Der Name der Gesellschaft lautet „Lazard Global Investment Funds Public Limited Company“.
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie ist ein Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Fonds und wurde gemäß dem Companies Act von 2014 (das „Gesetz“) gegründet.
3. Der einzige Zweck, für den die Gesellschaft gegründet wurde, ist die gemeinsame Anlage in:
 - (a) übertragbaren Wertpapieren; und/oder
 - (b) anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne der Verordnung 68 der irischen Ausführungsverordnungen von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung (die „Verordnungen“);

mit beim Publikum beschafften Geldern, nach dem Grundsatz der Risikostreuung.

Die Gesellschaft hat die folgenden Befugnisse, um den genannten Zweck zu erreichen:

- (c) Ausübung der Geschäftstätigkeit einer Investmentgesellschaft und zu diesem Zweck Erwerb, Veräußerung, Anlage und Halten von Anlagen in Form von Anteilen (Shares), Aktien (Stocks), Optionsscheinen (Warrants), Schuldverschreibungen (Debentures), Anleihen in Form von Aktien (Debenture Stock), mit Aktien besicherten Schuldverschreibungen (Loan Stock), Anleihen (Bonds), Schulscheinen (Notes), Obligationen, Terminkontrakten, Optionskontrakten, Swapkontrakten, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Reverse Repurchase Agreements), Differenzkontrakten, Einlagenzertifikaten, Schatzwechselln, Warenwechselln, Bankakzepten, Wechselln, Geldmarktinstrumenten, festverzinslichen Wertpapieren, Anteilen, variabel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, bei denen die Rendite und/oder der Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Commercial Paper, Solawechselln, Obligationen und Wertpapieren sowie Finanzinstrumenten aller Art, die von Regierungen, Staaten, Herrschern, Herrschaftsgebieten, Kolonien, Kommissaren, öffentlichen Körperschaften oder Behörden, obersten, treuhänderischen, kommunalen, lokalen, supranationalen Behörden oder anderen Stellen in irgendeinem Teil der Welt oder von Gesellschaften, Banken, Verbänden oder Gesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, die in irgendeinem Teil der Welt gegründet wurden oder Geschäfte oder Tätigkeiten ausüben, geschaffen, begeben oder garantiert werden, von Anteilen oder Beteiligungen an Anlagefonds, Investmentfonds oder kollektiven

Kapitalanlagen in irgendeinem Teil der Welt, Assekuranz- und Versicherungspolice, in- und ausländischen Währungen und allen gegenwärtigen oder zukünftigen Rechten und Beteiligungen an den vorgenannten, und gegebenenfalls Verkauf, Tausch, Leihe, Umwandlung oder Verfügung sowie Gewährung und Verfügung von Optionen auf die vorgenannten Instrumente und Hinterlegung von Geldern bei diesen Personen (oder Anlage von Geldern auf Girokonten) in solchen Währungen und zu solchen Bedingungen, wie es zweckmäßig erscheint – und zwar entweder im Namen der Gesellschaft oder im Namen eines Treuhänders.

- (d) Erwerb und Veräußerung von Anteilen (Shares), Aktien (Stocks), Optionsscheinen (Warrants), Schuldverschreibungen (Debentures), Anleihen in Form von Aktien (Debenture Stock), mit Aktien besicherten Schuldverschreibungen (Loan Stock), Anleihen (Bonds), Schuldscheinen (Notes), Obligationen, Terminkontrakten, Optionskontrakten, Swapkontrakten, Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Reverse Repurchase Agreements), Differenzkontrakten, Einlagenzertifikaten, Schatzwechsell, Warenwechsell, Bankakzepten, Wechsell, Geldmarktinstrumenten, festverzinslichen Wertpapieren, Anteilen, variabel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, bei denen die Rendite und/oder der Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Commercial Paper, Solawechsell, Obligationen und Wertpapieren sowie Finanzinstrumenten aller Art, Anteilen oder Beteiligungen an Anlagefonds, Investmentfonds oder kollektiven Kapitalanlagen in irgendeinem Teil der Welt, Assekuranz- und Versicherungspolice, in- und ausländischen Währungen, den obengenannten Rechten oder Anteilen durch Erstzeichnung, Angebot im Tendersverfahren, Kauf, Tausch, Übernahme, Beteiligung an Konsortien oder auf andere Weise, und zwar unabhängig davon, ob sie voll eingezahlt sind oder nicht und ob die Zahlung zum Zeitpunkt der Emission oder auf der Grundlage einer aufgeschobenen Ausgabe zu erfolgen hat oder nicht, sowie Zeichnung derselben, entweder bedingt oder auf andere Weise, vorbehaltlich der als zweckmäßig erachteten Bedingungen (falls zutreffend), Abschluss von Übernahme- und ähnlichen Verträgen in Bezug darauf und Ausübung und Durchsetzung aller Rechte und Befugnisse, die sich aus dem Eigentum daran ergeben oder damit verbunden sind.
- (e) Vorauszahlung, Hinterlegung oder Leihe von Gelder, Wertpapieren und/oder Eigentum (wobei es sich um die Posten handelt, die die Gesellschaft gemäß Klausel 3 (a) oben investieren oder mit denen sie anderweitig handeln darf) an oder mit als zweckmäßig erachteten Personen und Bedingungen, und Abzinsung, Kauf und Verkauf von Wechsell, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Kupons und anderen begebaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten jeglicher Art.
- (f) Ausübung und Durchsetzung aller Rechte und Befugnisse, die sich aus dem Besitz solcher Anteile, Aktien, Obligationen, Anleihen, Schuldscheine, Finanzinstrumente oder anderer Wertpapiere ergeben oder mit diesen einhergehen.
- (g) Ausübung von Geschäften als Kapitalgeber und Finanzierer und Übernahme und Durchführung aller Arten von Finanz-, Treuhand-, Agentur-, Makler- und anderen Geschäften, einschließlich Übernahme, Ausgabe von Aktien und Wertpapieren aller Art auf Kommission oder anderweitig.
- (h) Errichtung und Unterstützung bei der Errichtung, Gründung, Bildung oder Organisation von Gesellschaften, Konsortien oder Personengesellschaften aller Art zum Zweck des Erwerbs und der Übernahme von Eigentum und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zur direkten oder indirekten Förderung ihrer Ziele oder zu jedem anderen Zweck, der der Gesellschaft geeignet erscheint.
- (i) Aufnahme von Geldern als Darlehen und Aufnahme oder Beschaffung von Krediten in beliebiger Währung sowie Besicherung oder Tilgung von Schulden oder

Verbindlichkeiten aller Art der Gesellschaft oder von solchen, durch die sie gebunden ist, und zwar insbesondere durch die Emission von untilgbaren oder tilgbaren Anleihen, Schuldverschreibungen (Debentures), Anleihen in Form von Aktien (Debenture Stock), und Besicherung der Rückzahlung von Geldern, die geliehen, aufgenommen oder aufgrund einer Hypothek, einer Belastung oder eines Pfandrechts auf die Gesamtheit oder irgendeinen Teil des Geschäfts, des Eigentums oder der Vermögensgegenstände der Gesellschaft (ob gegenwärtig oder künftig) geschuldet werden, einschließlich ihres nicht eingeforderten Kapitals, oder Besicherung oder Erfüllung auf irgendeine andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls festzulegende Art, und auch auf ähnliche Weise durch eine Hypothek, eine Belastung oder ein Pfandrecht, einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die von der Gesellschaft oder beliebigen anderen Personen oder Gesellschaften übernommen worden ist.

- (j) Erwerb (mittels Anlagen oder auf andere Weise) durch Kauf, Tausch, Pacht, Miete, Erbpacht oder auf andere Art und Weise, entweder mit unbeschränkten oder beschränkten oder sonstigen Eigentumsrechten oder Beteiligungen einhergehend oder anwartschaftlich, unbedingt oder bedingt, von Grundbesitz, Mietobjekten oder vererbbarem Grundbesitz aller Art, belastet oder unbelastet, und unbeweglichen oder beweglichen Sachen, wo auch immer gelegen und für jede Dauer und mit jeder Beteiligung; Halten, Bebauung, und Verwaltung sowie Vermietung, Untervermietung, hypothekarische oder sonstige Belastung von Grundbesitz und Gebäuden jeder Art, Heimfällen, Beteiligungen, Leibrenten, Lebensversicherungen und jeden anderen unbeweglichen oder beweglichen Sachen, absolut oder bedingt, und unabhängig davon, ob diese Hypotheken, Grundschulden, Mietzinsen oder anderen Mieten oder Belastungen unterliegen.
- (k) Errichtung oder Sicherung der Errichtung oder des Baus von Gebäuden jeder Art, um sie zu nutzen oder zu vermieten, und Abschluss von Verträgen oder Mietverträgen und Gewährung erforderlicher Lizenzen, um dies zu veranlassen.
- (l) Errichtung und Unterstützung bei der Errichtung, Gründung, Bildung oder Organisation einer Gesellschaft oder von Gesellschaften, Konsortien oder Personengesellschaften aller Art in allen Teilen der Welt und Zeichnung von Anteilen daran oder anderen Wertpapieren davon, zum Zwecke der Ausübung der Geschäfte, zu denen die Gesellschaft befugt ist, oder der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Ziele der Gesellschaft oder zu allen anderen Zwecken, die der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dienlich sein könnten.
- (m) Schaffung, Ausgabe, Ausstellung, Ziehung, Annahme, Indossierung, Ausübung, Abzinsung, Handel von sowie Tätigkeit anderer Geschäfte mit einlösbaren Schuldverschreibungen, Anleihen oder anderen Verbindlichkeiten, Wechseln, Solawechseln, Akkreditiven oder anderen handel- oder übertragbaren Instrumenten.
- (n) Rückkauf oder anderweitiger Erwerb von Anteilen am Kapital der Gesellschaft in gesetzlich zulässiger Weise und zu den Bedingungen und auf die Art und Weise, die die Gesellschaft für angemessen hält.
- (o) Gewährleistung, Unterstützung oder Sicherung, sei es durch persönliche Verpflichtung, sei es durch hypothekarische oder sonstige Belastung der Gesamtheit oder beliebiger Teile der Gesellschaft, des Eigentums und der Vermögenswerte (ob gegenwärtig oder künftig) sowie des nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft, oder durch beides gemeinsam, der Erfüllung der Verpflichtungen und der Rückzahlung oder Zahlung der Kapitalbeträge und Aufgelder, Zinsen und Dividenden in Bezug auf Wertpapiere von Personen, Firmen oder Gesellschaften, einschließlich (ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) aller Gesellschaften, die zum gegebenen Zeitpunkt Holdinggesellschaften (wie in Paragraph 8 des Gesetzes definiert) oder Tochtergesellschaften (wie in Paragraph 8 des Gesetzes definiert) der Gesellschaft sind, oder anderer Tochtergesellschaften

(wie in Paragraph 8 des Gesetzes definiert) der Holdinggesellschaft der Gesellschaft oder anderweitig mit der Gesellschaft verbundener Gesellschaften.

- (p) Leihe der Mittel der Gesellschaft, mit oder ohne Sicherheit und verzinst oder zinsfrei und zu den Bedingungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls festlegt werden.
- (q) Emission von mit Aktien besicherten Schuldverschreibungen zu Bedingungen, die die Gesellschaft als zweckmäßig erachtet, einschließlich des Rechtes, diese Schuldverschreibungen in Anteile der Gesellschaft umzuwandeln.
- (r) Erwerb und Fortführung (ganz oder teilweise) der Geschäfte, des Firmenwerts oder des Eigentums von Personen, Unternehmen, Vereinigungen oder Gesellschaften, die Eigentumswerte besitzen, die für Erreichung der Zwecke der Gesellschaft förderlich sind, oder die Geschäfte betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, zu denen die Gesellschaft befugt ist, und, als Gegenleistung, Barzahlungen oder Ausgabe von voll eingezahlten Anteilen, Schuldscheinen oder Obligationen der Gesellschaft oder Übernahme (ganz oder teilweise) der Verbindlichkeiten dieser Personen, Unternehmen, Vereinigungen oder Gesellschaften.
- (s) Akkumulation von Kapital für die Zwecke der Gesellschaft und Einsatz der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, entweder an Bedingungen geknüpft oder ohne Bedingungen, für spezifische Zwecke und Beteiligung aller Klassen oder Gruppen, die Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen, an den Gewinnen daraus oder an Gewinnen aus bestimmten Geschäftszweigen der Gesellschaft oder an sonstigen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Vergünstigungen.
- (t) Verringerung des Aktienkapitals der Gesellschaft auf jede gesetzlich zulässige Art.
- (u) Schenkungen oder Gewährung von Zulagen an leitende Mitarbeiter oder andere Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind oder waren, und Gestattung der Nutznießung des Eigentums, der beweglichen Sachen oder anderen Vermögensgegenständen, die der Gesellschaft gehören, zu Bedingungen, die die Gesellschaft für angemessen hält, in Bezug auf diese Personen.
- (v) Gewährleistung der Zahlung von Geldern oder Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Engagements durch oder von Gesellschaften, Unternehmen oder Personen und Gewährung von Bürgschaften und Freistellungen aller Art und Übernahme von Verpflichtungen aller Art.
- (w) Abschluss von Vereinbarungen mit Regierungen oder obersten, kommunalen, lokalen oder sonstigen Behörden und Erhalt von Rechten, Konzessionen und Privilegien, die für die Ziele der Gesellschaft oder einzelne davon förderlich erscheinen, von diesen Regierungen und Behörden.
- (x) Beauftragung von Personen, Unternehmen, Gesellschaften oder sonstigen Organen mit der Untersuchung und Prüfung der Bedingungen, Aussichten, Werte, Art und Umstände von Geschäften oder Unternehmen und generell von Vermögensgegenständen, Konzessionen, Immobilien oder Rechten.
- (y) Verschmelzung oder Eingehen einer Partnerschaft oder beliebigen Vereinbarung zur Gewinnverteilung, Bildung von Interessengemeinschaften oder Joint Ventures, für gegenseitige Konzessionen oder Zusammenarbeit mit Personen oder Gesellschaften, die Geschäfte oder Transaktionen tätigen oder planen, zu deren Tätigkeit die Gesellschaft befugt ist, oder Geschäfte oder Transaktionen, die so getätigt werden können, dass sie der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar nutzen, sowie Übernahme oder anderweitiger Erwerb und Halten, Verkauf, Neuausgabe oder sonstiger Handel von bzw. mit Anteilen, Aktien, Wertpapieren oder Obligationen derselben, und Subventionierung oder anderweitige Unterstützung dieser Wertpapiere oder Obligationen oder Dividenden auf diese Anteile oder Aktien.

- (z) Anmeldung, Kauf oder anderweitiger Erwerb von Patenten, Marken, Urheberrechten, Mustern, Lizenzen und ähnlichen Rechten, die ein ausschließliches oder beschränktes Nutzungsrecht gewähren, sowie geheimer oder anderer Informationen über Erfindungen, die für die Unternehmensziele der Gesellschaft nutzbar erscheinen oder deren Erwerb der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dienlich sein könnte, und Nutzung, Ausübung, Entwicklung, Verkauf, hypothekarische Belastung der so erworbenen Rechte und Informationen sowie Gewährung von Lizenzen darauf oder anderweitige wirtschaftliche Nutzung derselben.
- (aa) Errichtung oder Durchführung anderer Geschäfte, die nach Ansicht der Gesellschaft zweckmäßig in Verbindung mit den Geschäften durchgeführt werden können, zu deren Durchführung die Gesellschaft befugt ist, oder der Gesellschaft ihrer Ansicht nach unmittelbar oder mittelbar dienlich sein könnten oder den Wert der Vermögensgegenstände oder Rechte der Gesellschaft steigern oder gewinnbringend dafür sein könnten.
- (bb) Ausschüttung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft oder Erlösen aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft im Wege einer Sachleistung an die Gesellschafter und insbesondere Rückzahlung von Überschüssen oder Aufgeldern auf Anteile der Gesellschaft.
- (cc) Verkauf, Vermietung, Entwicklung, Veräußerung oder anderweitige Behandlung des Unternehmens oder (ganz oder teilweise) der unbeweglichen oder beweglichen Sachen, Rechte oder Privilegien der Gesellschaft zu Bedingungen, die die Gesellschaft für angemessen hält, wobei die Gesellschaft befugt ist, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Schuldscheine, Wertpapiere oder Obligationen von oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu akzeptieren.
- (dd) Vergütung von Gesellschaften, Unternehmen oder Personen für im Zusammenhang mit der Platzierung von Anteilen am Kapital der Gesellschaft, Schuldscheinen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder der Unterstützung oder Sicherstellung der Platzierung oder im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder der Führung ihrer Geschäfte geleistete oder zu leistende Dienste in bar oder durch Zuteilung von voll oder teilweise eingezahlten oder anderweitigen Anteilen, Aktien, Schuldscheinen, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft.
- (ee) Errichtung von Gesellschaften zu dem Zweck, die Vermögensgegenstände, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft ganz oder teilweise zu erwerben oder zu einem anderen Zweck, der der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dienlich sein könnte, und Zahlung sämtlicher Kosten aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Errichtung.
- (ff) Zahlung aller Aufwendungen, die der Gesellschaft rechtmäßig im Zusammenhang mit der Gründung und Eintragung der Gesellschaft sowie mit der Werbung oder der Kapitalaufnahme für die Gesellschaft und der Ausgabe ihres Kapitals oder von Klassen derselben entstehen, einschließlich Maklergebühren und Provisionen für die Annahme, Platzierung oder Veranlassung der Zeichnung von Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft oder die Entgegennahme entsprechender Anträge, sowie alle anderen Aufwendungen, die nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder als Gründungskosten zu betrachten sind, aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (gg) Zahlung aller von der Gesellschaft erworbenen Vermögenswerte oder Rechte, entweder in bar oder durch die Ausgabe vollständig oder teilweise eingezahlter Anteile der Gesellschaft.
- (hh) Ausübung aller oder eines Teils der vorgenannten Befugnisse in allen Teilen der Welt, und zwar als Auftraggeber, Bevollmächtigte, Vertragspartner, Treuhänder oder

anderweitig und durch Treuhänder, Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter oder anderweitig und entweder allein oder gemeinsam mit anderen.

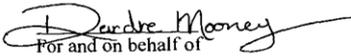
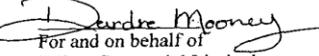
- (ii) Durchführung aller sonstigen Handlungen, die nach Ansicht der Gesellschaft mit der Erreichung ihrer Unternehmenszwecke zusammenhängen oder diesen förderlich sind.
- (jj) Veranlassung, dass die Gesellschaft in allen Teilen der Welt außerhalb Irlands eingetragen oder anerkannt wird.

Hiermit wird erklärt, dass der Begriff „Gesellschaft“ (solange er nicht in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird) in dieser Klausel so benutzt wird, dass alle Personengesellschaften oder sonstigen Personenkörperschaften, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, erfasst sind.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.

- (a) Das Kapital der gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft entspricht dem derzeitigen Wert des Kapitals der ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft; und
- (b) Das Aktienkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 2,00 GBP, unterteilt in 2 Zeichneranteile im Wert von je 1,00 GBP sowie 5.000.000.000.000 nennwertlose gewinnberechtigte Anteile. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile darf nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl fallen und die Anzahl von 2 Zeichneranteilen sowie 5.000.000.000.000 gewinnberechtigten Anteilen nicht übersteigen.

WE, the several persons whose names and addresses are subscribed, are desirous of being formed into a Company, in pursuance of this Memorandum of Association, and we respectively agree to take the number of shares in the capital of the Company set opposite our respective names.

Names, Addresses and Descriptions of Subscribers	Number of Subscriber Shares taken by each Subscriber
Lower Mount Limited	One One
 For and on behalf of Lower Mount Limited Fitzwilton House, Wilton Place Dublin 2, Limited Company	
Wilton Secretarial Limited	One One
 For and on behalf of Wilton Secretarial Limited Fitzwilton House, Wilton Place Dublin 2, Limited Company	
TOTAL SHARES TAKEN	Two

Dated 29th January 2009

Witness to the above signatures:



Cormac Commins
Solicitor
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2

DER COMPANIES ACT VON 2014

EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES

EINE UMBRELLA-INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

UND GETRENNT HAFTENDEN FONDS

SATZUNG

der

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

(in der durch außerordentlichen Beschluss vom 4. Februar 2021 angenommenen Fassung)

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
www.williamfry.com

© William Fry 2021

020419.0001.JPP

INHALT

TEIL I – EINLEITUNG.....	14
1. AUSLEGUNG.....	14
2. GRÜNDUNGSKOSTEN	19
TEIL II – AKTIENKAPITAL UND RECHTE	19
3. AKTIENKAPITAL.....	19
4. ZUTEILUNG VON ANTEILEN.....	19
5. GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE	20
6. ZEICHNERANTEILE	21
7. ÄNDERUNG VON RECHTEN	21
8. GETRENNTE HAFTUNG ZWISCHEN DEN FONDS.....	22
9. NICHTANERKENNUNG VON TREUHANDVERHÄLTNISSEN.....	22
TEIL III – GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE.....	23
10. AUSGABE VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN	23
11. PREIS JE GEWINNBERECHTIGTEM ANTEIL/SWING PRICING.....	24
12. MINDESTZEICHNUNG	26
13. AUSGABEAUFSCHLAG	26
14. AUSSETZUNG DER AUSGABE.....	26
15. BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANTEILINHABER UND QUALIFIZIERTE PERSONEN	26
TEIL IV – ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	27
16. NETTOINVENTARWERT VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN.....	27
17. VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT	28
18. VERBINDLICHKEITEN, DIE JEDEM FONDS ZUZURECHNEN SIND	32
19. ALLGEMEINE BEWERTUNGSBESTIMMUNGEN.....	33
TEIL V – RÜCKNAHME VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN.....	34
20. RÜCKNAHME	34
21. RÜCKNAHMEPREIS	38
22. ZWANGSRÜCKNAHME	39
TEIL VI – AUSSETZUNG VON RÜCKNAHMEN, BEWERTUNGEN UND HANDEL.....	39
23. ZEITWEILIGE AUSSETZUNGEN.....	39
24. BEKANNTMACHUNG VON AUSSETZUNGEN.....	40
TEIL VII – UMWANDLUNGEN ZWISCHEN KLASSEN UND FONDS	40
25. UMWANDLUNGEN ZWISCHEN KLASSEN UND FONDS.....	40
TEIL VIII – ZERTIFIKATE UND EIGENTUMSBESTÄTIGUNGEN	41
26. EIGENTUMSBESTÄTIGUNG/ANTEILSSCHEINE	41
27. ZERTIFIKATE ÜBER RESTBESTAND UND UMTAUSCH	41
28. ERSETZUNG VON ANTEILSSCHEINEN.....	42
29. EINZAHLUNGSAUFFORDERUNGEN AN ZEICHNERANTEILE	42
TEIL IX – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	42
30. ÜBERTRAGUNGSVERFAHREN	42
31. KAUF VON ZEICHNERANTEILEN	43
32. EINTRAGUNG IM REGISTER.....	43
33. VERWEIGERUNG DER EINTRAGUNG VON ÜBERTRAGUNGEN.....	43
34. VERFAHREN IM ABLEHNUNGSFALL.....	44
35. AUSSETZUNG VON ÜBERTRAGUNGEN.....	44
36. EINBEHALTUNG VON ÜBERTRAGUNGSURKUNDEN	44

37.	NICHTVORHANDENSEIN VON EINTRAGUNGSGEBÜHREN.....	44
TEIL X – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN		44
38.	TOD EINES ANTEILINHABERS	44
39.	ÜBERTRAGUNG/WEITERGABE – BESONDERE UMSTÄNDE.....	44
40.	RECHTE VOR DER EINTRAGUNG	45
TEIL XI – ÄNDERUNG DES ANTEILKAPITALS		45
41.	KAPITALERHÖHUNG	45
42.	KONSOLIDIERUNG, SPLIT UND EINZIEHUNG VON KAPITAL	45
43.	KAPITALMINDERUNG	45
TEIL XII – HAUPTVERSAMMLUNGEN		46
44.	JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	46
45.	AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	46
46.	EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	46
47.	EINLADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	46
TEIL XIII – VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN		47
48.	ABZUWICKELNDES GESCHÄFT	47
49.	MINDESTANWESENHEIT ZUR BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	47
50.	VORSITZENDER	47
51.	RECHT DES VERWALTUNGSRATES UND DER WIRTSCHAFTSPRÜFER ZUR TEILNAHME AN HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	48
52.	VERTAGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	48
53.	FESTLEGEN VON BESCHLÜSSEN.....	48
54.	BERECHTIGUNG FÜR EINEN ANTRAG AUF GEHEIME ABSTIMMUNG	48
55.	DURCHFÜHRUNG EINER GEHEIMEN ABSTIMMUNG	49
56.	STIMMEN DER GESELLSCHAFTER	49
57.	AUSSCHLAGGEBENDE STIMME.....	49
58.	STIMMABGABE DURCH GEMEINSCHAFTSINHABER	49
59.	STIMMABGABE DURCH GESCHÄFTSUNFÄHIGE INHABER.....	49
60.	ZEITPUNKT FÜR DEN EINSPRUCH GEGEN DIE STIMMABGABE	50
61.	ERNENNUNG EINES STIMMRECHTSVERTRETERS.....	50
62.	HINTERLEGUNG VON VOLLMACHTSURKUNDEN.....	51
63.	WIRKUNG VON VOLLMACHTSURKUNDEN.....	51
64.	WIRKUNG DES WIDERRUFS DES STIMMRECHTSVERTRETERS BZW. DER BEVOLLMÄCHTIGUNG	51
65.	VERTRETUNG VON KÖRPERSCHAFTEN	51
66.	SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE	52
TEIL XIV– VERWALTUNGSRAT.....		52
67.	ANZAHL DER MITGLIEDER.....	52
68.	PFLICHTANTEILE	52
69.	ORDENTLICHE VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	53
70.	SONDERVERGÜTUNG DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	53
71.	AUSGABEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	53
72.	STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	53
TEIL XV – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS		54
73.	BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	54
74.	DELEGIERUNGSBEFUGNIS.....	54
75.	ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN	55

76.	ZAHLUNGEN UND BELEGE.....	55
77.	ANLAGEZIELE	55
78.	FREMDKAPITALAUFNAHMEBEFUGNISSE UND EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	56
TEIL XVI – ERNENNUNG UND DISQUALIFIZIERUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN.....		56
79.	EIGNUNG ZUR ERNENNUNG.....	56
80.	ERNENNUNG ZUSÄTZLICHER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	57
81.	DISQUALIFIZIERUNG UND ÜBERWACHUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	57
TEIL XVII – ÄMTER UND INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER		58
82.	ÄMTER GESCHÄFTSFÜHRENDER MITGLIEDER	58
83.	INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	58
84.	EINSCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH DES STIMMRECHTS VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN.....	59
TEIL XVIII – ARBEITSWEISE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....		60
85.	EINBERUFUNG UND REGELUNG VON VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN.....	60
86.	MINDESTANWESENHEIT ZUR BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS	61
87.	ABSTIMMUNGEN IM VERWALTUNGSRAT	61
88.	TELEFONKONFERENZEN.....	62
89.	ERNENNUNG ZUM VORSITZENDEN	62
90.	GÜLTIGKEIT VON VERWALTUNGSRATSBESCHLÜSSEN.....	62
91.	PROTOKOLLE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	62
91A.	BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATES UND ANDERE SCHRIFTLICHE DOKUMENTE.....	63
TEIL XIX – VERWALTUNG		63
92.	VERWALTER.....	63
93.	VERWAHRSTELLE	64
TEIL XX – DER GESELLSCHAFTSSEKRETÄR		65
94.	ERNENNUNG DES GESELLSCHAFTSSEKRETÄRS	65
95.	STELLVERTRETENDER ODER KOMMISSARISCHER GESELLSCHAFTSSEKRETÄR	65
TEIL XXI – DAS SIEGEL		65
96.	BENUTZUNG DES SIEGELS.....	65
97.	SIEGEL ZUR VERWENDUNG IM AUSLAND	65
98.	UNTERSCHRIFT AUF GESIEGELTEN URKUNDEN	65
TEIL XXII – DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN.....		66
99.	DIVIDENDENBESCHLUSS.....	66
100.	ZWISCHENDIVIDENDEN.....	66
101.	HERKUNFT VON DIVIDENDEN	66
102.	EMPFANGSBESTÄTIGUNGEN.....	66
103.	SACHDIVIDENDEN	66
104.	WIEDERANLAGE VON DIVIDENDEN.....	66
105.	DIVIDENDENBERECHTIGUNG.....	68
106.	DIVIDENZAHLUNGEN	68
107.	KEINE ZINSERTRÄGE AUF DIVIDENDEN	68
108.	ZAHLUNG AN DIE INHABER ZU EINEM BESTIMMTEN TERMIN.....	68
109.	NICHT BEANSPRUCHTE DIVIDENDEN	68
110.	ZAHLUNG AUS DEM AUSGLEICHSKONTO	69
111.	WÄHRUNG FÜR ZAHLUNGEN UND DEWISENGESCHÄFTE	69
112.	RÜCKLAGEN.....	69
TEIL XXIII – KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN ODER RÜCKLAGEN.....		69

113.	AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE GEWINNE UND RÜCKLAGEN	69
114.	NICHT AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE GEWINNE UND RÜCKLAGEN	69
115.	ANTEILSAUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT KAPITALISIERUNGEN	70
TEIL XXIV – MITTEILUNGEN.....		70
116.	MITTEILUNGEN IN SCHRIFTFORM.....	70
117.	ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN.....	70
118.	ZUSTELLUNG AN GEMEINSAME INHABER	71
119.	ZUSTELLUNG BEI ÜBERTRAGUNG ODER ÜBERGANG VON ANTEILEN	72
120.	UNTERSCHRIFT AUF MITTEILUNGEN	72
121.	WANN MITTEILUNGEN ALS EMPFANGEN GELTEN	72
122.	ANSPRUCH AUF MITTEILUNGEN.....	72
TEIL XXV – LIQUIDATION		73
123.	VERTEILUNG BEI LIQUIDATION.....	73
124.	VERTEILUNG IM WEGE EINER SACHLEISTUNG	73
TEIL XXVI – SONSTIGES.....		74
125.	VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN	74
126.	GESCHÄFTSBÜCHER	74
127.	AUSGLEICHSKONTO	75
128.	UMBRELLA-GELDKONTEN.....	75
129.	FÜHRUNG DER GESCHÄFTSBÜCHER	75
130.	GENEHMIGUNG DES ABSCHLUSSES	75
131.	BERICHTE	75
132.	ABSCHLUSSPRÜFER.....	76
133.	GESCHÄFTE DER VERWALTUNGSSTELLE USW.....	76
134.	EINSCHRÄNKUNG VON SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	77
135.	ENTSCHÄDIGUNG	77
136.	VORRANGIGE BESTIMMUNGEN	77
137.	HAFTUNGS AUSSCHLUSS	78
138.	UMWANDLUNG IN EIN ICAV	78
139.	SALVATORISCHE KLAUSEL	78
APPENDIX.....		79

DER COMPANIES ACT VON 2014

EINE PUBLIC COMPANY LIMITED BY SHARES

**EINE UMBRELLA-INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL
UND GETRENNT HAFTENDEN FONDS**

NEU

SATZUNG

– der –

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

**(in der durch außerordentlichen Beschluss der Gesellschafter vom 4. Februar 2021
angenommenen Fassung)**

TEIL I– EINLEITUNG

1. Auslegung

(a) In dieser Satzung haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

„Gesetz“: der Companies Act von 2014 und alle Rechtsvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu dessen Änderung, Erweiterung oder Novellierung.

„Verwaltungsstellenvertrag“: jeder zu diesem Zeitpunkt bestehende Vertrag, dessen Parteien die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle sind und der sich auf die Bestellung und die Aufgaben der Verwaltungsstelle bezieht.

„Verwaltungsstelle“: jede Person, Firma oder Körperschaft, die als Verwaltungsstelle der Gesellschaft oder eines Fonds bestellt wurde und zu diesem Zeitpunkt als solche fungiert.

Diese „Satzung“: die Satzung der Gesellschaft in der ursprünglich angenommenen oder in der später durch einen außerordentlichen Beschluss angepassten, ergänzten oder geänderten Fassung.

„Abschlussprüfer“: die jeweiligen Abschlussprüfer der Gesellschaft.

„Basiswährung“: in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in der die Anteile ausgegeben werden.

„Verwaltungsrat“: der Verwaltungsrat der Gesellschaft und gegebenenfalls dessen ordnungsgemäß ernannte Ausschüsse.

„Geschäftstag“: hat im Zusammenhang mit den Fonds oder Anteilsklassen dieselbe Bedeutung wie in den darauf bezogenen Prospekten.

„Zentralbank“: die Central Bank of Ireland oder deren Rechtsnachfolger.

„Volle Tage“: im Zusammenhang mit einer Kündigungsfrist der Zeitraum ohne den Tag, an dem Mitteilung erfolgt oder als erfolgt gilt, und ohne den Tag, für den die Mitteilung erfolgt bzw. an dem die Mitteilung in Kraft tritt.

„Organismus für gemeinsame Anlagen“:

- (i) alle Rechtsvereinbarungen, die die Bereitstellung von Einrichtungen für die Beteiligung von Personen an Gewinnen oder Erträgen aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder der Veräußerung von Anlagen oder sonstigen Vermögensgegenständen als Begünstigte eines Trust bezwecken oder bewirken und
- (ii) alle anderen Anlagevehikel, die den in vorstehendem Absatz (i) dieser Definition beschriebenen Rechtsvereinbarungen ähnlich sind (einschließlich offener Investmentgesellschaften, Mutual Funds oder Fonds Commun de Placement)

und im Zusammenhang mit solchen Organismen für gemeinsame Anlagen bezeichnet „Anteil“ alle Anteile, Aktien oder sonstige (wie auch immer beschriebene) Beteiligungen ähnlicher Natur an solchen Organismen für gemeinsame Anlagen.

„Gesellschaft“: die Gesellschaft, deren Namen dieser Satzung vorangestellt ist.

„Handelstag“: hat die im Prospekt dargelegte oder vom Verwaltungsrat jeweils für individuelle Fonds gegebenenfalls festgelegte Bedeutung, wobei es jedoch alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

„Verwahrstelle“: alle Personen, Firmen oder Unternehmen, die gemäß dieser Satzung und gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle und zum Treuhänder aller Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurden und zu diesem Zeitpunkt als solche fungieren, mit der Befugnis, Unterverwahrer zu bestellen.

„Verwahrstellenvertrag“: alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, die sich auf die Bestellung und die Pflichten der Verwahrstelle beziehen und die Verwahrstelle ermächtigen, Unterverwahrer zu bestellen.

„Richtlinie“: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung sowie jede Änderung dieser Richtlinie.

„Verwaltungsratsmitglieder“: die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder, je nach Sachlage, die bei einer Sitzung des Verwaltungsrats anwesenden Verwaltungsratsmitglieder.

„Abgaben und Gebühren“: in Bezug auf einen Fonds alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, Gebühren der öffentlichen Verwaltungen, Maklergebühren, Bankgebühren, Fremdwährungsspreads, Zinsen, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds oder der Schaffung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder dem Rückkauf von gewinnberechtigten Anteilen oder dem Kauf oder Verkauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die in Bezug auf oder vor oder in Verbindung mit oder aus Anlass der Transaktion oder des Handels, in Bezug auf die diese Abgaben und Gebühren zu zahlen sind, entstanden sind oder anfallen können, die bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen eine Rückstellung für Aufschläge (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft und infolge einer Rücknahme verkauft wurden) enthalten können, jedoch keine an Vertreter zu zahlenden Provisionen für den Verkauf und Kauf von gewinnberechtigten Anteilen oder

Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts gewinnberechtigter Anteile des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„Ausgleichskonten“: Konten (ein separates Konto für jeden Fonds), die nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in Übereinstimmung mit Artikel 127 geführt werden können.

„Fonds“: die gemäß Artikel 8 dieser Satzung errichteten und unterhaltenen Fonds (auch als „Teilfonds“ bezeichnet), die voneinander getrennt zu führen sind und denen alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die jedem dieser Fonds zuzuordnen oder zuzurechnen sind, zugerechnet werden.

„Inhaber“: ein Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft.

„ICAV“: ein irisches Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung gemäß der Definition im Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015.

„Erstausgabezeitraum“: der Zeitraum, der von den Verwaltungsratsmitgliedern in Bezug auf eine Klasse von gewinnberechtigten Anteilen als derjenige Zeitraum festgelegt wurde, in dem diese gewinnberechtigten Anteile erstmals angeboten werden.

„Erstausgabepreis(e)“: der/die Preis(e), zu dem/denen gewinnberechtigte Anteile an einem Fonds während des Erstausgabezeitraums zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“: jede Anlage, die laut Gründungsurkunde der Gesellschaft zulässig ist und die gemäß den Verordnungen und dieser Satzung erlaubt ist.

„Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem Anlageverwalter der Gesellschaft oder einer mit Lazard verbundenen Gesellschaft und einem Anleger, gemäß der der Anleger einen Anlageverwalter der Gesellschaft oder eine solche mit Lazard verbundene Gesellschaft beauftragt hat, Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen für ihn zu erbringen.

„Mit Lazard verbundene Gesellschaft“: eine Gesellschaft, deren Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft eines Anlageverwalters der Gesellschaft ist, oder eine Gesellschaft, an der diese Gesellschaft zu mindestens 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist.

„Verwaltungsgesellschaftsvertrag“: jeder zu diesem Zeitpunkt zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bestehende Vertrag über die Bestellung und die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft.

„Verwaltungsgesellschaft“: jede Person, Firma oder Körperschaft, die gemäß den Bedingungen und Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt wurde und zu diesem Zeitpunkt als solche handelt.

„Gesellschafter“: eine Person, die im Register als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen oder Zeichneranteilen der Gesellschaft eingetragen ist.

„Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Mindestbestand“: ein Bestand an gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds mit einem Gesamtwert in Höhe des von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Mindestbetrags.

„Mindestanlagebetrag“: der Betrag oder die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile, den/die die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls in einem Prospekt in Bezug auf einen Fonds als Mindestbetrag für die Erstzeichnung von gewinnberechtigten Anteilen oder Anzahl der gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse vorschreiben kann.

„Zusätzlicher Mindestanlagebetrag“: der Betrag oder die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile, den/die die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls in einem Prospekt in Bezug auf einen Fonds als Mindestbetrag für die Zeichnung zusätzlicher gewinnberechtigter Anteile durch einen Gesellschafter oder zusätzliche Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen der betreffenden Klasse vorschreiben kann.

„Nettoinventarwert“: in Bezug auf einen Fonds der gemäß Artikel 16 bis einschließlich 19 dieser Satzung ermittelte Betrag.

„Nettoinventarwert pro Anteil“: der Nettoinventarwert, der der betreffenden Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile dieser Klasse, und der Preis, zu dem Anteile gezeichnet und zurückgenommen werden können.

„Netto-Rücknahmeposition“: die Position an einem Handelstag, an dem der Gesamtwert der Rücknahmen aus einem Fonds den Gesamtwert der Zeichnungen in den Fonds um einen Betrag übersteigt, der einen von den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen gegebenenfalls zuvor festgelegten Schwellenwert überschreitet.

„Netto-Zeichnungsposition“: die Position an einem Handelstag, an dem der Gesamtwert der Zeichnungen in einen Fonds den Gesamtwert der Rücknahmen aus dem Fonds um einen Betrag übersteigt, der einen von den Verwaltungsratsmitgliedern nach freiem Ermessen gegebenenfalls zuvor festgelegten Schwellenwert überschreitet.

„Geschäftsstelle“: der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

„Ordentlicher Beschluss“: ein Beschluss der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Paragraph 191 des Gesetzes.

„Gewinnberechtigter Anteil“ oder „Anteil“: ein nennwertloser Anteil am Kapital der Gesellschaft, der im Einklang mit dieser Satzung ausgegeben wird und mit den gemäß dieser Satzung festgelegten Rechten verbunden ist.

„Prospekt“: ein gegebenenfalls von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen beliebiger Klassen veröffentlichter Prospekt sowie sämtliche Nachträge und Ergänzungen dazu.

„Qualifizierter Inhaber“: hat dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

„Rücknahme“: schließt den Rückkauf ein, und „zurückgenommen“ ist entsprechend zu verstehen.

„Register“: das gemäß Paragraph 169 des Gesetzes zu führende Register der Gesellschafter.

„Registernummer“: die jedem gewinnberechtigten Anteil zugeteilte Registernummer.

„Geregelte Märkte“: die Börsen und anderen geregelten Märkte, die im Prospekt aufgeführt sind und den Bestimmungen im Anhang zu diesem Dokument unterliegen.

„Verordnungen“: die irischen Ausführungsverordnungen von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung und alle Mitteilungen oder Verordnungen, die von der Zentralbank gemäß diesen Verordnungen erlassen werden.

„Maßgeblicher Zeitpunkt“: der Tag und die Uhrzeit, die von den Verwaltungsratsmitgliedern im Prospekt als Fristablauf für bestimmte Ereignisse festgelegt werden können.

„Siegel“: das Siegel der Gesellschaft.

„Gesellschaftssekretär“: jede von den Verwaltungsratsmitgliedern bestellte, mit der Erfüllung der Aufgaben eines Gesellschaftssekretärs beauftragte Person.

„Anteilinhaber“: der eingetragene Inhaber von Anteilen einer beliebigen Klasse der Gesellschaft.

„Außerordentlicher Beschluss“: ein Beschluss der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit Paragraph 191 des Gesetzes gefasst wurde.

„Staat“: die Republik Irland.

„Pfund Sterling“, „£“ oder „GBP“: die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Zeichneranteil“: Anteile von je 1 GBP am Kapital der Gesellschaft, die in dieser Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet und zum Zweck der Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden.

Die „irische Wertpapierbörse“: die Irish Stock Exchange Limited.

„OGAW“: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie.

„Vereinigtes Königreich“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Bewertungszeitpunkt“: derjenige Zeitpunkt und Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls (mit Zustimmung der Verwaltungsstelle) für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten eines Fonds festlegen kann.

- (b) Falls nicht spezifisch in dieser Satzung definiert oder im Zusammenhang anderweitig erforderlich, haben Begriffe oder Formulierungen in dieser Satzung dieselbe Bedeutung wie in dem Gesetz, abgesehen jedoch von gesetzlichen Änderungen derselben, die zum Zeitpunkt, zu dem diese Satzung für die Gesellschaft verbindlich wird, nicht rechtskräftig waren.
- (c) Bezugnahmen auf Artikel beziehen sich auf Artikel dieser Satzung und Bezugnahmen in einem Artikel auf einen Absatz oder einen Unterabsatz sind Bezugnahmen auf einen Absatz oder Unterabsatz des Artikels, in dem der Absatz oder Unterabsatz enthalten ist, es sei denn, es geht aus dem Zusammenhang hervor, dass eine Bezugnahme auf eine andere Bestimmung beabsichtigt ist.
- (d) Die Überschriften und Kopfzeilen in dieser Satzung dienen lediglich der Lesbarkeit und sind keinesfalls als Teil der Satzung zu betrachten. Sie haben auch keinerlei Einfluss auf deren Auslegung oder Interpretation.

- (e) In dieser Satzung beinhaltet die Bezugnahme auf das Maskulinum auch das Femininum und Neutrum und umgekehrt, der Singular beinhaltet den Plural und umgekehrt, und Bezugnahmen auf Personen beinhalten Bezugnahmen auf Firmen oder Körperschaften (ungeachtet dessen, ob es sich um Unternehmen oder Einzelpersonen handelt).
- (f) Bezugnahmen auf erlassene Gesetze und deren Bestimmungen beinhalten die Bezugnahme auf etwaige Änderungen oder Novellierungen derselben, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.
- (g) Falls nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, beziehen sich Zeitangaben auf die Ortszeit in Irland.
- (h) Der Begriff „Währung“ bezieht sich auf die Währung, auf die die betreffenden gewinnberechtigten Anteile lauten.

2. Gründungskosten

Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und des ersten Teilfonds der Gesellschaft werden vom Verwalter oder einer mit Lazard verbundenen Gesellschaft getragen und sind nicht von der Gesellschaft zu tragen. Alle Fonds und alle Klassen von gewinnberechtigten Anteilen, die in Zukunft aufgelegt werden, können ihre eigenen direkten Gründungskosten tragen, einschließlich gegebenenfalls der Kosten für die Notierung ihrer Anteile an der irischen Börse, und diese Kosten können über einen solchen Zeitraum, zu solchen Bedingungen und in einer solchen Art und Weise abgeschrieben werden, wie es der Verwaltungsrat für fair und gerecht hält.

TEIL II – AKTIENKAPITAL UND RECHTE

3. Aktienkapital

- (a) Das anfängliche Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 2,00 GBP, unterteilt in 2 Zeichneranteile zu je 1 GBP und 5.000.000.000.000 nennwertlose Anteile mit den in dieser Satzung aufgeführten Rechten.
- (b) Die Anzahl der ausgegebenen Anteile darf nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl fallen (derzeit zwei) und die Anzahl von 2 Zeichneranteilen sowie 5.000.000.000.000 nennwertlosen gewinnberechtigten Anteilen nicht übersteigen.
- (c) Der tatsächliche Wert des eingezahlten Aktienkapitals der Gesellschaft entspricht stets dem Wert der gesamten Vermögensgegenstände jeglicher Art der Gesellschaft nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten.
- (d) Die Anteile der Gesellschaft können, vorbehaltlich der in dieser Satzung enthaltenen Beschränkungen, auf Antrag der Inhaber von der Gesellschaft direkt oder indirekt aus dem Vermögen der Gesellschaft erworben oder zurückgenommen werden.

4. Zuteilung von Anteilen

- (a) Der Verwaltungsrat kann gewinnberechtigte Anteile am Kapital der Gesellschaft als gewinnberechtigte Anteile bestimmter Fonds und, bei Bedarf, bestimmter Anteilsklassen in einem Fonds ausgeben.
- (b) Die Gesellschaft ist als „Umbrella-Fonds“ mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Fonds strukturiert. Der Verwaltungsrat kann die gewinnberechtigten Anteile in verschiedene Klassen in den Währungen unterteilen, die er für angemessen hält, und eine oder mehrere Klassen einem separaten Fonds zuweisen. Der Verwaltungsrat muss die Klasse und den Fonds, denen ein

gewinnberechtigter Anteil zugewiesen wird, spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Anteils festlegen.

Die Auflegung eines neuen Fonds bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank können in jedem Fonds zusätzliche Klassen von gewinnberechtigten Anteilen geschaffen werden.

Alle Gelder, die für oder im Zusammenhang mit den gewinnberechtigten Anteilen zu zahlen sind (insbesondere diesbezügliche Zeichnungs- und Rücknahmezahlungen), sind in der festgelegten Währung der betreffenden Anteile oder in einer generell oder individuell vom Verwaltungsrat für bestimmte Klassen von gewinnberechtigten Anteilen oder Einzelfälle festzulegenden Währung zu zahlen.

- (c) Der Verwaltungsrat oder seine ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter können nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf gewinnberechtigte Anteile an der Gesellschaft ablehnen oder einen Antrag ganz oder teilweise annehmen, ohne dafür einen Grund zu nennen.
- (d) Der Verwaltungsrat wird hiermit generell und bedingungslos bevollmächtigt, alle Vollmachten der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung der relevanten Wertpapiere im Sinne von Paragraph 1021 des Gesetzes auszuüben. Die maximale Anzahl der relevanten Wertpapiere, die gemäß der hiermit erteilten Vollmacht zugeteilt werden darf, entspricht der Anzahl der gegebenenfalls und zu diesem Zeitpunkt genehmigten, aber nicht ausgegebenen relevanten Wertpapiere am Kapital der Gesellschaft, jedoch unter dem Vorbehalt, dass zum Zwecke der Berechnung der maximalen Anzahl von Anteilen, die ausgegeben werden können, alle Anteile, die zurückgenommen wurden, als nie ausgegeben gelten.
- (e) Unbeschadet jeglicher Sonderrechte, die Inhabern bestehender Anteile oder Anteilsklassen gewährt worden sind, können Anteile der Gesellschaft auf Beschluss des Verwaltungsrats mit Vorzugsrechten, aufgeschobenen Rechten oder anderen Rechten oder Einschränkungen bezüglich Dividenden, Stimmrechten, Kapitalrenditen und anderweitig ausgegeben werden.
- (f) Der Verwaltungsrat hat, vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen, das Verfügungsrecht über die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft und kann diese (vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen) auf Personen seiner Wahl übertragen, diesen Personen Optionen auf solche Anteile erteilen und sie anderweitig an diese Personen veräußern, und zwar zu Geschäftsbedingungen und Zeiten, die seiner Meinung nach im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter sind.
- (g) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Anforderungen der Zentralbank können gewinnberechtigte Anteile für den Zweck von Kreuzinvestitionen zwischen einzelnen Fonds von einem anderen Fonds auf dem Wege der Zeichnung oder entgeltlichen Übertragung erworben oder zurückgegeben werden.

5. Gewinnberechtigte Anteile

- (a) Gewinnberechtigte Anteile müssen voll eingezahlt ausgegeben werden und sind nennwertlos.
- (b) Der tatsächliche Wert des eingezahlten Aktienkapitals der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Aktienkapitals jeder Klasse von gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert, der dieser Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zuzurechnen ist.

- (c) Mit den gewinnberechtigten Anteilen sind die folgenden Rechte und Beschränkungen verbunden:
 - (i) der Inhaber jedes ganzen gewinnberechtigten Anteils verfügt bei einer Abstimmung durch Handzeichen über eine Stimme pro Inhaber und bei einer Abstimmung durch Stimmzettel über eine Stimme pro gewinnberechtigtem Anteil;
 - (ii) der Inhaber jedes gewinnberechtigten Anteils hat Anspruch auf diejenigen Dividenden, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls beschließen kann;
 - (iii) im Falle der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft stehen dem Inhaber jedes gewinnberechtigten Anteils die in Artikel 123(b) dargelegten Rechte zu.

6. Zeichneranteile

- (a) Zeichneranteile müssen zum Nennwert von 1 GBP pro Anteil ausgegeben werden.
- (b) Alle Zeichneranteile, die nicht von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen oder einem Nominee eines mit Lazard verbundenen Unternehmens gehalten werden, unterliegen der Zwangseinziehung gemäß Artikel 31 dieser Satzung.
- (c) Der Inhaber eines Zeichneranteils verfügt bei einer Abstimmung durch Handzeichen über eine Stimme und bei einer Abstimmung durch Stimmzettel über eine Stimme pro Zeichneranteil.
- (d) Inhaber von Zeichneranteilen haben keinerlei Anspruch auf Dividenden auf ihre Zeichneranteile.
- (e) Im Falle der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft stehen dem Inhaber eines Zeichneranteils die in Artikel 123(b) dargelegten Rechte zu.

7. Änderung von Rechten

- (a) Die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse oder mit der Genehmigung eines außerordentlichen Beschlusses, der auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der Klasse gefasst wird, geändert oder aufgehoben werden. Für jede dieser separaten Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung, mit Ausnahme einer vertagten Versammlung, dann gegeben ist, wenn zwei Personen, die Anteile der betreffenden Klasse halten, oder ihre Bevollmächtigten anwesend sind. Bei einer vertagten Versammlung ist sie dann gegeben, wenn eine Person, die Anteile der betreffenden Klasse oder Serie hält, oder ihr Bevollmächtigter anwesend ist. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln kann von persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Inhabern von Anteilen der betreffenden Klasse oder Serie verlangt werden.
- (b) Die Rechte, die Inhabern von Anteilen jeder Klasse gewährt werden, die mit Vorzugsrechten oder anderen Rechten verbunden ausgegeben werden, werden durch die Schaffung oder Ausgabe von weiteren Anteilen, die als gleichrangig mit diesen eingestuft werden, nicht geändert, es sei denn, die Bedingungen der Ausgabe der Anteile dieser Klasse sehen dies ausdrücklich vor.

8. Getrennte Haftung zwischen den Fonds

Alle Zahlungen mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags (falls ein solcher erhoben wird) gemäß Artikel 13, die die Gesellschaft für die Zuteilung oder Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen der einzelnen Klassen erhält, sowie alle Anlagen, in die solche Zahlungen investiert oder reinvestiert werden, und alle daraus erwachsenden Einkommen, Erträge, Gewinne und Erlöse sind voneinander zu trennen und getrennt von allen anderen Geldern der Gesellschaft in dem Fonds zu halten, auf den sich diese Klassen beziehen. Die folgenden Bestimmungen sind auf solche Zahlungen anwendbar:

- (a) die Aufzeichnungen und Bücher der einzelnen Fonds sind separat in der Basiswährung des jeweiligen Fonds zu führen;
- (b) die Verbindlichkeiten jedes Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzurechnen;
- (c) die Vermögenswerte jedes Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzurechnen und in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle getrennt von den Vermögenswerten anderer Fonds zu führen und dürfen nicht (sofern in den Bestimmungen des Gesetzes nicht anders vorgesehen) zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Fonds oder von Ansprüchen gegen andere Fonds verwendet werden und für keinen solchen Zweck zur Verfügung gestellt werden;
- (d) die Erlöse aus der Ausgabe jeder Klasse von gewinnberechtigten Anteilen werden dem entsprechenden Fonds zugeführt, der für diese Klasse von gewinnberechtigten Anteilen errichtet wurde, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben, die diesen zuzuordnen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung diesem Fonds zugeführt;
- (e) falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so ist dieser abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, aus dem er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertgewinn oder -verlust dem relevanten Fonds zuzurechnen;
- (f) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich des Gesetzes und der Genehmigung der Abschlussprüfer nach eigenem Ermessen die Grundlage festlegen, auf der ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit zwischen den Fonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat ist, unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen, jederzeit und gegebenenfalls befugt, diese Grundlage zu ändern, vorausgesetzt, dass die Genehmigung der Abschlussprüfer nicht erforderlich ist, wenn der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit zwischen allen Fonds anteilig zu ihrem Nettoinventarwert aufgeteilt wird.

9. Nichtanerkennung von Treuhandverhältnissen

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird treuhänderischer Besitz von Anteilen durch eine Person von der Gesellschaft nicht anerkannt, und die Gesellschaft ist keinesfalls verpflichtet oder gezwungen, auf Billigkeitsrecht beruhende, bedingte, zukünftige oder teilweise Rechte oder (soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich vorgeschrieben) irgendwelche sonstigen Rechte in Bezug auf einen Anteil (selbst wenn sie von diesen Kenntnis hat), abgesehen vom absoluten Eigentumsrecht des Anteilinhabers an dem Anteil, anzuerkennen. Diese Bestimmung hindert die Gesellschaft nicht daran, Gesellschafter oder Übertragungsempfänger von Anteilen aufzufordern, Auskunft über das wirtschaftliche Eigentum an einem Anteil zu erteilen, falls solche Informationen angemessenerweise von der Gesellschaft verlangt werden können.

TEIL III – GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE

10. Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen

- (a) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft, nachdem sie oder ihre bevollmächtigten Vertreter Folgendes erhalten haben:
- (i) einen Antrag auf gewinnberechtigte Anteile eines Fonds, der in der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Form und auf dem von ihm festgelegten Weg zu übermitteln ist; und
 - (ii) Informationen und Erklärungen zu Status, Wohnsitz und Identität des Antragstellers oder andere Angaben, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat gefordert werden können;

gewinnberechtigte Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) ausgeben, der gemäß Artikel 11 dieser Satzung ermittelt wird, oder, sofern der in Unterabsatz (a)(i) oben genannte Antrag eingegangen ist, diese gewinnberechtigten Anteile bis zum Erhalt der frei verfügbaren Mittel und/oder der in Unterabsatz (a)(ii) oben genannten Informationen und Erklärungen zuteilen. Die Nichtbereitstellung aller Antragsinformationen/-dokumente führt in Übereinstimmung mit dieser Satzung zur Zwangsrücknahme der betreffenden gewinnberechtigten Anteile nach dem Ermessen des Verwalters.

- (b) Die Zahlung für gewinnberechtigte Anteile erfolgt in der Währung (bei Barzeichnungen) zu dem Zeitpunkt, an dem Ort, auf die Art und Weise und an die Person im Namen der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt.
- (c) Wenn die vollständige Zahlung in frei verfügbaren Mitteln in Bezug auf eine Zeichnung nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt eingegangen ist, kann die Gesellschaft die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen, die in Bezug auf einen solchen Antrag erfolgt ist, stornieren (und muss dies im Falle der Nichtfreigabe der Mittel auch tun). In diesem Fall kann der Verwaltungsrat, ungeachtet der Stornierung des Antrags, dem Antragsteller alle Kosten in Rechnung stellen, die ihm, der Gesellschaft oder einem Fonds durch einen Verlust entstehen, der einem Fonds durch den Nichterhalt oder die Nichtfreigabe der Mittel entstanden ist. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten den gesamten oder einen Teil der Anteile des Antragstellers an dem Fonds oder einem anderen Fonds zu verkaufen oder zurückzunehmen.
- (d) Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, erfolgt die Ausgabe oder Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen gemäß diesem Artikel an dem Handelstag, an dem ein Antrag eingeht, vorausgesetzt, dass ein solcher Antrag in Bezug auf einen Antrag, der während des Erstausgabezeitraums gestellt werden soll, vor Ablauf dieses Zeitraums eingeht, und in Bezug auf einen Antrag, der nach dem Erstausgabezeitraum gestellt wird, nicht später als zum maßgeblichen Zeitpunkt für dessen Eingang eingeht. Wenn der Antrag außerhalb des maßgeblichen Zeitpunkts eingeht, wird er (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats) an dem auf den Eingang folgenden Handelstag als Antrag auf gewinnberechtigte Anteile behandelt.
- (e) Die Gesellschaft kann (nach Entscheidung des Verwaltungsrats) jeden Antrag auf Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse erfüllen, indem sie die Übertragung von voll eingezahlten gewinnberechtigten Anteile der relevanten Klasse an den Antragsteller veranlasst, wobei der Stichtag einer solchen Übertragung der jeweilige Handelstag ist. In einem solchen Fall sind Bezugnahmen in dieser Satzung auf die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen gegebenenfalls als Bezugnahmen auf die Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen zu verstehen.
- (f) Für die Zwecke dieser Satzung:

- (i) gelten gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Klasse, die zugeteilt, aber an einem Handelstag nicht ausgegeben wurden, als im Umlauf befindlich, sobald die Zahlung dafür eingegangen ist, und gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Klasse, deren Zuteilung storniert wurde und deren entsprechende Zeichnungsbeträge nicht an oder vor einem Handelstag an den Antragsteller zurückgegeben wurden, gelten bei Geschäftsschluss am Tag der Stornierung als nicht mehr im Umlauf befindlich; und
 - (ii) gelten die an einem Handelstag gemäß Artikel 20 zurückgenommenen gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse zum Geschäftsschluss des Handelstages, an dem sie zurückgenommen werden, als nicht mehr im Umlauf befindlich.
- (g) Wenn der für die beantragten gewinnberechtigten Anteile erhaltene Betrag kein exaktes Vielfaches ihres Nettoinventarwerts pro Anteil (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) ist:
- (i) sofern der Betrag 0,001 des Nettoinventarwerts eines gewinnberechtigten Anteils (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) oder mehr entspricht, wird dem neuen Anteilinhaber ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils zugeteilt und dieser wird als Inhaber dieses Bruchteils eingetragen, und
 - (ii) sofern der erhaltene Betrag weniger als 0,001 des Nettoinventarwerts eines gewinnberechtigten Anteils (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) entspricht, wird dieser Betrag nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, keine Beträge zurückzuzahlen, die für gewinnberechtigte Anteile eingehen, die weniger als eine ganze, von ihm festgelegte Einheit einer bestimmten Währung ausmachen.

Die Rechte, Ansprüche und Vorteile des Inhabers eines gewinnberechtigten Anteils gemäß der Satzung werden dem Inhaber eines Bruchteils eines gewinnberechtigten Anteils im Verhältnis zum Bruchteil des von ihm gehaltenen gewinnberechtigten Anteils gewährt, und sofern der Kontext nichts anderes erfordert oder in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, schließt die Bezugnahme auf „Anteil“ in der Satzung einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils ein. Ungeachtet aller in der Satzung enthaltenen Bestimmungen kann der Inhaber eines Bruchteils eines gewinnberechtigten Anteils keine Stimmrechte in Bezug auf diesen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils ausüben.

11. Preis je gewinnberechtigtem Anteil/Swing Pricing

- (a) Der Erstausgabepreis bzw. die Erstausgabepreise je gewinnberechtigtem Anteil, zu dem bzw. denen die gewinnberechtigten Anteile einer Klasse während des Erstausgabezeitraums zugeteilt und ausgegeben werden, wird bzw. werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (b) Der Preis je gewinnberechtigtem Anteil einer Klasse, der nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben oder zurückgenommen werden soll, ist der Nettoinventarwert pro Anteil, der gemäß einem Swing-Pricing-Mechanismus wie folgt festgestellt wird:
 - (i) Bestimmung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag, an dem die Zeichnung nach Maßgabe von Artikel 16 bis 19 dieser Satzung erfolgen soll;

- (ii) Teilung des gemäß (i) oben berechneten Betrags durch die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile der Klasse, die zu diesem Zeitpunkt im Umlauf sind oder zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt als im Umlauf befindlich gelten;
 - (iii) Vornahme, nach Ermessen des Verwaltungsrats, einer Anpassung des sich aus (ii) oben ergebenden Betrags, indem ein prozentualer Betrag, den der Verwaltungsrat als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren erachtet, die dem betreffenden Fonds aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschen in und aus dem Fonds am betreffenden Handelstag entstehen können, hinzugefügt wird, wenn sich dieser Fonds in einer Netto-Zeichnungsposition befindet, und davon abgezogen wird, wenn sich dieser Fonds in einer Netto-Rücknahmeposition befindet; und
 - (iv) Hinzufügung oder Abzug des Betrags, der erforderlich ist, um den sich ergebenden Betrag auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen zu runden.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen dem zeichnenden/zurückgebenden Anleger bei Zeichnung oder Rücknahme einen Betrag in Rechnung stellen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen kann der Verwaltungsrat an jedem Handelstag gewinnberechtigte Anteile einer beliebigen Klasse zu Bedingungen ausgeben, die eine Abrechnung durch die Übertragung von Anlagen an die Gesellschaft vorsehen. Diesbezüglich gelten die folgenden Bestimmungen:
- (i) wenn eine Person kein bestehender Anteilinhaber ist, werden keine gewinnberechtigten Anteile ausgegeben, bis die betreffende Person ein Antragsformular gemäß dieser Satzung ausgefüllt und an die Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter übergeben hat und/oder anderweitig alle Anforderungen des Verwaltungsrats und des Verwalters in Bezug auf den Antrag erfüllt hat;
 - (ii) die Art der auf den betreffenden Fonds übertragenen Anlagen muss den Anforderungen entsprechen, die für Anlagen in diesem Fonds im Einklang mit seinen Anlagezielen, seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen gelten;
 - (iii) gewinnberechtigte Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle übertragen wurden und die Verwahrstelle sich vergewissert hat, dass die Bedingungen einer solchen Abrechnung nicht zu Nachteilen für die bestehenden Anteilinhaber des betreffenden Fonds führen;
 - (iv) ein Umtausch erfolgt unter der Bedingung (einschließlich Zahlung von Umtauschkosten und eines Ausgabeaufschlags, der für gegen Barzahlung ausgegebene gewinnberechtigte Anteile zu zahlen gewesen wäre), dass die Anzahl der ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile die Anzahl nicht übersteigt, die gegen Zahlung eines Betrags in Höhe des Werts der betreffenden Anlagen, der gemäß den in Artikel 17(b) dargelegten Grundsätzen berechnet wird, gegen Barzahlung ausgegeben worden wäre. Ein solcher Betrag kann um einen vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Betrag für Abgaben und Gebühren erhöht werden, die dem betreffenden Fonds beim Erwerb der Anlagen durch Barkauf entstanden wären, oder um einen Betrag vermindert werden, der nach Auffassung des Verwaltungsrats den Abgaben oder Gebühren

entspricht, die aufgrund des direkten Erwerbs der Anlage durch den Fonds an den betreffenden Fonds zu zahlen sind.

12. Mindestzeichnung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anträge auf gewinnberechtigte Anteile abzulehnen, es sei denn:

- (a) (in Bezug auf einen Antrag auf Anteile einer Klasse, die den Abschluss einer Anlegervereinbarung durch den Antragsteller erfordert) der Verwalter hat sich davon überzeugt, dass der Antragsteller eine Anlegervereinbarung abgeschlossen hat; und
 - (b) der Wert der gewinnberechtigten Anteile, auf die sich ein Antrag bezieht, ist gleich oder höher als:
 - (i) der Mindestanlagebetrag oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat gegebenenfalls für eine bestimmte Klasse von gewinnberechtigten Anteilen festgelegter Betrag; oder
 - (ii) der vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegte Mindestanlagebetrag für Klassen von gewinnberechtigten Anteilen bei Anträgen auf gewinnberechtigte Anteile von zwei oder mehr Klassen;
- vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der gewinnberechtigten Anteile, auf die sich ein Antrag bezieht, nicht geringer ist als der Mindestbestand; oder
- (c) der Antragsteller bereits Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen ist und der Wert der gewinnberechtigten Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht kleiner als der zusätzliche Mindestanlagebetrag oder als ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter Wert ist.

13. Ausgabeaufschlag

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen von jeder Person, der eine Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zugeteilt werden soll, verlangen, dass sie an die Gesellschaft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft zu deren uneingeschränktem Gebrauch und Nutzen einen Ausgabeaufschlag zu einem Satz entrichtet, der vom Verwaltungsrat unter Bezugnahme auf den gezeichneten Gesamtbetrag festgelegt wird, jedoch in Bezug auf jeden zuzuteilenden gewinnberechtigten Anteil einen Betrag in Höhe von 7 % des Nettoinventarwerts pro Anteil, aufgerundet auf die nächste Dezimalstelle der Währung, auf die der betreffende gewinnberechtigte Anteil lautet, nicht übersteigt, je nach Festlegung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann an jedem Handelstag zwischen den Antragstellern hinsichtlich der Höhe des an die Gesellschaft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft zu zahlenden Ausgabeaufschlags und hinsichtlich der Höhe des auf jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zu erhebenden Ausgabeaufschlags (vorbehaltlich des vorgenannten Höchstbetrags) differenzieren.

14. Aussetzung der Ausgabe

Solange die Feststellung des Nettoinventarwerts einer bestimmten Klasse von gewinnberechtigten Anteilen gemäß dieser Satzung ausgesetzt ist, werden keine gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse zugeteilt oder ausgegeben, mit Ausnahme von Anteilen, für die Anträge bereits vorher von der Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Vertretern entgegengenommen und akzeptiert worden sind.

15. Beschränkungen für Anteilinhaber und qualifizierte Personen

- (a) Der Verwaltungsrat ist befugt (aber nicht verpflichtet), Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine

gewinnberechtigten Anteile einer Klasse unmittelbar oder wirtschaftlich von einer Person erworben oder gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder von einer sonstigen Person, deren Erwerb von gewinnberechtigten Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilige steuerliche oder aufsichtsrechtliche Folgen für die Gesellschaft haben könnte.

(b)

- (i) Niemand außer einem qualifizierten Inhaber darf als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eingetragen werden oder bleiben, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, in diesem Zusammenhang bei Eingang eines Antrags auf gewinnberechtigte Anteile jeder Klasse oder (vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen) bei Übertragung einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen oder zu allen anderen Zeiten und gegebenenfalls einen ihm als ausreichend erscheinenden Nachweis verlangen und, falls ein solcher Nachweis nicht zu seiner Zufriedenheit erbracht wird, die Rücknahme oder die Übertragung dieser Anteile gemäß der vorliegenden Satzung fordern.
- (ii) Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen, die keine qualifizierten Inhaber mehr sind, sind verpflichtet, der Gesellschaft entweder unverzüglich eine Rücknahmemitteilung hinsichtlich solcher Anteile zu übermitteln oder die unverzügliche Übertragung solcher Anteile auf einen qualifizierten Inhaber zu veranlassen.
- (iii) Falls der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen entscheidet, dass ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen kein qualifizierter Inhaber ist (oder zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums, in dem er als Inhaber solcher Anteile eingetragen war, kein qualifizierter Inhaber war) oder ein Inhaber ist, dessen Anlegervereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wurde, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme oder Übertragung dieser gewinnberechtigten Anteile gemäß Artikel 20 der vorliegenden Satzung fordern.

TEIL IV – ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

16. Nettoinventarwert von gewinnberechtigten Anteilen

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds ist der Wert aller in dem betreffenden Fonds enthaltenen Vermögenswerte abzüglich aller dem betreffenden Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten und wird in Übereinstimmung mit den Verordnungen berechnet.
- (b) Der im obigen Absatz (a) erwähnte Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ist im Einklang mit den nachfolgend in den Artikeln 17 bis 19 (einschließlich) dargelegten Bewertungsregeln zu bestimmen.
- (c) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung angegeben (und bei Bedarf zu einem dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Wechselkurs umgerechnet).
- (d) Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse innerhalb eines Fonds wird wie folgt ermittelt:
 - (i) Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds, zu dem die Klasse gehört;
 - (ii) Ermittlung der Zuteilungsquoten für jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb des Fonds durch Teilung der nachfolgend unter (iii) für jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb des Fonds berechneten Zahl durch den Nettoinventarwert des Fonds zum vorherigen

Bewertungszeitpunkt und gegebenenfalls durch Anpassungen für unterschiedliche Gebühren, die für verschiedene Klassen gelten;

- (iii) Addition des Nettoinventarwerts, der der jeweiligen Anteilsklasse zum vorherigen Bewertungszeitpunkt zuzurechnen ist, und der Nettogesamtzeichnungen bzw. -rücknahmen zu diesem Zeitpunkt;
 - (iv) Anwendung der Zuteilungsquoten auf die Zahl in (i).
- (e) Die Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten/Gewinne aus Instrumenten, die (vorbehaltlich Artikel 78(c)) zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Klasse eines Fonds eingesetzt werden (wenn sich die Währung einer bestimmten Klasse von der Basiswährung des Fonds unterscheidet), sind ausschließlich dieser Klasse zuzurechnen.
- (f) Der Nettoinventarwert einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds wird in der Basiswährung des entsprechenden Fonds ausgedrückt, auf die der Fonds lautet (es sei denn, die Währung der betreffenden Klasse ist nicht die Basiswährung des Fonds, in welchem Fall er in der Währung ausgedrückt wird, auf die der betreffende Fonds lautet) (bei Bedarf zu einem dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Wechselkurs umgerechnet).
- (g) Der einem gewinnberechtigten Anteil innerhalb einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert wird ermittelt, indem der der betreffenden Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der ausgegebenen und als ausgegeben geltenden gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse geteilt wird.

17. Vermögen der Gesellschaft

- (a) Zum Vermögen der Gesellschaft zählen unter anderem:
- (i) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen und alle Forderungen;
 - (ii) alle Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine (Demand Notes), Einlagenzertifikate und Solawechsel (Promissory Notes);
 - (iii) alle Anleihen, Devisenkontrakte, Anteile, Aktien, Anteile oder gewinnberechtigten Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Anleihen in Form von Aktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swapkontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, bei denen die Rendite und/oder der Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Zinssatz berechnet wird, Finanzinstrumente und andere Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder für die sie Kontrakte abgeschlossen hat oder für die in ihrem Namen Kontrakte geschlossen worden sind, mit Ausnahme der von ihr ausgegebenen Rechte und Wertpapiere;
 - (iv) alle Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, die für die Gesellschaft zu vereinnahmen sind und noch nicht von ihr vereinnahmt wurden, deren Ausschüttung an die eingetragenen Anteilinhaber jedoch an einem Datum an oder vor dem Stichtag, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, beschlossen wurde;
 - (v) alle fälligen, aber noch nicht von der Gesellschaft erhaltenen Zahlungen für Zeichnungen;

- (vi) alle auf verzinsliche Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen, die der Gesellschaft zugerechnet werden, außer in dem Umfang, in dem sie im Kapitalwert des Wertpapiers enthalten sind oder sich darin widerspiegeln;
 - (vii) alle anderen Anlagen der Gesellschaft;
 - (viii) die der Gesellschaft zuzurechnenden Gründungskosten einschließlich der Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind; und
 - (ix) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva gemäß der jeweiligen Bewertung und Definition des Verwaltungsrats.
- (b) Die bei der Bewertung des Vermögens der Gesellschaft anzuwendenden Bewertungsgrundsätze lauten wie folgt:
- (i) der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine an den fortgeführten Anschaffungskosten orientierte Bewertungsmethode zu verwenden, bei der die Anlagen zu ihren um die Abschreibung von Marktauf- bzw. Marktabschlägen berichtigten Anschaffungskosten anstatt zum aktuellen Marktwert bewertet werden. Die Bewertung nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten darf jedoch nur in Bezug auf Fonds verwendet werden, die die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds erfüllen und bei denen eine Überprüfung der Bewertung nach den fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung gemäß den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird. Geldmarktinstrumente in einem Nicht-Geldmarktfonds können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden;
 - (ii) der Wert von Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder zugelassen sind bzw. üblicherweise gehandelt werden, einschließlich Einheiten oder Anteile börsengehandelter Fonds, wird (außer in den vorstehend unter (i) und nachstehend in den betreffenden Absätzen ausdrücklich genannten Fällen) zum Bewertungszeitpunkt an diesem geregelten Markt anhand des zuletzt gehandelten Kurses für Dividendenpapiere und anhand des Schlussmittelkurses (bzw. des zuletzt gehandelten Kurses, soweit kein Schlussmittelkurs verfügbar ist) in allen anderen Fällen festgelegt. Hierbei gelten folgende Regelungen:
 - (A) wenn eine Anlage an mehreren geregelten Märkten notiert oder zugelassen ist bzw. üblicherweise gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für die vorstehenden Zwecke einen dieser Märkte bestimmen (wenn der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser Markt den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt ist oder die angemessensten Bewertungskriterien für diese Anlage bietet), der dann als Grundlage für künftige Berechnungen des Nettoinventarwerts der betreffenden Anlage dient, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt;
 - (B) wenn eine Anlage an einem geregelten Markt notiert oder zugelassen ist bzw. üblicherweise gehandelt wird, an diesem Markt zu einem gegebenen Zeitpunkt aus irgendeinem Grund jedoch kein diesbezüglicher Kurs zur Verfügung steht, oder der Kurs nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ ist, wird diese Anlage mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat beauftragten (und von der Verwahrstelle für diesen Zweck

zugelassenen) kompetenten Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird; und

- (C) wenn eine Anlage an einem geregelten Markt notiert oder zugelassen ist bzw. üblicherweise gehandelt wird, diese Anlage jedoch außerhalb des betreffenden geregelten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, kann der Wert der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlags zum Tag der Bewertung ermittelt werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des voraussichtlichen Veräußerungswerts der Anlage gerechtfertigt ist;
- (iii) wenn eine Anlage nicht an einem geregelten Markt notiert oder zugelassen ist bzw. üblicherweise gehandelt wird, wird diese Anlage mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von einer vom Verwaltungsrat beauftragten (und von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassenen) kompetenten Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird;
- (iv) als Wert einer Anlage, die aus Anteilen, Einheiten oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, wird der letzte bekannte Nettoinventarwert der Anlage angesetzt, der durch den betreffenden OGA veröffentlicht wird, oder, falls diese Anlage an einem geregelten Markt notiert oder zugelassen ist bzw. gehandelt wird, ein im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 17(b)(ii) ermittelter Wert;
- (v) der Wert von transitorischen Aktiva sowie von erklärten bzw. aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen, wie vorstehend beschrieben, entspricht der Gesamtsumme derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zahlungseingang in voller Höhe nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist bei der Bewertung ein Abschlag vorzunehmen, der vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) im Hinblick auf den tatsächlichen Wert als angemessen angesehen wird;
- (vi) Einlagen/Barmittel sind mit ihrem Gesamtbetrag/Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen seit dem Zeitpunkt der Einlage bzw. des Erwerbs zu bewerten;
- (vii) Schatzwechsel sind zum Mittelkurs an dem Markt, an dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, anzusetzen. Wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, der von einer vom Verwaltungsrat beauftragten (und von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassenen) kompetenten Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird;
- (viii) Anleihen, Schuldscheine, Anleihen in Form von Aktien, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Mittelkurs an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. der einzige Markt oder, nach Festlegung des Verwaltungsrates, der Hauptmarkt für die Notierung dieser Vermögenswerte oder den Handel mit diesen Vermögenswerten), zuzüglich Zinsen seit dem Zeitpunkt des Erwerbs bewertet;
- (ix) der Wert von Terminkontrakten und Optionen (einschließlich Index-Terminkontrakte), die an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem Abrechnungskurs an dem betreffenden Markt. Ist für den

betreffenden Markt aus irgendeinem Grund kein Abrechnungskurs verfügbar oder ist dieser nicht repräsentativ, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, der von einer vom Verwaltungsrat beauftragten (und von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassenen) kompetenten Person mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt wird;

- (x) der Wert von im Freiverkehr (Over-the-Counter – OTC) gehandelten Derivatkontrakten:
 - (A) entspricht der Notierung des Kontrahenten, sofern diese Notierung mindestens täglich erfolgt und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Person überprüft wird (dies kann die Gesellschaft sein oder auch eine Partei, die mit dem Kontrahenten verbunden ist, aber eine unabhängige Einheit innerhalb der Gruppe des Kontrahenten darstellt und die sich nicht auf dieselben Preismodelle stützt, die vom Kontrahenten verwendet werden), die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen ist; oder
 - (B) er wird anhand einer alternativen Bewertungsmethode errechnet, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank festgelegt wird. Hierbei kann es sich um eine Bewertung handeln, die mindestens täglich durch eine kompetente Person (einschließlich der Gesellschaft) oder einen unabhängigen Bewertungsdienstleister erfolgt (vorausgesetzt die bestellte Person verfügt über die für die Bewertung angemessenen Mittel), die/der vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassen ist (oder eine Bewertung in anderer Weise, vorausgesetzt der errechnete Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt). Die angewendeten Bewertungsgrundsätze müssen bewährten internationalen Standards entsprechen, die von Organisationen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIMA (Alternative Investment Management Association) festgelegt wurden, und jede dieser Bewertungen muss monatlich mit der des Kontrahenten abgestimmt werden. Sollten sich aus dieser monatlichen Abstimmung wesentliche Abweichungen ergeben, sind diese umgehend zu untersuchen und zu erläutern;
- (xi) Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können gemäß dem vorstehenden Absatz oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktbewertungen bewertet werden, wobei in diesem Fall das Erfordernis der unabhängigen Überprüfung oder Abstimmung mit der Kontrahentenbewertung entfällt;
- (xii) ungeachtet der vorstehenden Unterabsätze kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn aus seiner Sicht, unter Berücksichtigung von Währung, geltenden Zinssätzen, Laufzeit, Marktgängigkeit und/oder anderen von ihm als relevant erachteten Kriterien, die Anpassung zur Feststellung des angemessenen Werts der Anlage erforderlich ist;
- (xiii) wenn unter gegebenen Umständen ein bestimmter Wert nicht ermittelt werden kann oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ein anderes Bewertungsverfahren dem angemessenen Wert der jeweiligen Anlage eher entspricht, ist das vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegte Bewertungsverfahren anzuwenden;

- (xiv) der Verwaltungsrat kann den Anteilhabern den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in einem Abschluss auf eine von den Bestimmungen dieser Satzung abweichenden Art präsentieren, wenn dies zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze notwendig ist.
- (c) Für die Zwecke dieses Artikels 17 gelten Gelder, die in Bezug auf die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds an die Gesellschaft zu zahlen sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem diese gewinnberechtigten Anteile gemäß Artikel 10(f) dieser Satzung als ausgegeben gelten, als Vermögenswert dieses Fonds.

18. Verbindlichkeiten, die jedem Fonds zuzurechnen sind

- (a) Folgende Kosten der Gesellschaft gehen zu Lasten der einzelnen Fonds:
 - (i) die Gebühren und Aufwendungen, die an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die in Bezug auf den jeweiligen Fonds bestellte Verwahrstelle zu zahlen sind;
 - (ii) die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder;
 - (iii) alle Kosten für die Bekanntmachung des Nettoinventarwerts (einschließlich Veröffentlichungskosten);
 - (iv) Stempelgebühren;
 - (v) Steuern (mit Ausnahme von Steuern, die als Abgaben und Gebühren berücksichtigt werden) und Eventualverbindlichkeiten, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt werden;
 - (vi) die Abgabe zur Finanzierung der Branche an die Zentralbank;
 - (vii) Honorar des Gesellschaftssekretärs;
 - (viii) etwaige Ratinggebühren;
 - (ix) Maklergebühren und andere mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen verbundene Kosten;
 - (x) Honorare und Kosten für Abschlussprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und sonstige Beratung der Gesellschaft;
 - (xi) Gebühren, die im Zusammenhang mit Börsennotierungen der Anteile entstehen;
 - (xii) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen sowie Kosten für die Registrierung und Vertretungsgebühren der Gesellschaft in Hoheitsgebieten außerhalb Irlands;
 - (xiii) Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, aller Ergänzungen oder Nachträge zu diesem, aller gemäß den Verordnungen herausgegebenen wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“), Berichte, Abschlüsse und Erläuterungen;
 - (xiv) alle erforderlichen Übersetzungskosten;
 - (xv) alle Kosten, die infolge regelmäßiger Aktualisierungen des Prospekts und der KIID oder infolge einer Gesetzesänderung oder der Einführung eines neuen Gesetzes entstehen (einschließlich aller Kosten, die infolge der

Einhaltung eines geltenden Kodex entstehen, unabhängig davon, ob dieser rechtskräftig ist oder nicht);

- (xvi) alle anderen Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Leitung und Verwaltung der Gesellschaft oder ihrer Anlagen;
- (xvii) für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Aufwendungen ermittelt werden, der ggf. auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Teil der Abschreibung der Gründungskosten;
- (xviii) die Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft und/oder eines Fonds;
- (xix) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, gleich welcher Art und welchen Charakters, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Anteile an der Gesellschaft repräsentiert werden, und Rücklagen, die nicht vom Verwaltungsrat für Abgaben und Kosten oder für Unvorhergesehenes genehmigt oder freigegeben wurden).

Bei der Berechnung der Summe solcher Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat Verwaltungs- und andere Kosten, die regelmäßig oder wiederholt entstehen, im Voraus als Schätzwert für jährliche und andere Zeiträume veranschlagen und den so berechneten Betrag in gleichen Teilen über einen solchen Zeitraum abgrenzen.

- (b) Für die Zwecke dieses Artikels 18:
 - (i) gelten Gelder, die in Bezug auf die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse an die Gesellschaft zu zahlen sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Anteile gemäß Artikel 10(f) dieser Satzung als ausgegeben gelten, als Vermögenswert des jeweiligen Fonds;
 - (ii) gelten Gelder, die von der Gesellschaft beim Rückkauf oder beim Rückkauf von gewinnberechtigten Anteilen aufgrund von Rückkaufanträgen durch die Gesellschaft zu zahlen sind, oder Gelder, die von der Gesellschaft infolge der Annullierung von Zuteilungen zu zahlen sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem diese gewinnberechtigten Anteile gemäß Artikel 10(f) dieser Satzung als nicht mehr im Umlauf befindlich gelten, als Verbindlichkeit des betreffenden Fonds; und
 - (iii) gelten Gelder, die aufgrund eines Umtauschs zwischen Fonds gemäß Artikel 25 von einem Fonds auf einen anderen übertragen werden sollen, unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt des Handelstages, an dem das Umtauschformular gemäß Artikel 25 eingeht oder als eingegangen gilt, als Verbindlichkeit des ursprünglichen Fonds und als Vermögenswert des neuen Fonds.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und wie im Prospekt ausgewiesen alle oder einen Teil der Gebühren und Aufwendungen eines Fonds dem Kapital des betreffenden Fonds belasten.

19. Allgemeine Bewertungsbestimmungen

- (a) Alle im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte, einschließlich Einlagen und an die Gesellschaft zu zahlende Beträge, und alle im Zusammenhang mit einem Fonds bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht in der Währung, auf die der betreffende Fonds lautet, zu zahlen sind, werden in die Währung des betreffenden Fonds zu einem Wechselkurs umgerechnet, den der Verwaltungsrat als angemessen betrachtet.

- (b) Sofern der jeweilige Preis einer Anlage „ex“ Dividende (einschließlich Aktiendividende), „ex“ Zins- oder anderer Rechte, die dem betreffenden Fonds zustehen, quotiert wird, aber die Dividende, Zinsen oder der Vermögensgegenstand, auf die/den sich diese Rechte beziehen, noch nicht an den Fonds übergegangen ist und nicht gemäß Bestimmungen dieser Satzung verbucht worden ist, ist der Betrag dieser Dividende, Zinsen, Vermögensgegenstände oder Bargelder bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (c) Körperschaften, die sich im Sinne von Artikel 77(d) vollständig im Besitz der Gesellschaft befinden, sind auf der Grundlage ihres Nettovermögens (also der Differenz zwischen dem Wert ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu bewerten, und bei der Bewertung ihres Nettovermögens gelten die Bestimmungen der Artikel 16 bis einschließlich 19 entsprechend.
- (d) Bescheinigungen des Nettoinventarwerts von gewinnberechtigten Anteilen, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtliche Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.

TEIL V – RÜCKNAHME VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN

20. Rücknahme

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist die Gesellschaft verpflichtet, nach Eingang eines Rücknahmeantrags eines Inhabers von gewinnberechtigten Anteilen (der „Antragsteller“) bei der Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern in der von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds vorgeschriebenen Form und auf dem vorgeschriebenen Weg, wobei dieser Antrag vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Artikel unwiderruflich ist, alle oder einen Teil der vom Antragsteller gehaltenen gewinnberechtigten Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil (wie gemäß Artikel 11(b) ermittelt) für jeden solchen gewinnberechtigten Anteil der betreffenden Klasse, der gemäß den Bestimmungen dieser Satzung ermittelt wird, zurückzukaufen oder einzulösen oder deren Kauf zu nicht weniger als dem Nettoinventarwert pro Anteil zu veranlassen, MIT DER MASSGABE, DASS:
 - (i) die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse gemäß diesem Artikel an dem Handelstag erfolgt, an dem ein Antrag in einer von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form eingeht, wenn er vor dem maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht. Geht der Antrag nach dem maßgeblichen Zeitpunkt ein, wird er so behandelt, als sei er an dem auf den Eingang folgenden Handelstag eingegangen;
 - (ii) die Verwaltungsgesellschaft kann (nach ihrem Ermessen) einen Antrag auf Rücknahme ablehnen, wenn:
 - (A) der eingereichte Rücknahmeantrag die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen mit einem Wert oder einer Anzahl von weniger als dem zusätzlichen Mindestanlagebetrag beinhaltet; oder
 - (B) der Gesellschafter infolge der Durchführung eines solchen Antrags weniger als den Mindestbestand halten würde.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Antrag ablehnt, muss sie den Gesellschafter über diese Ablehnung und den Grund dafür informieren und den Gesellschafter auffordern, den Antrag auf Rücknahme nicht weiterzuverfolgen oder die Rücknahme seines gesamten Bestands zu verlangen. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle gewinnberechtigten Anteile

des Gesellschafters zwangsweise zurückzunehmen, wenn der Gesellschafter einen Rücknahmeantrag stellt, der, wenn er durchgeführt wird, dazu führen würde, dass der Gesellschafter weniger als den Mindestbestand hält;

- (iii) falls die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro gewinnberechtigtem Anteil einer Klasse gemäß Artikel 23 ausgesetzt wurde, wird das Recht des Antragstellers auf Rückkauf oder Rücknahme seiner gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse gemäß diesem Artikel ebenfalls ausgesetzt. Während des Zeitraums der Aussetzung kann er seinen Rücknahmeantrag und sein Zertifikat (falls zutreffend) zurückziehen. Das Zurückziehen eines Rücknahmeantrags nach den Bestimmungen dieses Artikels bedarf der Schriftform und des tatsächlichen Eingangs bei der Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern vor Ablauf der Aussetzung. Falls der Rücknahmeantrag nicht auf diese Weise zurückgezogen wird, erfolgt die Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung oder an einem früheren Termin nach Beendigung der Aussetzung, dem der Verwaltungsrat auf Antrag des Antragstellers zustimmen kann.
- (b) Falls der Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eine Körperschaft ist, so muss diese Körperschaft der Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Vertretern für den Fall, dass die Unterzeichner zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht mit den Unterzeichnern des letzten Antragsformulars identisch sind, ein Verzeichnis von Zeichnungsberechtigten zur Verfügung stellen. Falls gewinnberechtigte Anteile in zertifizierter Form gehalten werden, muss der Anteilinhaber die (soweit anwendbar, ordnungsgemäß von allen gemeinsamen Inhabern indossierten) Originalanteilsscheine an die Verwaltungsgesellschaft senden. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auf die Vorlage von Zertifikaten, die unleserlich gemacht, verloren gegangen, gestohlen oder zerstört worden sind, verzichten, wenn der Antragsteller die im Falle eines Antrags auf Ersatz von unleserlichen, verloren gegangenen, gestohlenen oder zerstörten Zertifikaten gemäß Artikel 28 gestellten Anforderungen erfüllt.
- (c) Die Rücknahme gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gilt als unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt für den Handelstag oder dem gemäß Absatz (a) dieses Artikels vereinbarten oder festgelegten Stichtag erfolgt. Die betreffenden gewinnberechtigten Anteile bleiben jedoch bestehen, bis sie gemäß Artikel 10(f) nicht mehr im Umlauf sind.
- (d) Mit der Rücknahme eines gewinnberechtigten Anteils gemäß dieser Satzung verliert der Inhaber jegliche Rechte in Bezug auf diesen Anteil (mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt einer Dividende (falls zutreffend), die vor der Rücknahme beschlossen wurde). Der Name des Inhabers wird dementsprechend aus dem Register gestrichen, die betreffenden gewinnberechtigten Anteile werden als annulliert behandelt und das in Form von gewinnberechtigten Anteilen ausgegebene Aktienkapital wird um den entsprechenden Betrag reduziert.
- (e) Falls bei der Gesellschaft an einem Handelstag Anträge auf Rücknahme oder Umtausch gemäß Artikel 25 von insgesamt mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds eingehen, kann der Verwaltungsrat, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen der Ansicht ist, dass dies notwendig oder wünschenswert ist, um die Interessen der Anteilinhaber, die keinen solchen Antrag stellen, zu wahren, oder aus Gründen der Liquidität oder aus anderen ähnlichen Gründen, jeden solchen Antrag auf Rücknahme oder Umtausch von gewinnberechtigten Anteilen des betreffenden Fonds anteilig reduzieren, so dass alle diese Anträge nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds ausmachen. Jeder Teil eines Rücknahme- oder Umtauschantrags, dem aufgrund der Ausübung dieser Befugnis durch den Verwaltungsrat nicht entsprochen wird, wird vorgetragen und so behandelt, als ob er am nächsten Handelstag und an jedem darauffolgenden

Handelstag (in Bezug auf den der Verwaltungsrat dieselbe Befugnis hat) eingegangen wäre, bis die ursprünglichen Anträge in vollem Umfang erfüllt sind.

(f)

(i) Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält, dass sich gewinnberechtigte Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich im Besitz einer Person befinden, die gegen die im vorstehenden Artikel 15 auferlegten Beschränkungen verstößt, kann der Verwaltungsrat diese Person auffordern, diese gewinnberechtigten Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Besitz dieser gewinnberechtigten Anteile zugelassen oder berechtigt ist, oder gemäß dieser Satzung die Rücknahme dieser gewinnberechtigten Anteile in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Absatz (a) zu beantragen. Falls eine entsprechend diesem Unterabsatz benachrichtigte Person nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Benachrichtigung:

- (A) ihre Anteile auf eine Person überträgt, die berechtigt ist, diese gewinnberechtigten Anteile zu halten;
- (B) bei der Gesellschaft die Rücknahme ihrer gewinnberechtigten Anteile beantragt; oder
- (C) den Verwaltungsrat (dessen Beurteilung endgültig und bindend ist) zu seiner Zufriedenheit davon überzeugt, dass sie diesen Beschränkungen nicht unterliegt;

wird sie so behandelt, als habe sie nach Ablauf dieser dreißig Tage in Übereinstimmung mit dieser Satzung die Rücknahme aller ihrer gewinnberechtigten Anteile gemäß dem vorstehenden Absatz (a) beantragt und ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat unverzüglich ihr(e) Zertifikat(e) auszuhändigen, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Person zu bestellen, die in seinem Namen solche Dokumente unterzeichnet, die möglicherweise für den Zweck der Rücknahme der besagten gewinnberechtigten Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

(ii) Wenn eine Person davon Kenntnis erhält, dass sie durch das Halten von oder das Eigentum an gewinnberechtigten Anteilen gegen eine dieser vorgenannten Beschränkungen verstößt, muss sie unverzüglich entweder alle ihre gewinnberechtigten Anteile auf eine Person übertragen, die qualifiziert ist, diese gewinnberechtigten Anteile zu halten, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme aller ihrer gewinnberechtigten Anteile gemäß vorstehendem Absatz (a) stellen, sofern sie nicht bereits eine Mitteilung gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (i) erhalten hat.

(iii) Die Zahlung von Beträgen, die einer solchen Person gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (i) oder (ii) oben geschuldet werden, setzt voraus, dass zuvor alle geforderten börsenrechtlichen Genehmigungen eingeholt wurden. Der einer solchen Person geschuldete Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank zur Auszahlung an die betreffende Person hinterlegt, sobald diese Genehmigungen eingeholt wurden, und zwar gegen Aushändigung des Zertifikats/der Zertifikate, das/die die gewinnberechtigten Anteile repräsentiert/repräsentieren, die zuvor von dieser Person gehalten wurden. Nach der Hinterlegung des oben genannten Betrags erlöschen sämtliche Rechte dieser Person an den gewinnberechtigten Anteilen und alle Ansprüche gegen die Gesellschaft in Bezug auf die gewinnberechtigten Anteile, mit Ausnahme des Rechts, die hinterlegten Beträge (ohne Zinsen) zu erhalten, sobald die oben genannten Genehmigungen erteilt wurden.

- (g) Wenn in einem Fall, in dem weniger als der gesamte Bestand an gewinnberechtigten Anteilen eines Antragstellers zurückgenommen wird, der Betrag des Rücknahmeerlöses für diese Anteile kein exaktes Vielfaches ihres Nettoinventarwerts pro Anteil (abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) ist:
- (i) sofern der Betrag 0,001 des Nettoinventarwerts pro Anteil (abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) oder mehr entspricht, wird dem Antragsteller ein Bruchteil eines Anteils zugeteilt und wird dieser als Inhaber dieses Bruchteils eingetragen;
 - (ii) sofern der Betrag weniger als 0,001 des Nettoinventarwerts pro Anteil (abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) entspricht, wird dieser Betrag nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, keine Beträge für gewinnberechtigte Anteile zurückzuzahlen, die weniger als eine ganze, von ihm festgelegte Einheit einer bestimmten Währung ausmachen.

- (h) Mit der Zustimmung eines Anteilinhabers, der die Veräußerung von gewinnberechtigten Anteilen an einem Fonds beabsichtigt, kann die Verwaltungsgesellschaft, unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen einer Rücknahme gegen Sachleistungen nach ihrer Überzeugung nicht zu Nachteilen für die anderen Anteilinhaber des Fonds führen, entscheiden, dass die Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Sachleistung in Form einer Übertragung von Anlagen auf den betreffenden Anteilinhaber erfolgt, wobei der Wert der zu übertragenden Anlagen den Betrag, der bei einer Rücknahme gegen Barzahlung zu zahlen gewesen wäre, nicht überschreiten darf. Eine eventuelle Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen der Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen und dem bei einer Rücknahme gegen Barzahlung fällig werdenden Betrag ist in bar auszugleichen.
- (i) Sofern die Verwaltungsgesellschaft von dem ihr durch Absatz (h) eingeräumten Ermessen Gebrauch macht, hat sie die Verwahrstelle zu benachrichtigen und ihr Angaben zu den zu übertragenden Anlagen (deren Übertragung der Zustimmung der Verwahrstelle unterliegt) sowie den an den Anteilinhaber zu zahlenden Barbetrag zu übermitteln. Alle bei einer solchen Übertragung anfallenden Stempelsteuern, Übertragungs- und Registergebühren gehen zu Lasten des Anteilinhabers.
- (j) Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen, die mindestens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach alleinigem Ermessen im Tausch gegen Anlagen zurücknehmen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft, wenn der Anteilinhaber, dessen Anteile zurückgenommen werden, dies wünscht, die Anlagen für den Anteilinhaber verkaufen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anteilinhabers.
- (k) Die Gesellschafter der Gesellschaft und/oder eines Fonds können (im Wege eines Sonderbeschlusses und/oder vorbehaltlich der Verordnungen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank) die Verschmelzung/Fusion der Gesellschaft oder eines Fonds auf inländischer oder grenzüberschreitender Basis mit einem oder mehreren anderen Organismen für gemeinsame Anlagen genehmigen, wobei die Verschmelzung/Fusion die Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds auf die Verwahrstelle/den Treuhänder (die/der von der Zentralbank reguliert sein kann oder auch nicht) des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen oder der betreffenden Organismen für gemeinsame Anlagen beinhalten kann.

(l)

- (i) Die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der Verordnungen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank) neue Fonds errichten oder bestehende Fonds umwandeln – entweder als Masterfonds oder als Feederfonds.
- (ii) Wenn ein Fonds als Feederfonds errichtet wird, kann der Feederfonds seinen Masterfonds im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ändern.
- (iii) Handelt es sich bei einem Fonds um einen Feederfonds und wird der Masterfonds aufgelöst oder mit einem anderen Fonds verschmolzen, kann der Feederfonds im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank in einen Nicht-Feederfonds umgewandelt werden.

21. Rücknahmepreis

- (a) Der Preis, zu dem ein Anteil einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zurückgenommen wird, ist der gemäß Artikel 11(b) ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil.
- (b) Bescheinigungen des Nettoinventarwerts pro Anteil, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtliche Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen vom Nettoinventarwert pro Anteil, zum uneingeschränkten Gebrauch und Nutzen der Verwaltungsgesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens der Verwaltungsgesellschaft, einen Rücknahmeabschlag für zurückgenommene gewinnberechtigte Anteile (Rücknahme auf Antrag des Anteilinhabers) einer Klasse abziehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Rücknahmeabschlag 2 % des Nettoinventarwerts pro Anteil, gerundet auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen der Währung der gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds, nicht übersteigt. Der in diesem Absatz festgelegte maximale prozentuale Rücknahmeabschlag kann nur mit der Zustimmung der Anteilinhaber erhöht werden, die auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erteilt wird, oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilinhaber. Falls eine Erhöhung des maximalen prozentualen Rücknahmeabschlags gemäß diesem Absatz von den Anteilinhabern genehmigt wird, hat der Verwaltungsrat die Anteilinhaber in angemessener Weise vor Inkrafttreten dieser Erhöhung zu informieren.
- (d) Die Gesellschaft ist ungeachtet jeglicher anderer Bestimmung der Satzung, falls ihr in irgendeinem Hoheitsgebiet aufgrund einer Ausschüttung an einen Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer eines Anteils oder einer tatsächlichen oder angenommenen Veräußerung von Anteilen durch diesen eine Steuerpflicht entsteht („Steuertatbestand“), berechtigt, von der Zahlung aufgrund des Steuertatbestands einen Betrag in Höhe der betreffenden Steuer einzubehalten und/oder sich je nach Sachlage die für die Erfüllung der Steuerpflicht erforderliche Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers anzueignen oder diese zu annullieren. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft von allen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft durch eine Steuerpflicht bei Eintritt eines Steuertatbestands in irgendeinem Hoheitsgebiet entstehen, falls kein Abzug, keine Aneignung oder Annullierung erfolgt ist.
- (e) Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in derselben Währung (sofern nicht schriftlich etwas anderes verlangt wird) wie die Währung, in der die Anlage erfolgte (vorbehaltlich Artikel 23), innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Datum, an dem die Rücknahmeanträge bei der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten

eingegangen sein müssen. Rücknahmeerlöse werden durch telegrafische Überweisung (abzüglich der Kosten) oder per Scheck auf das Bankkonto gezahlt, das auf dem letzten Formular des Inhabers für den Antrag auf gewinnberechtigte Anteile oder anderen schriftlichen Anweisungen an die Gesellschaft oder ihre bevollmächtigten Vertreter angegeben ist. Wenn eine solche Anweisung nicht vorliegt, dann werden Rücknahmeerlöse auf dem Postweg an die im Anteilinhaberregister angegebene Adresse des jeweiligen Anteilinhabers und im Falle von gemeinsamen Inhabern an die Adresse des erstgenannten gemeinsamen Inhabers im Anteilinhaberregister gesandt.

22. Zwangsrücknahme

Die Gesellschaft ist jederzeit zur Rücknahme ohne Strafzahlungen berechtigt im Hinblick auf:

- (a) gewinnberechtigte Anteile einer Klasse, wenn eine solche Rücknahme nach Meinung des Verwaltungsrats das Risiko nachteiliger steuerlicher oder sonstiger, im vorstehenden Artikel 20 (f) behandelter Konsequenzen gemäß der Gesetzgebung irgendeines Landes für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber beseitigen oder mindern würde;
- (b) gewinnberechtigte Anteile einer beliebigen Klasse, wenn Umstände vorliegen, auf die die Bestimmungen von Artikel 20(a)(ii) dieser Satzung Anwendung finden;
- (c) alle gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds:
 - (i) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats durch schriftliche Mitteilung an die betreffenden Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen; oder
 - (ii) wenn die Anteilinhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds dies durch einen Sonderbeschluss genehmigen.

TEIL VI – AUSSETZUNG VON RÜCKNAHMEN, BEWERTUNGEN UND HANDEL

23. Zeitweilige Aussetzungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann eine zeitweilige Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und/oder der Ausgabe und Rücknahme einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen desselben beschließen:
 - (i) während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraumes, in dem einer der Hauptmärkte, an denen ein beträchtlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds gegebenenfalls notiert, zugelassen oder gehandelt werden, geschlossen ist (außer an den normalen Wochenenden oder Feiertagen), oder in dem der Handel an diesem beschränkt oder ausgesetzt ist, oder in dem der Handel an einer maßgeblichen Terminbörse bzw. einem maßgeblichen Terminmarkt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (ii) während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraums, in dem infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für die Interessen der Anteilinhaber im Allgemeinen oder der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds durchführbar ist, oder falls der Nettoinventarwert nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht in angemessener Weise berechnet werden kann;

- (iii) während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraums, in dem die normalerweise für die Ermittlung des Werts einer der Anlagen der Gesellschaft verwendeten Kommunikationsmittel ausfallen, oder in dem aus irgendeinem Grund der Wert einer der Anlagen oder anderen Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht in angemessener oder gerechtfertigter Weise festgestellt werden kann;
 - (iv) während der gesamten Dauer oder in Teilen eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für Rücknahmezahlungen erforderlich sind, oder in dem solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können, oder in dem bei der Übertragung von Geldern oder Vermögenswerten, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder Handelsgeschäfte erforderlich sind, Probleme bestehen oder erwartet werden; oder
 - (v) nach Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung von Anteilhabern, auf der die Abwicklung der Gesellschaft beschlossen werden soll;
 - (vi) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass eine Aussetzung des Handels mit Anteilen der betreffenden Anteilsklasse im Interesse der Anteilhaber liegt.
- (b) Eine solche Aussetzung tritt sofort in Kraft. Nach dem Inkrafttreten dieser Aussetzung findet keine Ermittlung des Nettoinventarwerts und/oder keine Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen oder Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen der betreffenden Anteilsklasse(n) statt, bis der Verwaltungsrat die Aussetzung für beendet erklärt. Die Aussetzung endet jedoch in jedem Fall am ersten Geschäftstag, an dem:
- (i) der Umstand, der Anlass zu dieser Aussetzung gab, nicht mehr besteht; und
 - (ii) kein anderer Umstand, unter dem eine Aussetzung gemäß Absatz (a) beschlossen werden kann, besteht.

24. Bekanntmachung von Aussetzungen

Jede derartige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts von gewinnberechtigten Anteilen und/oder der Ausgabe und Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen muss:

- (a) von der Gesellschaft unverzüglich an die Zentralbank und ggf. an die irische Börse sowie an die zuständige Behörde in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in jedem anderen Staat, in dem die gewinnberechtigten Anteile vermarktet werden, gemeldet werden; und
- (b) in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

TEIL VII – UMWANDLUNGEN ZWISCHEN KLASSEN UND FONDS

25. Umwandlungen zwischen Klassen und Fonds

Vorbehaltlich der vorstehenden Artikel 22 und 23 und wie nachstehend vorgesehen, hat der Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse eines Fonds an einem Handelstag das Recht, den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegten Mindestbetrag und -wert seines Bestands an Anteilen dieses Fonds in gewinnberechtigte Anteile einer oder mehrerer Klassen

desselben Fonds oder anderer Fonds zu den von vom Verwaltungsrat im betreffenden Prospekt festgelegten Bedingungen umzutauschen.

TEIL VIII – ZERTIFIKATE UND EIGENTUMSBESTÄTIGUNGEN

26. Eigentumsbestätigung/Anteilsscheine

- (a) Im Register als Gesellschafter eingetragene Personen erhalten eine schriftliche Bestätigung über das Eigentum an der/den betreffenden Klasse(n) von gewinnberechtigten Anteilen und sind auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag berechtigt, innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung eines Anteilsscheins einen Anteilsschein für die von ihnen gehaltene Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zu erhalten. Solche Anteilsscheine werden im Einklang mit Artikel 98 ausgestellt. Inhaberanteilsscheine werden nicht ausgestellt.
- (b) Ungeachtet anderer hierin enthaltener Bestimmungen, aber vorbehaltlich des Gesetzes, kann der Verwaltungsrat gegebenenfalls beschließen, dass von der Gesellschaft entweder grundsätzlich keine Anteilsscheine ausgegeben werden oder zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen (einschließlich in Bezug auf die von einem solchen Beschluss zu erfassenden Klassen und die Dauer der Anwendung eines solchen Beschlusses). Die Anteilinhaber sind an die Bestimmungen eines solchen Beschlusses so gebunden, als wären diese Bestimmungen hierin enthalten. Nach einer solchen Beschlussfassung ist die Gesellschaft berechtigt, die Rückgabe bereits ausgegebener Anteilsscheine zu verlangen und ihr übergebene Anteilsscheine einzubehalten.

27. Zertifikate über Restbestand und Umtausch

- (a) Falls ein Gesellschafter einen Anteilsschein in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile einer bestimmten Klasse in seinem Besitz zur Annullierung einreicht und die Ausstellung von zwei oder mehr Anteilsscheinen in Bezug auf diese gewinnberechtigten Anteile in vom Antragsteller festzulegenden Teilen anstelle dieses Anteilsscheins bei der Gesellschaft beantragt, kann der Verwaltungsrat diesem Antrag nach freiem Ermessen entsprechen. Falls ein Gesellschafter einen Teil der durch einen Anteilsschein repräsentierten gewinnberechtigten Anteile überträgt, wird der alte Anteilsschein annulliert und an seiner Stelle ein neuer Anteilsschein über den Restbestand dieser gewinnberechtigten Anteile kostenlos ausgestellt. Zwei oder mehr Anteilsscheine in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile im Besitz eines Gesellschafters können, vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des Verwaltungsrats, auf seinen Wunsch annulliert und durch einen einzigen neuen Anteilsschein in Bezug auf diese gewinnberechtigten Anteile ersetzt werden.
- (b) Die Gesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen (mit Ausnahme von Testamentsvollstreckern und Treuhändern im Falle des Ablebens eines Gesellschafters) einzutragen. Falls sich gewinnberechtigte Anteile, für die ein Anteilsschein beantragt worden ist, im Besitz mehrerer Personen befinden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, mehr als einen Anteilsschein auszustellen. Die Zustellung des Anteilsscheins an eine solche Person gilt als Zustellung an alle.
- (c) Jeder Anteilsschein ist von einem Zeichnungsberechtigten der Verwahrstelle und der Gesellschaft zu unterzeichnen (diese Unterschriften können maschinell vervielfältigt werden). Enthalten sein müssen: der/die Name(n) des/der Inhaber(s), die Anzahl, die Klasse und die Registrierungsnummer der gewinnberechtigten Anteile, auf die er sich bezieht, sowie die Bestätigung, dass sie vollständig eingezahlt sind.

28. Ersetzung von Anteilsscheinen

Wenn ein Anteilsschein unleserlich gemacht wird, verloren geht, gestohlen oder zerstört wird, kann an seiner Stelle ein neuer Anteilsschein ausgestellt werden, und zwar zu den Bedingungen (falls zutreffend) hinsichtlich des Nachweises und der Entschädigung sowie der Zahlung der Auslagen der Gesellschaft für die Untersuchung des Nachweises, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

29. Einzahlungsaufforderungen an Zeichneranteile

- (a) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Gesellschafter gegebenenfalls zur Einzahlung uneingezahlter Gelder auf die Zeichneranteile aufzufordern, vorausgesetzt, dass (soweit nicht anderweitig von den Antrags- oder Zuteilungsbedingungen festgelegt) Einzahlungsaufforderungen frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Zahlungstermin der letzten vorhergehenden Einzahlungsaufforderung erfüllt werden müssen, und Gesellschafter sind (vorbehaltlich des Erhalts einer Mitteilung unter Angabe des Zahlungstermins/der Zahlungstermine und des Orts der Zahlung mindestens vierzehn Tage vor dem Zahlungstermin) zur Einzahlung des geforderten Betrages auf die Zeichneranteile zum bzw. zu den angegebenen Termin(en) am beschriebenen Ort an die Gesellschaft verpflichtet. Einzahlungsaufforderungen können in Raten zahlbar sein. Eine Einzahlungsaufforderung kann auf Beschluss des Verwaltungsrats widerrufen oder aufgeschoben werden. Eine Einzahlungsaufforderung gilt als zum Zeitpunkt des Beschlusses des Verwaltungsrats, die Einzahlungsaufforderung zu genehmigen, ergangen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen über die tatsächliche Aufforderung hinausgehende Vorauszahlungen von Gesellschaftern, die einen Teil oder die Summe der uneingeforderten und uneingezahlten Gelder als Vorauszahlung auf zukünftige Einzahlungsaufforderungen zahlen wollen, annehmen, und solche Vorauszahlungen erfüllen die zukünftigen Einzahlungsverpflichtungen der Zeichneranteile, auf die sie vorausgezahlt werden, in Höhe des vorausgezählten Betrages.

TEIL IX – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

30. Übertragungsverfahren

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen durch eine schriftliche Urkunde in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form. Ein Siegel ist nicht erforderlich. Jede Übertragung von Zeichneranteilen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft.
- (b) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen ablehnen, wenn durch eine solche Übertragung der Mindestbestand des Übertragenden unterschritten würde.
- (c) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen einer bestimmten Klasse an eine Person ablehnen, die nicht bereits Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen dieser Klasse ist oder nicht berechtigt ist, Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen dieser Klasse zu werden.
- (d) Der Verwaltungsrat muss die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen:
 - (i) wenn er weiß oder annimmt, dass eine solche Übertragung dazu führen würde oder wahrscheinlich dazu führen könnte, dass eine Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, wirtschaftlicher Eigentümer dieser gewinnberechtigten Anteile wird, oder der Gesellschaft steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen, oder (in Bezug auf eine Klasse von Anteilen, für deren Halten der Antragsteller eine Anlegervereinbarung

abschließen muss) an eine Person, die nicht Partei einer Anlegervereinbarung ist; oder

- (ii) wenn die Übertragung an eine Person erfolgt, die nicht bereits Anteilinhaber ist, und der vorgeschlagene Übertragungsempfänger infolge einer solchen Übertragung nicht über einen Mindestbestand an gewinnberechtigten Anteilen verfügen würde.

31. Kauf von Zeichneranteilen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit anordnen, dass alle Zeichneranteile, die nicht von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen oder einem Nominee eines mit Lazard verbundenen Unternehmens gehalten werden, zwangsweise von deren Inhabern zum Preis von 1 GBP pro Zeichneranteil auf die folgende Weise erworben werden:
 - (i) Der Verwaltungsrat wird der als Inhaber der zu erwerbenden Zeichneranteile im Register geführte Person (der „Verkäufer“) eine Mitteilung (in der Folge als „Kaufmitteilung“ bezeichnet) zustellen, in der die wie oben beschrieben zu erwerbenden Zeichneranteile, der für diese Anteile zahlbare Preis, die Person, auf die der Inhaber diese Anteile übertragen muss und der Ort, an dem der Kaufpreis für diese Anteile zu zahlen ist, anzugeben sind. Kaufmitteilungen können dem Verkäufer auf dem Postweg als Einschreiben an seine im Register eingetragene Adresse zugestellt werden. Der Verkäufer ist daraufhin verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Kaufmitteilung eine ordnungsgemäß ausgeführte Urkunde über die Übertragung der in der Kaufmitteilung spezifizierten Anteile auf die in der Kaufmitteilung spezifizierte Person auszuhändigen.
 - (ii) Falls es der Verkäufer versäumt, den Verkauf von Zeichneranteilen gemäß seinen Verpflichtungen wie im vorstehenden Absatz (i) beschrieben auszuführen, kann der Verwaltungsrat eine andere Person bevollmächtigen, eine Übertragung solcher Zeichneranteile im Einklang mit den Anweisungen des Verwaltungsrats durchzuführen und eine gültige Empfangsbescheinigung über den Kaufpreis solcher Anteile auszustellen und den oder die Übertragungsempfänger als Inhaber solcher Anteile eintragen zu lassen, woraufhin der oder die Übertragungsempfänger das unanfechtbare Recht an diesen Anteilen erhalten.
- (b) Nach dem Erstausgabezeitraum kann jeder Inhaber von Zeichneranteilen an der Gesellschaft (sofern die von diesem Inhaber gehaltenen Zeichneranteile vollständig eingezahlt sind) durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft verlangen, dass die Gesellschaft die von diesem Inhaber gehaltenen Zeichneranteile zum Nennwert kauft. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieses Antrags schließt die Gesellschaft den Kauf dieser Zeichneranteile ab (vorbehaltlich des Erhalts der betreffenden Anteilsscheine, sofern zutreffend) und trifft Vorkehrungen mit dem Inhaber für die Zahlung der Kaufpreise an ihn.

32. Eintragung im Register

Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen. Die übertragende Partei ist bis zur Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers im Register als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten.

33. Verweigerung der Eintragung von Übertragungen

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen ablehnen:

- (a) es sei denn, die Übertragungsurkunde in ordnungsgemäßer Form und der Anteilsschein (falls ausgestellt) werden bei der Geschäftsstelle oder an einem anderen Ort hinterlegt, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangt, zusammen mit anderen Nachweisen, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangt, um das Recht des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung nachzuweisen und die Vorgaben des Verwaltungsrats in Bezug auf Geldwäsche zu erfüllen, die er gegebenenfalls auferlegen kann; oder
- (b) falls die Übertragung oder der Verzicht auf Zuteilungen nicht vollständig eingezahlte Zeichneranteile betrifft;
- (c) falls sich die Übertragungsurkunde auf gewinnberechtigte Anteile mehrerer Klassen bezieht.

34. Verfahren im Ablehnungsfall

Falls der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnt, ist er verpflichtet, dem Übertragungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum, an dem die Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft eingereicht wurde, seine Ablehnung mitzuteilen.

35. Aussetzung von Übertragungen

Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegt werden, ausgesetzt werden, JEDOCH AUF KEINEN FALL für mehr als dreißig Tage pro Jahr.

36. Einbehaltung von Übertragungsurkunden

Vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 125 werden alle Übertragungsurkunden, die registriert werden, von der Gesellschaft einbehalten, aber jede Übertragungsurkunde, deren Registrierung der Verwaltungsrat ablehnen kann, wird (außer im Falle von Betrug) an die Person zurückgegeben, die sie hinterlegt hat.

37. Nichtvorhandensein von Eintragungsgebühren

Für die Eintragung einer Übertragungsurkunde oder eines anderen Dokuments, das sich auf einen Anteil bezieht oder das Eigentumsrecht an einem Anteil berührt, wird keine Eintragungsgebühr erhoben.

TEIL X – ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

38. Tod eines Anteilinhabers

Im Falle des Todes eines Anteilinhabers sind die Überlebenden oder der Überlebende, wenn der Verstorbene ein Gemeinschaftsinhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Verstorbenen, wenn er ein alleiniger oder einziger überlebender Inhaber war, die einzigen Personen, die von der Gesellschaft als Eigentümer der von einem solchen Gesellschafter gehaltenen Anteile anerkannt werden; aber nichts in diesem Artikel entbindet den Nachlass des verstorbenen Inhabers, ob allein oder gemeinsam, von jeglicher Haftung in Bezug auf einen von ihm allein oder gemeinsam gehaltenen Anteil.

39. Übertragung/Weitergabe – Besondere Umstände

Jeder Nachlassverwalter oder sonstige gesetzliche Vertreter eines rechtsunfähigen Anteilinhabers und jede Person, die infolge des Todes oder Konkurses eines Anteilinhabers Anspruch auf einen Anteil hat, hat nach Vorlage der von den Verwaltungsratsmitgliedern geforderten Nachweise seines Rechtsanspruchs das Recht, entweder selbst als Inhaber des Anteils eingetragen zu werden oder eine solche Übertragung vorzunehmen, wie sie der verstorbene oder insolvente Gesellschafter oder der rechtliche Gesellschafter vorgenommen

haben könnte; in jedem Fall aber haben die Verwaltungsratsmitglieder das gleiche Recht, die Eintragung zu verweigern oder auszusetzen, wie sie es im Falle einer Übertragung des Anteils durch den beeinträchtigten Gesellschafter oder durch den verstorbenen oder insolventen Gesellschafter vor dem Tod oder Konkurs oder durch den rechtsunfähigen Gesellschafter vor einer solchen Beeinträchtigung gehabt hätten.

40. Rechte vor der Eintragung

Eine Person, die infolge des Todes oder des Konkurses eines Anteilhabers Anspruch auf einen Anteil erlangt, hat das Recht, alle Dividenden und sonstigen zahlbaren Gelder oder sonstigen Vorteile, die auf oder in Bezug auf den Anteil fällig sind, zu erhalten und deren Ausschüttung zu erwirken; es besteht jedoch kein Anspruch auf Benachrichtigung über, Teilnahme an oder Stimmabgabe bei Versammlungen der Gesellschaft, noch, soweit oben nicht anders angegeben, auf irgendwelche Rechte oder Privilegien eines Anteilhabers, es sei denn, sie wird als Gesellschafter in Bezug auf die Anteile eingetragen; IMMER UNTER DER VORAUSSETZUNG, dass der Verwaltungsrat jederzeit eine solche Person auffordern kann, sich entweder selbst einzutragen oder den Anteil zu übertragen; wenn der Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen nachgekommen wird, kann der Verwaltungsrat danach alle Dividenden oder sonstigen zahlbaren Gelder oder sonstigen Vorteile, die in Bezug auf den Anteil fällig sind, zurückhalten, bis die Anforderungen der Aufforderung erfüllt wurden.

TEIL XI – ÄNDERUNG DES ANTEILKAPITALS

41. Kapitalerhöhung

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Ordentlichen Beschluss ihr Kapital um eine solche Anzahl von Anteilen zu erhöhen, wie es der Beschluss vorschreibt.
- (b) Sofern in den Ausgabebedingungen oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gilt jegliches Kapital, das durch die Einführung neuer Anteile aufgebracht wird, als Teil des bereits bestehenden Anteilkapitals der Gesellschaft und unterliegt den hierin enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Übertragung und Weitergabe sowie anderen Bestimmungen.

42. Konsolidierung, Split und Einziehung von Kapital

Die Gesellschaft ist berechtigt, durch Ordentlichen Beschluss

- (a) Ihre Anteile ganz oder teilweise in einen Anteil von höherem Wert als ihre bestehenden Anteile zu konsolidieren und zu unterteilen;
- (b) vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, sämtliche oder einzelne ihrer Anteile in eine größere Anzahl zu splitten; oder
- (c) Anteile einzuziehen, die bei Fassung des entsprechenden Ordentlichen Beschlusses nicht übernommen waren oder deren Übernahme bei Fassung des Ordentlichen Beschlusses nicht zugesichert war, und das Anteilkapital der Gesellschaft um den Wert der entwerteten Anteile herabzusetzen.

43. Kapitalminderung

Zusätzlich zu den Rechten der Gesellschaft zur Herabsetzung ihres Anteilkapitals, die ihr durch diese Satzung ausdrücklich eingeräumt werden, kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit durch Sonderbeschluss ihr Anteilkapital auf jede Art und Weise mindern, vorbehaltlich aller gesetzlich zulässigen Gründe und erforderlichen Zustimmungen.

TEIL XII – HAUPTVERSAMMLUNGEN

44. Jahreshauptversammlung

Die Gesellschaft hält in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung zusätzlich zu jeder anderen Versammlung in diesem Jahr ab und gibt die Versammlung als solche in den Einladungen an. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und dem der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate vergehen, VORAUSGESETZT, dass, solange die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält, sie diese nicht im Jahr ihrer Gründung oder im darauffolgenden Jahr abhalten muss. Nachfolgende Jahreshauptversammlungen finden einmal im Jahr statt und werden in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres in Irland abgehalten.

45. Außerordentliche Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen (außer den Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

46. Einberufung von Hauptversammlungen

Der Verwaltungsrat kann Hauptversammlungen einberufen. Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer er es für richtig hält; außerordentliche Hauptversammlungen können zudem auch auf einen solchen Antrag hin einberufen werden, oder in Ermangelung eines solchen Antrags von den Antragstellern und auf die im Gesetz vorgesehene Weise. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nicht genügend Verwaltungsratsmitglieder zur Erfüllung der Mindestanwesenheit im Staat vorhanden sind, kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder ein einzelnes Mitglied der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, und zwar auf die gleiche Art und Weise, die der Einberufung von Hauptversammlungen durch die Verwaltungsratsmitglieder möglichst nahe kommt.

47. Einladung zu Hauptversammlungen

- (a) Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, die die Einberufung einer Hauptversammlung mit kürzerer Frist erlauben, müssen eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses einberufen wird, mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen werden.
- (b) Jede Einberufung einer Hauptversammlung muss die Zeit und den Ort der Versammlung sowie die allgemeine Art der Geschäfte angeben und in angemessener Deutlichkeit darauf hinweisen, dass ein teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied berechtigt ist, einen Stimmrechtsvertreter zu ernennen, der an seiner Stelle teilnimmt, spricht und abstimmt, und dass ein Stimmrechtsvertreter kein Mitglied sein muss. Sie enthält auch Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern, die von den Verwaltungsratsmitgliedern für die Ernennung oder Wiederernennung zum Verwaltungsratsmitglied bei der Versammlung empfohlen werden, oder für die der Gesellschaft ordnungsgemäß die Absicht mitgeteilt wurde, sie auf der Versammlung für die Ernennung oder Wiederernennung zum Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen. Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die für die Anteile gelten, wird die Mitteilung an alle Gesellschafter und die in Artikel 122 aufgeführten Personen übermittelt.
- (c) Das versehentliche Versäumen, eine Versammlung anzukündigen, oder der Nichterhalt der Ankündigung einer Versammlung durch eine Person, die berechtigt ist, eine Ankündigung zu erhalten, hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse der Versammlung.

- (d) Wenn aufgrund einer Bestimmung des Gesetzes eine erweiterte Bekanntmachung eines Beschlusses erforderlich ist, ist der Beschluss nur dann wirksam (es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben beschlossen, ihn vorzulegen), wenn die Gesellschaft mindestens achtundzwanzig Tage (oder einen kürzeren Zeitraum, sofern gesetzlich zulässig) vor der Versammlung, auf der der Beschluss gefasst wird, von der Absicht, diesen zu fassen, in Kenntnis gesetzt wurde; die Gesellschaft informiert die Gesellschafter über einen solchen Beschluss gemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

TEIL XIII – VERFAHREN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

48. Abzuwickelndes Geschäft

Zu den Geschäften, die auf einer Jahreshauptversammlung abgehandelt werden, gehören die Prüfung der Konten und der Bilanz sowie der Berichte der Verwaltungsratsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer, die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder (falls erforderlich) und die Wahl der Wirtschaftsprüfer als Ersatz für ausscheidende Mitglieder sowie die Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.

49. Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit

- (a) Mit Ausnahme der Ernennung eines Vorsitzenden werden auf einer Mitgliederversammlung keine anderen Angelegenheiten behandelt, wenn nicht eine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern zu dem Zeitpunkt anwesend ist, zu dem die Versammlung zur Tagesordnung übergeht. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf eine vertagte Versammlung sind zwei in Bezug auf das abzuwickelnde Geschäft stimmberechtigte Personen, von denen jede ein Gesellschafter oder ein Stimmrechtsvertreter für einen Gesellschafter oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter eines Gesellschaftsmitglieds ist, für alle Zwecke beschlussfähig.
- (b) Falls die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Beginn der Hauptversammlung gegeben ist oder im Verlauf einer Hauptversammlung nicht mehr gegeben ist, wird die Versammlung vertagt und findet entweder am gleichen Ort und zu gleicher Zeit am gleichen Tag der Folgewoche oder an einem vom Verwaltungsrat festgesetzten anderen Ort und Zeitpunkt statt. Ist die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit auf der vertagten Versammlung nicht spätestens eine halbe Stunde nach deren festgesetztem Beginn gegeben, so wird die Versammlung in dem Fall, dass sie nicht auf Beschluss des Verwaltungsrats einberufen worden ist, aufgelöst; im gegenteiligen Fall reichen die anwesenden Gesellschafter (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus.

50. Vorsitzender

- (a) Der Vorsitzende (falls vorhanden) oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (falls vorhanden) des Verwaltungsrats oder in seiner Abwesenheit ein anderes von den Verwaltungsratsmitgliedern benanntes Verwaltungsratsmitglied führt bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft als Vorsitzender den Vorsitz. Wenn bei einer Hauptversammlung keine dieser Personen innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Durchführung der Versammlung festgesetzten Zeitpunkt anwesend und bereit ist, zu handeln, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden der Versammlung; wenn nur ein einziges Verwaltungsratsmitglied anwesend und dazu bereit ist, wird dieses Mitglied zum Vorsitzenden gewählt.
- (b) Wenn bei einer Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied bereit ist, als Vorsitzender zu fungieren, oder wenn innerhalb von fünfzehn Minuten nach der für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeit kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist, wählen die (persönlich oder durch einen Bevollmächtigten)

anwesenden und stimmberechtigten Gesellschafter einen der anwesenden Gesellschafter zum Vorsitzenden der Versammlung.

51. Recht des Verwaltungsrates und der Wirtschaftsprüfer zur Teilnahme an Hauptversammlungen

Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, ungeachtet der Tatsache, dass es kein Gesellschafter ist, an jeder Hauptversammlung und an jeder gesonderten Versammlung der Inhaber jeder Klasse von Anteilen der Gesellschaft teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung teilzunehmen und zu jedem Bestandteil der Tagesordnung, der sie als Rechnungsprüfer betrifft, gehört zu werden.

52. Vertagung von Hauptversammlungen

Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt (oder auf unbestimmte Zeit) und an einen anderen Ort vertagen (und muss dies auch tun, wenn die Versammlung dies anordnet); bei einer vertagten Versammlung darf jedoch nur die Tagesordnung behandelt werden, die bei der Versammlung ohne Stattfinden der Vertagung ordnungsgemäß hätte behandelt werden können. Wenn eine Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagt wird, werden Zeit und Ort für die vertagte Versammlung von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt. Wenn eine Versammlung für vierzehn Tage oder auf unbestimmte Zeit für einen längeren Zeitraum vertagt wird, muss eine Vorankündigung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erfolgen, in der der Zeitpunkt und die Versammlung sowie die allgemeine Art der zu behandelnden Angelegenheiten angegeben werden. Vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen ist es nicht erforderlich, eine vertagte Versammlung anzukündigen.

53. Festlegen von Beschlüssen

Auf jeder Hauptversammlung wird über einen Beschluss, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, durch Handaufheben entschieden, es sei denn, vor oder bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handaufheben wird ordnungsgemäß eine geheime Abstimmung beantragt. Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen oder einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder nicht angenommen oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, und ein entsprechender Eintrag im Protokoll der Versammlung als schlüssiger Beweis für diese Tatsache, ohne dass die Anzahl oder das Verhältnis der für oder gegen einen solchen Beschluss aufgezeichneten Stimmen nachgewiesen werden muss. Der Antrag auf geheime Abstimmung kann vor Durchführung der geheimen Abstimmung zurückgezogen werden; ein auf diese Weise zurückgezogener Antrag führt nicht dazu, dass das vor dem Antrag bekanntgegebene Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben ungültig wird.

54. Berechtigung für einen Antrag auf geheime Abstimmung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann eine geheime Abstimmung beantragt werden:

- (a) durch den Vorsitzenden der Versammlung;
- (b) durch mindestens drei anwesende Gesellschafter (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter), die bei der Versammlung stimmberechtigt sind;
- (c) durch einen oder mehrere anwesende Gesellschafter (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter), die nicht weniger als 10 % der gesamten Stimmrechte aller betroffenen Gesellschafter vertreten, die bei der Versammlung stimmberechtigt sind.

55. Durchführung einer geheimen Abstimmung

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (b) dieses Artikels wird eine geheime Abstimmung in der Weise durchgeführt, die der Vorsitzende anordnet. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt in Bezug auf die betreffende Angelegenheit als Beschluss der Versammlung, bei der die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (b) Eine über die Wahl eines Vorsitzenden oder über eine Frage der Vertagung beantragte geheime Abstimmung wird unverzüglich durchgeführt. Eine geheime Abstimmung, die zu einer anderen Frage beantragt wird, wird zu einem Zeitpunkt durchgeführt, den der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung darf die Fortsetzung der Versammlung zur Erledigung anderer Angelegenheiten als der Frage, zu der die geheime Abstimmung beantragt wurde, nicht verhindern.
- (c) Eine nicht unverzüglich durchgeführte geheime Abstimmung muss nicht angekündigt werden, wenn der Zeitpunkt und der Ort, an dem sie durchgeführt werden soll, in der Versammlung, in der sie beantragt wird, bekannt gegeben werden. In allen anderen Fällen ist eine Frist von mindestens sieben Tagen einzuhalten, in der Zeit und Ort der geheimen Abstimmung angegeben werden.

56. Stimmen der Gesellschafter

Die Stimmabgabe kann persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter erfolgen. Vorbehaltlich etwaiger Rechte oder Beschränkungen, die zu diesem Zeitpunkt mit einer Anteilsklasse verbunden sind, hat bei einer Abstimmung durch Handaufheben jeder Anteilinhaber, der (als Einzelperson) persönlich oder (als Kapitalgesellschaft) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, sowie jeder Stimmrechtsvertreter eine Stimme (es sei denn, die Abstimmung erfolgt durch geheime Abstimmung, wobei in diesem Fall jeder Anteilinhaber, der persönlich oder, im Falle einer Kapitalgesellschaft, durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend ist, eine Stimme für jeden Anteil hat, dessen Inhaber er ist).

57. Ausschlaggebende Stimme

Bei Stimmgleichheit, sei es bei einer Abstimmung per Handaufheben oder bei einer geheimen Abstimmung, hat der Vorsitzende der Versammlung, in der die Abstimmung per Handaufheben stattfindet oder in der die geheime Abstimmung verlangt wird, zusätzlich zu jeder anderen Stimme, die er hat, das Recht auf eine ausschlaggebende Stimme.

58. Stimmabgabe durch Gemeinschaftsinhaber

Bei gemeinsamen Anteilhabern wird die Stimme des vorrangigen Inhabers, der eine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, in Bezug auf solch einen Anteil unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen; dabei bestimmt sich die Vorrangigkeit anhand der Reihenfolge, in der die Namen der Inhaber im Gesellschafterregister hinsichtlich der Anteile eingetragen sind.

59. Stimmabgabe durch geschäftsunfähige Inhaber

Ein Mitglied, das unzurechnungsfähig ist oder für das ein Gericht, das (im Staat oder anderswo) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen zuständig ist, eine Verfügung erlassen hat, kann durch seinen Ausschuss, Verwalter, Vormund oder eine andere Person, die von diesem Gericht ernannt wurde, abstimmen, sei es durch Handaufheben oder durch eine geheime Abstimmung. Die Vollmacht der Person, die die Ausübung des Stimmrechts beansprucht, ist zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats im Büro oder an einem anderen Ort und zu einem Zeitpunkt zu hinterlegen, der in Übereinstimmung mit dieser Satzung für die Hinterlegung von Vollmachtsurkunden festgelegt ist; bei Nichterfüllung ist das Stimmrecht nicht ausübbar.

60. Zeitpunkt für den Einspruch gegen die Stimmabgabe

Gegen die Eignung eines Abstimmenden kann nur bei der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die beanstandete Stimme abgegeben wird, Einspruch erhoben werden, und jede Stimme, die bei einer solchen Versammlung nicht abgelehnt wird, ist für alle Zwecke gültig. Ein solcher fristgerechter Einspruch wird an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen, dessen Entscheidung endgültig und abschließend ist.

61. Ernennung eines Stimmrechtsvertreters

Jeder Gesellschafter, der berechtigt ist, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und abzustimmen, kann einen Stimmrechtsvertreter ernennen, der in seinem Namen teilnimmt, spricht und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter muss kein Gesellschafter sein. Eine Vollmachtsurkunde muss die unten angegebene Form oder eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Form haben und von oder im Namen des Vollmachtgebers ausgefertigt werden. Die Unterschrift unter einer solchen Urkunde muss nicht bezeugt werden. Eine juristische Person kann ein Vollmachtsformular unter dem Firmensiegel oder mit der Unterschrift eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters ausfüllen.

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

Ich/Wir

von

als Gesellschafter der oben genannten Gesellschaft ernenne/n hiermit

als

oder falls dies nicht möglich ist

oder

zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter, um in meinem/unserem Namen bei der (jährlichen oder außerordentlichen, je nach Fall) Hauptversammlung der Gesellschaft, die am stattfindet, und bei jeder Vertagung derselben, für mich/uns zu stimmen.

Unterzeichnet am .

Anweisungen zur Stimmabgabe für den Stimmrechtsvertreter (die gewünschte Option bitte mit einem „x“ markieren)			
Nummer oder Beschreibung des Beschlusses:	Dafür	Enthaltung	Dagegen
1.			
2.			
3.			
Soweit keine andere Anweisung erteilt wird, gibt der Stimmrechtsvertreter seine Stimme so ab, wie er es für richtig hält.			
Unterschrift des Anteilhabers.....			
Datum:.....			

62. Hinterlegung von Vollmachtsurkunden

Die Urkunde zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und jede Vollmacht, unter der sie ausgeführt wird, oder eine notariell oder auf eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Weise beglaubigte Kopie, muss im Büro oder (nach Wahl des Gesellschafters) an einem anderen Ort oder an anderen Orten (falls vorhanden) hinterlegt werden, der/die zu diesem Zweck in der Einberufung der Versammlung oder durch einen Vermerk in der Einberufungsmitteilung angegeben wird/werden, und zwar mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Zeitpunkt, der für die Abhaltung der Versammlung oder der vertagten Versammlung oder (im Falle einer Abstimmung, die nicht am selben Tag wie die Versammlung oder die vertagte Versammlung stattfindet) für die Durchführung der Abstimmung, bei der sie verwendet werden soll, festgelegt wurde; andernfalls wird sie nicht als gültig behandelt. VORAUSGESETZT, DASS:

- (a) es im Falle einer Versammlung, die auf ein Datum vertagt wird oder einer Abstimmung, die an einem Datum durchgeführt werden soll, das weniger als sieben Tage nach dem Datum der vertagten Versammlung oder dem Datum, an dem die Abstimmung gefordert wurde, liegt, ausreichend ist, wenn die Vollmachtsurkunde und jede derartige Vollmacht und deren Bescheinigung, wie oben erwähnt, zu Beginn der vertagten Versammlung oder der Durchführung der Abstimmung beim Secretary hinterlegt wird;
- (b) eine Vollmachtsurkunde, die sich auf mehr als eine Versammlung (darunter auch deren Vertagung) bezieht, nachdem sie einmal für die Zwecke einer Versammlung auf diese Weise abgegeben wurde, für die Zwecke einer späteren Versammlung, auf die sie sich bezieht, nicht erneut abgegeben werden muss; und
- (c) die Hinterlegung der in diesem Artikel 62 genannten Vollmachtsurkunde statt durch Zusendung oder Aushändigung der Urkunde durch Übermittlung der Urkunde an die Gesellschaft auf elektronischem Wege erfolgen kann, und dieser Unterabschnitt auch für die Hinterlegung aller anderen in diesem Artikel 62 genannten Unterlagen gilt.

63. Wirkung von Vollmachtsurkunden

Die Hinterlegung einer Vollmachtsurkunde in Bezug auf eine Versammlung schließt einen Gesellschafter nicht von der Teilnahme und Abstimmung bei der Versammlung oder einer Vertagung derselben aus. Die Urkunde zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters ist, sofern darin nicht das Gegenteil angegeben ist, sowohl für jede Vertagung der Versammlung als auch für die Versammlung, auf die sie sich bezieht, gültig.

64. Wirkung des Widerrufs des Stimmrechtsvertreters bzw. der Bevollmächtigung

Eine gemäß den Bedingungen einer Vollmachtsurkunde oder eines Beschlusses, der einen Vertreter ermächtigt, im Namen einer Körperschaft zu handeln, abgegebene Stimme oder eine geforderte Abstimmung ist ungeachtet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Vollmachtsurkunde oder der Vollmacht, unter der die Vollmachtsurkunde ausgefertigt wurde, oder des Beschlusses, der den Vertreter ermächtigt, zu handeln, oder der Übertragung des Anteils, in Bezug auf die die Vollmachtsurkunde oder die Ermächtigung des Vertreters, zu handeln, erteilt wurde, gültig, vorausgesetzt, dass keine schriftliche Mitteilung über den Tod, die Unzurechnungsfähigkeit, den Widerruf oder die Übertragung vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die Vollmachtsurkunde verwendet wird oder bei der der Vertreter handelt, bei der Gesellschaft eingegangen sein muss.

65. Vertretung von Körperschaften

Jede Körperschaft, die Mitglied der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsgremiums eine Person, die sie für geeignet hält, ermächtigen, bei einer Versammlung der Gesellschaft oder einer Versammlung einer Klasse

von Mitgliedern der Gesellschaft als ihr Vertreter zu handeln; die so ermächtigte Person ist berechtigt, im Namen der Körperschaft, die sie vertritt, dieselben Befugnisse auszuüben, die diese Körperschaft ausüben könnte, wenn sie ein einzelnes Mitglied der Gesellschaft wäre, und eine solche Körperschaft wird für die Zwecke dieser Satzung als persönlich bei einer solchen Versammlung anwesend angesehen, wenn eine so ermächtigte Person dort anwesend ist.

66. Schriftliche Beschlüsse

Ein schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen eines jeden Gesellschafters ausgefertigt wurde, der berechtigt gewesen wäre, darüber abzustimmen, wenn er auf einer Versammlung vorgeschlagen worden wäre, bei der er anwesend war, ist genauso wirksam, wie wenn er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung verabschiedet worden wäre; er kann aus mehreren Urkunden in der gleichen Form bestehen, die jeweils von oder im Namen eines oder mehrerer Gesellschafter ausgefertigt wurden. Im Falle einer Gesellschaft kann ein schriftlicher Beschluss in ihrem Namen von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Secretary derselben oder von ihrem ordnungsgemäß ernannten Anwalt oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden.

66A Fonds- und Klassenversammlungen

Für jede separate Hauptversammlung eines Fonds oder einer Anteilsklasse gelten die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die erforderliche Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit bei einer solchen Versammlung, die keine vertagte Versammlung ist, zwei Personen sind, die gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse halten oder die durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten werden, und bei einer vertagten Versammlung eine Person, die gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse hält, oder ihr Stimmrechtsvertreter. Jeder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesende Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse kann eine Abstimmung verlangen.

TEIL XIV– VERWALTUNGSRAT

67. Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats darf nicht weniger als 2 betragen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur ernannt werden, wenn die Zustimmung der Zentralbank zu dieser Ernennung eingeholt wurde. Die Verwaltungsratsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt sind, bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung im Amt. Die im Amt bleibenden Verwaltungsratsmitglieder können ungeachtet einer Vakanz in ihrem Gremium handeln, vorausgesetzt, dass, wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter das vorgeschriebene Minimum sinkt, das verbleibende Verwaltungsratsmitglied oder die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich ein zusätzliches Verwaltungsratsmitglied oder zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder ernennen, um diese Mindestanzahl auszugleichen, oder eine Hauptversammlung der Gesellschaft zum Zweck der Ernennung einberufen. Wenn es kein Verwaltungsratsmitglied oder keine Verwaltungsratsmitglieder gibt, die fähig oder bereit sind, zu handeln, können zwei beliebige Anteilinhaber eine Hauptversammlung zum Zweck der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Jedes auf diese Weise ernannte zusätzliche Verwaltungsratsmitglied bleibt (vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung) nur bis zum Abschluss der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die auf die Ernennung folgt, im Amt, es sei denn, er wird während dieser Versammlung wiedergewählt. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder darf nicht im Vereinigten Königreich ansässig sein.

68. Pflichtanteile

Ein Verwaltungsratsmitglied benötigt keinen Pflichtanteil.

69. Ordentliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf eine Vergütung für seine Dienste, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschließt, vorausgesetzt, dass kein Verwaltungsratsmitglied ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats eine Vergütung erhält, die einen im Prospekt festgelegten Betrag übersteigt. Diese Vergütung fällt täglich an.

70. Sondervergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das ein leitendes Amt innehat (darunter zu diesem Zweck das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden) oder in einem Ausschuss tätig ist oder anderweitig Dienstleistungen erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder über den Rahmen der gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, oder das dem Geschäft besondere Aufmerksamkeit widmet, kann eine zusätzliche Vergütung in Form eines Gehalts, einer Provision oder anderweitig erhalten, die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen können.

71. Ausgaben der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder können unter anderem für Reise-, Hotel- und andere Kosten entschädigt werden, die ihnen ordnungsgemäß im Zusammenhang mit der Teilnahme an und der Rückkehr von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder Ausschüssen der Verwaltungsratsmitglieder oder Hauptversammlungen oder gesonderten Versammlungen der Inhaber einer Klasse von Anteilen oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft oder anderweitig im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft entstehen.

72. Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich mit seiner Unterschrift eine beliebige Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem Stellvertreter ernennen, mit der Maßgabe, dass keine Person, die im Vereinigten Königreich ansässig ist, zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernannt werden darf, es sei denn, der Ernennungsberechtigte ist im Vereinigten Königreich ansässig.
- (b) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Einladungen zu allen Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder und zu allen Sitzungen von Verwaltungsratsausschüssen zu erhalten, denen das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied angehört, an jeder solchen Sitzung teilzunehmen und abzustimmen, bei der das ihn ernennende Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist, und in Abwesenheit des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds alle Kompetenzen, Rechte, Pflichten und Befugnisse des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Verwaltungsratsmitglied auszuüben (mit Ausnahme des Rechts, einen Stellvertreter zu ernennen).
- (c) Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gilt ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für alle Zwecke als Verwaltungsratsmitglied und ist allein für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verantwortlich; es gilt nicht als Vertreter des Verwaltungsratsmitglieds, das ihn ernannt hat. Die Vergütung eines solchen stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ist aus der Vergütung des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds zu zahlen und besteht aus dem Teil der letztgenannten Vergütung, der zwischen dem stellvertretenden und dem ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglied vereinbart wird.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit die Ernennung eines von ihm ernannten Stellvertreters widerrufen. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied stirbt oder aus dem Amt eines Verwaltungsratsmitglieds ausscheidet, erlischt die Ernennung seines Stellvertreters; wenn jedoch ein Verwaltungsratsmitglied durch Rotation oder anderweitig ausscheidet, aber auf der Versammlung, auf der es ausscheidet, wieder ernannt wird oder als wieder ernannt gilt, bleibt jede von ihm vorgenommene

Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds, die unmittelbar vor seinem Ausscheiden in Kraft war, auch nach seiner Wiederernennung bestehen.

- (e) Jede Ernennung oder jeder Widerruf eines Verwaltungsratsmitglieds gemäß diesem Artikel erfolgt durch eine unterzeichnete schriftliche Mitteilung, die dem Secretary übergeben oder im Büro hinterlegt wird, oder auf eine andere von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte Weise.

TEIL XV – BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

73. Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder

Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Richtlinien, der Gründungsurkunde der Gesellschaft und dieser Satzung sowie jeglicher Anweisungen der Verwaltungsratsmitglieder, die durch einen ordentlichen Beschluss erteilt werden und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung oder dem Gesetz stehen, werden die Geschäfte der Gesellschaft von den Verwaltungsräten geführt, die alle Handlungen und Dinge tun und alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben können, die nicht durch das Gesetz oder diese Satzung vorgeschrieben sind, die von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung getan oder ausgeübt werden müssen. Keine Änderung der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder dieser Satzung und keine Anweisung, die von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung gemacht wird, macht eine frühere Handlung der Verwaltungsratsmitglieder ungültig, die gültig gewesen wäre, wenn diese Änderung nicht vorgenommen oder diese Anweisung nicht gegeben worden wäre. Die durch diesen Artikel verliehenen Befugnisse werden nicht durch besondere Befugnisse oder Vollmachten eingeschränkt, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch diese Satzung verliehen werden; eine Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder, bei der eine Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit gegeben ist, kann alle von den Verwaltungsratsmitgliedern ausübenden Befugnisse ausüben.

74. Delegierungsbefugnis

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des letzten vorstehenden Artikels können die Verwaltungsratsmitglieder alle ihre Befugnisse und Ermessensspielräume delegieren an (a) jedes geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied, (b) jedes andere Verwaltungsratsmitglied, das ein anderes Führungsamt innehat, (c) einen Ausschuss, der aus einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern und gegebenenfalls anderen Personen besteht, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in einen solchen Ausschuss berufen werden, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder jedes von den Verwaltungsratsmitgliedern berufenen Ausschusses stets aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht und dass kein Beschluss eines solchen Ausschusses wirksam ist, wenn nicht eine Mehrheit der bei der Sitzung, in der er gefasst wurde, anwesenden Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsratsmitglieder sind, und (d) an eine oder mehrere andere Personen, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für geeignet halten. Die Delegierung kann Bedingungen unterliegen, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden können; sie ist widerruflich und darf sowohl zusätzlich zu den eigenen Vollmachten der Verwaltungsratsmitglieder als auch unter Ausschluss derselben erfolgen. Zu den Befugnissen und Ermessensspielräumen, die einem solchen Ausschuss wie oben dargelegt übertragen werden dürfen, gehören (unter anderem) all jene, deren Ausübung mit der Zahlung eines Entgelts oder der Übertragung sonstiger Vergünstigungen an bzw. auf einen, mehrere oder alle Verwaltungsratsmitglieder verbunden ist oder verbunden sein kann. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat für die Delegierung gestellten Bedingungen finden auf die Beratungen eines Ausschusses mit zwei oder mehr Mitgliedern, soweit anwendbar, die Bestimmungen dieser Satzung über Beratungen des Verwaltungsrats Anwendung. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen dürfen nicht in einen Ausschuss berufen werden, und von ihnen als

angeblichem Ausschussmitglied im Vereinigten Königreich vorgenommene Handlungen sind unwirksam.

75. Erteilung von Vollmachten

Von Zeit zu Zeit beziehungsweise jederzeit durch Vollmacht kann der Verwaltungsrat ein Unternehmen, eine Firma, eine Person oder eine Gruppe mit schwankender Personenanzahl zu Bevollmächtigten ernennen. Diese können direkt oder indirekt vom Verwaltungsrat zum oder zu Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt werden, zu den Zwecken und mit den Befugnissen und Ermessensspielräumen (die nicht über diejenigen hinausgehen, die dem Verwaltungsrat gemäß dieser Satzung übertragen wurden oder von ihm ausgeübt werden können) und für den Zeitraum und zu den Bedingungen, die er für angemessen erachtet. Eine derartige Bevollmächtigung kann Bestimmungen zum Schutz der Personen enthalten, die mit den Bevollmächtigten zu tun haben. Diese Bestimmungen liegen im Ermessen des Verwaltungsrats. Er kann dem Bevollmächtigten auch die Befugnis erteilen, einige oder alle der Befugnisse und Ermessensspielräume, die ihm zugestanden wurden, auf andere zu übertragen. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat zum Zweck der Ausübung ihrer Befugnis zur Zuteilung relevanter Wertpapiere einen Bevollmächtigten bestellen, wie in Artikel 4 dieser Satzung näher beschrieben. Bevollmächtigte, die im Vereinigten Königreich wohnhaft sind, können nur durch britische Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt werden.

76. Zahlungen und Belege

Sämtliche Schecks, Schuldscheine, Bankwechsel, Wechsel und sonstigen begebaren oder übertragbaren Instrumente sowie alle Belege für an die Gesellschaft gezahlte Gelder sind in der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit durch Beschluss festgelegten Weise zu unterzeichnen, zu zeichnen, anzunehmen, zu indossieren beziehungsweise anderweitig handzuhaben.

77. Anlageziele

- (a) Vorbehaltlich der Richtlinien legt der Verwaltungsrat die Anlageziele und die Anlagepolitik (einschließlich der zulässigen Anlageformen) sowie die für jeden Fonds geltenden Beschränkungen fest. Die von der Gesellschaft jeweils festgelegten Anlageziele der einzelnen Fonds müssen den Angaben im Prospekt entsprechen.
- (b) Die Vermögenswerte eines jeden Fonds sollen in Anlagen investiert werden, die den Einschränkungen und Höchstwerten entsprechen, die in den Richtlinien und in dieser Satzung festgelegt werden.
- (c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank können mehr als 35 % und bis zu 100 % des Nettovermögens der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Dazu zählen:

OECD-Länder, die Regierung der VR China, die Regierung Brasiliens (bei Investment-Grade-Emissionen), die Regierung Indiens (bei Investment-Grade-Emissionen), die Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finanz-Corporation, IWF, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, EU, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight A Funding LLC.

- (d) Die Gesellschaft darf, vorbehaltlich der Richtlinien und der vorherigen Genehmigung der Zentralbank, das gesamte ausgegebene Aktienkapital eines Rechtsträgers besitzen (dessen Aktien und Vermögenswerte von der Verwahrstelle gehalten werden), das der Verwaltungsrat für die Gesellschaft als notwendig oder wünschenswert erachtet. Nach erfolgter Genehmigung durch die Zentralbank kann dieses Stammkapital nur im Zusammenhang mit der Ausübung des Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsgeschäfts in dem Land, in dem dieser Rechtsträger ansässig ist, gegründet, erworben oder verwendet werden. Die Rückname von Anteilen auf Wunsch von Gesellschaftern ist ausschließlich im Namen der Gesellschaft möglich. Die in den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) genannten Einschränkungen gelten nicht für Anlagen in, Darlehen an oder Einlagen bei einer solchen Gesellschaft. In den vorstehenden Absätzen (a) und (b) gelten Anlagen oder sonstiges Eigentum, das von einer solchen privaten Gesellschaft gehalten wird, als direkt für die Gesellschaft gehalten.
- (e) Vorbehaltlich der Richtlinien kann die Gesellschaft bis zu 20 % (unter bestimmten Umständen auch 35 % bei einem einzelnen Emittenten) des Nettovermögens eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren desselben Emittenten anlegen, wenn es das Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index nachzubilden.
- (f) Die Anlagen eines Fonds in Einheiten eines kollektiven Anlagesystems dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögenswerts des Fonds betragen; es sei denn, der Prospekt schreibt etwas anderes vor.

78. Fremdkapitalaufnahmebefugnisse und effizientes Portfoliomanagement

- (a) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Geld zu leihen oder zu beschaffen, einschließlich der Befugnis, Geld zum Zweck des Rückkaufs von Anteilen zu leihen. Er ist überdies befugt, die Gesellschaft, deren Eigentum und Vermögenswerte oder Teile davon zu verpfänden und zu belasten.
- (b) Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen erlaubt es dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, Kredite anders als in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinien und den Anforderungen der Zentralbank aufzunehmen.
- (c) Um ihre Anlageziele zu erreichen, darf die Gesellschaft Anlagemethoden und -instrumente verwenden, die den Bedingungen und Grenzen entsprechen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.
- (d) Die Gesellschaft darf Wertpapiere im Einklang mit den Richtlinien, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden, zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements verleihen.

TEIL XVI – ERNENNUNG UND DISQUALIFIZIERUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

79. Eignung zur Ernennung

- (a) Damit eine Person auf einer Hauptversammlung zum Verwaltungsratsmitglied ernannt werden kann, muss sie von den Verwaltungsratsmitgliedern empfohlen werden oder es muss mindestens sechs und höchstens dreißig Tage vor dem für die Versammlung anberaumten Datum eine von einem auf der Versammlung stimmberechtigten Gesellschafter ausgefertigte Mitteilung an die Gesellschaft ergehen, in der die Absicht bekundet wird, die betreffende Person zur Ernennung vorzuschlagen. Diese Mitteilung muss die Angaben enthalten, die im Falle einer solchen Ernennung erforderlich wären, um in das Verzeichnis der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft aufgenommen zu werden, sowie eine von der betreffenden Person ausgefertigte Mitteilung über ihre Bereitschaft zur Ernennung.

- (b) Rücktritte aus Rotationsgründen und altersbedingtes Ausscheiden werden von Verwaltungsratsmitgliedern nicht verlangt.

80. Ernennung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Vorbehaltlich des Vorstehenden kann die Gesellschaft mittels ordentlichem Beschluss neue Verwaltungsratsmitglieder ernennen, um freie Stellen zu besetzen oder zusätzliche Stellen zu schaffen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann Personen, die dazu bereit sind, zum Verwaltungsratsmitglied ernennen, um freie Stellen zu besetzen oder zusätzliche Stellen zu schaffen. Allerdings darf die Ernennung nicht dazu führen, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder jene Zahl überschreitet, die durch diese Satzung oder in Übereinstimmung mit dieser Satzung als Höchstzahl festgelegt wurde.

81. Disqualifizierung und Überwachung von Verwaltungsratsmitgliedern

A. Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird ipso facto vakant, wenn:

- (a) dieses Mitglied aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung kein Verwaltungsratsmitglied mehr sein kann oder es ihm gesetzlich verboten wird;
- (b) die Zentralbank für das jeweilige Mitglied eine Untersagungsverfügung erlassen hat;
- (c) das Verwaltungsratsmitglied in Konkurs geht oder mit seinen Gläubigern einen Vergleich oder eine andere Vereinbarung trifft;
- (d) die Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder der Meinung ist, dass dieses Mitglied aufgrund seiner geistigen Verfassung nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten im Verwaltungsrat zu erfüllen;
- (e) das Mitglied die Gesellschaft darüber informiert, dass es sein Amt niederlegt;
- (f) das Mitglied wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird und der Verwaltungsrat beschließt, dass es in Folge dessen zurücktreten soll;
- (g) die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus triftigen Gründen zu der Überzeugung gelangt, dass das Mitglied die Standards für Eignung und Redlichkeit nicht mehr erfüllt, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden;
- (h) das Mitglied durch einen Beschluss der anderen Mitglieder aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
- (i) die Gesellschaft dies durch ordentlichen Beschluss entscheidet;
- (j) das Mitglied länger als sechs aufeinanderfolgende Monate ohne Erlaubnis der Verwaltungsratsmitglieder bei den während dieses Zeitraums abgehaltenen Sitzungen gefehlt hat, dabei auch nicht durch sein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied (falls vorhanden) vertreten wurde und die Verwaltungsratsmitglieder daher den Beschluss fassen, dass das Mitglied aufgrund dieser Abwesenheit sein Amt niedergelegt hat, oder
- (k) wenn das Mitglied nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich wohnhaft wird und infolgedessen die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich ansässig ist.

B. Verwaltungsratsmitglieder sind dazu verpflichtet, von der Zentralbank erlassenen Suspendierungsmitteilungen, die sie selbst betreffen, unverzüglich Folge zu leisten und dementsprechend die Ausübung einzelner oder aller Funktionen ihres in der Mitteilung angegebenen Amtes mit sofortiger Wirkung einzustellen. Während der Gültigkeitsdauer

der Suspendierungsmittelung dürfen Verwaltungsratsmitglieder, die Gegenstand des Bescheids sind, an keinen Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und werden bei der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

TEIL XVII – ÄMTER UND INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

82. Ämter geschäftsführender Mitglieder

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können eine oder mehrere Personen aus ihrem Gremium für das Amt des Geschäftsführers, des gemeinsamen Geschäftsführers und jedes andere Führungsamt der Gesellschaft ernennen (auch zum Vorsitzenden, sofern dies als angemessen erachtet wird); die Ernennung erfolgt zu den von ihnen festgelegten Bedingungen und für den von ihnen festgelegten Zeitraum; sie kann unbeschadet der Bedingungen eventuell abgeschlossener Verträge jederzeit widerrufen werden.
- (b) Verwaltungsratsmitglieder, die ein solches Führungsamt innehaben, erhalten ihre Vergütung dafür entweder zusätzlich zu oder anstelle ihrer ordentlichen Vergütung als Verwaltungsratsmitglied. Diese Vergütung kann im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder auf andere Weise oder als Mischform daraus ausbezahlt werden.
- (c) Wird ein Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden, Geschäftsführer oder gemeinsamen Geschäftsführer ernannt, soll automatisch entschieden werden, ob es damit nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist; jedoch unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche aufgrund von Verstößen gegen den Dienstvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (d) Wird ein Verwaltungsratsmitglied zu einem anderen geschäftsführenden Amt ernannt, soll nicht automatisch entschieden werden, ob es damit nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist; es sei denn, der Vertrag oder Beschluss, unter dem das Mitglied sein Amt innehat, sieht ausdrücklich etwas anderes vor. In diesem Fall wird die Entscheidung unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche aufgrund von Verstößen gegen den Dienstvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft getroffen.
- (e) Ein Verwaltungsratsmitglied darf neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt und jede andere bezahlte Stelle in der Gesellschaft bekleiden (mit Ausnahme der Funktion des Wirtschaftsprüfers). Es darf zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen in Bezug auf Vergütung und Sonstiges beruflich für die Gesellschaft tätig sein.

83. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und unter der Voraussetzung, dass er den Verwaltungsratsmitgliedern die Art und den Umfang seiner wesentlichen Interessen offengelegt hat, darf ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes Folgendes:
 - (i) an einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft, mit einer ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften beteiligt oder anderweitig daran interessiert sein, sowie an Transaktionen oder Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen anderweitig interessiert ist;
 - (ii) Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter einer Institution oder Gesellschaft sein, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der die Gesellschaft oder eine ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften anderweitig interessiert ist; bei einer solchen Institution oder Gesellschaft beschäftigt sein und an Transaktionen und Vereinbarungen mit dieser beteiligt sein oder anderweitig daran interessiert sein;

- (iii) das Mitglied kann seines Amtes in der Gesellschaft wegen nicht für Vorteile verantwortlich gemacht werden, die es aus einem solchen Amt, einer solchen Beschäftigung, aus einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einer solchen Körperschaft zieht, und derartige Transaktionen und Vereinbarungen können aufgrund eines solchen Interesses oder Vorteils nicht angefochten werden.
- (b) Im Sinne dieses Artikels gilt:
- (i) Eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, dass bei einem Verwaltungsratsmitglied davon auszugehen ist, dass es ein Interesse an einer Transaktion oder Vereinbarung hat (Art und Ausmaß des Interesses werden in der Mitteilung erläutert), an der eine bestimmte Person oder Personengruppe beteiligt ist, gilt als Offenlegung, dass das Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einer solchen Transaktion in der angegebenen Art und im angegebenen Ausmaß hat.
 - (ii) Ein Interesse, über das ein Verwaltungsratsmitglied nicht informiert ist, soll, wenn nicht billigerweise davon ausgegangen werden kann, dass es Kenntnis davon hat, nicht als eines seiner Interessen behandelt werden.

84. Einschränkungen bezüglich des Stimmrechts von Verwaltungsratsmitgliedern

- (a) Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, darf ein Verwaltungsratsmitglied während einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses der Verwaltungsratsmitglieder nicht über Beschlüsse abstimmen, die Angelegenheiten betreffen, an denen es ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse hat oder mit denen eine Pflicht einhergeht, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt steht oder stehen könnte. Verwaltungsratsmitglieder werden bei Sitzungen zu Beschlüssen, für die sie nicht stimmberechtigt sind, nicht zur Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit gezählt.
- (b) Verwaltungsratsmitglieder sind (sofern kein anderes wesentliches Interesse als unten angegeben vorliegt) dazu berechtigt, über Beschlüsse, die eine der folgenden Angelegenheiten betreffen, abzustimmen (und zur Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden), und zwar:
 - (i) die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungen dem Mitglied gegenüber in Bezug auf Gelder, die das Mitglied der Gesellschaft, einer ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften geliehen hat, sowie in Bezug auf Verpflichtungen, die es auf Wunsch der oder zu Gunsten der Gesellschaft, einer ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften eingegangen ist;
 - (ii) die Gewährung von Sicherheiten, Garantien und Entschädigungen Dritten gegenüber in Bezug auf Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft, einer ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, für die das Mitglied ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat, unabhängig davon, ob es diese allein oder gemeinsam mit anderen übernommen hat und ob eine Sicherheit im Rahmen einer Garantie oder Schadenersatz gewährt wurde;
 - (iii) Vorschläge in Bezug auf zur Zeichnung, zum Kauf oder zum Tausch angebotene Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere der Gesellschaft, einer ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, wenn das Mitglied als Teilnehmer an Versicherungsgeschäften oder Emissionsübernahmen an dem Angebot interessiert ist oder sein wird;
 - (iv) Vorschläge, die eine andere Gesellschaft betreffen und an denen das Mitglied direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Anteilseigner

oder in anderer Weise beteiligt ist; vorausgesetzt, dass es sich bei dem Mitglied nicht um einen Inhaber oder wirtschaftlich Berechtigten von 10 % oder mehr der ausgegebenen Aktien einer Klasse dieser Gesellschaft handelt oder es über die Stimmrechte eines Gesellschafters dieser Gesellschaft verfügt beziehungsweise einer externen Gesellschaft, über die seine Beteiligung abgeleitet wird (wobei eine solche Beteiligung im Sinne dieses Artikels auf jeden Fall als wesentliche Beteiligung gilt); oder

- (v) Vorschläge, welche die Einführung, Änderung oder Verwaltung eines Superannuationsfonds oder eines Altersversorgungssystems betreffen, von denen das Mitglied profitieren könnte und die von den zuständigen Steuerbehörden genehmigt wurden oder die von der Genehmigung für Steuerzwecke abhängig sind und diese voraussetzen; sowie
 - (vi) Vorschläge bezüglich der Annahme, Änderung oder Durchführung von Programmen, die es den Mitarbeitern (einschließlich der vollzeitbeschäftigten Geschäftsführer) der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften ermöglichen, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, sowie jegliche Vereinbarungen zugunsten der Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, von denen das Verwaltungsratsmitglied profitiert oder profitieren könnte.
- (c) Werden Vorschläge zur Ernennung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für Ämter oder Anstellungen in der Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften erwogen (einschließlich Festlegung und Änderung der Ernennungsbedingungen), können die Vorschläge in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied separat behandelt und erwogen werden. In diesem Fall ist jedes Verwaltungsratsmitglied (sofern es nicht gemäß Unterabsatz (b)(iv) dieses Artikels von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist) bei Beschlüssen stimmberechtigt (und wird für die Beschlussfähigkeit mitgezählt). Die einzige Ausnahme ist der Beschluss über seine eigene Ernennung.
- (d) Wenn bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder bei einem Ausschuss von Verwaltungsratsmitgliedern die Wesentlichkeit des Interesses oder das Stimmrecht eines Verwaltungsratsmitglieds infrage gestellt wird und das Mitglied infolgedessen nicht dazu bereit ist, sich freiwillig der Stimme zu enthalten, kann diese Frage vor Abschluss der Sitzung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Sitzung delegiert werden. Dessen Entscheidung in Bezug auf das Verwaltungsratsmitglied gilt als endgültig und abschließend (sofern es sich dabei nicht um ihn bzw. sie selbst handelt).
- (e) Im Rahmen dieses Artikels wird das Interesse einer Person, bei der es sich um einen Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds handelt, als Interesse des Verwaltungsratsmitglieds behandelt. Im Fall von stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern werden Interessen der Person, die dieses Mitglied ernannt hat, als Interesse des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt.
- (f) Die Gesellschaft kann die Bestimmungen dieses Artikels durch ordentlichen Beschluss in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern und Übertragungen bestätigen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Artikel nicht ordnungsgemäß genehmigt wurden.

TEIL XVIII – ARBEITSWEISE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

85. Einberufung und Regelung von Verwaltungsratssitzungen

- (a) Im Einklang mit dieser Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Sitzungen so regeln, wie sie es für richtig halten, mit der Maßgabe, dass keine Verwaltungsratssitzungen im Vereinigten Königreich abgehalten werden dürfen und dass jede Entscheidung und jeder Beschluss, der von den

Verwaltungsratsmitgliedern im Vereinigten Königreich gefasst wird, ungültig und ohne Wirkung ist. Verwaltungsratsmitglieder können Verwaltungsratssitzungen einberufen oder den Secretary anweisen, dies zu tun. Verwaltungsratsmitglieder können auf die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen (auch rückwirkend) verzichten. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder sich dazu entscheiden, ist es nicht erforderlich, Verwaltungsratsmitglieder bzw. stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder über eine Sitzung zu verständigen, wenn diese zwar ihren Wohnsitz im jeweiligen Staat haben, sich derzeit aber nicht dort aufhalten.

- (b) Die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie einem Verwaltungsratsmitglied persönlich oder mündlich zugestellt, schriftlich zugesendet, per Post, telegrafisch, per Telegramm, Telex oder Telefax, per E-Mail oder auf eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mitteilungsart an seine letzte bekannte Adresse oder eine andere Adresse gesendet wird, die es Gesellschaft zu diesem Zweck angegeben hat.

86. Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats

- (a) Die erforderliche Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit für die Abwicklung der Geschäfte der Verwaltungsratsmitglieder kann von den Verwaltungsratsmitgliedern selbst festgelegt werden. Sofern keine andere Zahl bestimmt wurde, beträgt sie zwei Personen, wobei die Verwaltungsratsmitglieder ungeachtet ihrer Anzahl nicht beschlussfähig sind, wenn die Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich wohnhaft ist (mit Ausnahme der in Absatz (b) unten genannten). Um Zweifeln vorzubeugen, werden stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder in diesem Zusammenhang als im Zuständigkeitsbereich ihrer eigenen Rechtsordnung ansässig gesehen und nicht als ansässig im Zuständigkeitsbereich der Rechtsordnung des Verwaltungsratsmitglieds, das sie als Stellvertreter ernannt hat. Eine Person, die nur als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied fungiert, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zur Mindestanwesenheit dazugezählt, wenn die Person, die sie vertritt, nicht anwesend ist. Obwohl ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied als Vertreter fungieren kann, zählt es bei der Feststellung der Mindestanwesenheit nur als ein Verwaltungsratsmitglied.
- (b) Die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder bzw. ein einziges verbleibendes Verwaltungsratsmitglied sind ungeachtet etwaiger Vakanzen in Bezug auf ihre Anzahl handlungsfähig. Sollte die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder jedoch unter die durch diese Satzung oder im Einklang mit dieser Satzung festgelegte Mindestanzahl sinken oder eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder im Vereinigten Königreich ansässig sein, sind die fortbestehenden Verwaltungsratsmitglieder für die Dauer dieses Zustands dazu befugt, zum Zweck der Besetzung von Vakanzen oder zur Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft handeln, jedoch zu keinem anderen Zweck. Wenn es keine handlungsfähigen oder -willigen Verwaltungsratsmitglieder gibt, können zwei beliebige Gesellschafter eine Generalversammlung einberufen, die der Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern dient.

87. Abstimmungen im Verwaltungsrat

- (a) Fragen, die sich bei Verwaltungsratssitzungen ergeben, werden durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Bei Stimmgleichstand verfügt der/die Vorsitzende der Sitzung über eine zweite bzw. die ausschlaggebende Stimme. Verwaltungsratsmitglieder, die ein oder mehrere Mitglieder vertreten, dürfen in Abwesenheit der Person, die sie zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernannt hat, bei der Sitzung zusätzlich zu ihrer eigenen Stimmabgabe ein weiteres Mal im Namen jeder ernennenden Person abstimmen.
- (b) Im Einklang mit den folgenden Bestimmungen dieser Satzung verfügt jedes anwesende und stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglied über eine Stimme sowie

zusätzlich zur eigenen Stimme über eine Stimme für jedes Verwaltungsratsmitglied, das nicht an der Sitzung teilnimmt und diesem Mitglied eine Vollmacht erteilt hat, bei der Sitzung für ihn oder sie abzustimmen. Eine solche Vollmacht kann sich allgemein auf alle Verwaltungsratssitzungen oder auf eine bestimmte Sitzung oder bestimmte Sitzungen beziehen. Sie muss schriftlich erfolgen und kann per Zustellung, per Post, telegrafisch, per Telegramm, Telex oder Telefax, per E-Mail oder auf eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mitteilungsart übermittelt werden. Sie kann eine gedruckte oder faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds tragen, das die Vollmacht erteilt. Die Vollmacht muss dem Secretary vor oder bei der ersten Sitzung, bei der eine Stimme gemäß dieser Vollmacht abgegeben werden soll, zur Einreichung vorgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass kein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung in Vertretung eines anderen Verwaltungsratsmitglieds gemäß dem Absatz stimmberechtigt ist, wenn das andere Verwaltungsratsmitglied ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat und dieses stellvertretende Mitglied bei der Versammlung anwesend ist, bei der das Verwaltungsratsmitglied vorschlägt, gemäß diesem Absatz zu stimmen.

88. Telefonkonferenzen

Verwaltungsratsmitglieder sowie stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder können an Verwaltungsratssitzungen und Ausschüssen der Verwaltungsratsmitglieder mittels Konferenzschaltung oder anderer Telekommunikationseinrichtungen teilnehmen, durch die alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander sprechen hören können. Diese Art der Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit bei der Sitzung, sofern das Verwaltungsratsmitglied, das an der Telefonkonferenz über ein Telefon oder eine andere Telekommunikationseinrichtung teilnimmt, die innerhalb oder außerhalb des Vereinigten Königreichs betrieben wird, nicht als in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied anwesend gilt. An welchem Ort diese Sitzung offiziell stattfindet, wird von den Sitzungsteilnehmern selbst bestimmt.

89. Ernennung zum Vorsitzenden

Von Zeit zu Zeit können die Verwaltungsratsmitglieder einen Vorsitzenden und bei Bedarf einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen bzw. abwählen. Die Amtsdauer legen sie jeweils selbst fest. Der Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit desselben der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei sämtlichen Verwaltungsratssitzungen. Sollte kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt worden sein oder dieser nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem festgelegten Sitzungsbeginn anwesend sein, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eine Person aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden der Sitzung wählen.

90. Gültigkeit von Verwaltungsratsbeschlüssen

Alle Beschlüsse, die vom Verwaltungsrat und Ausschüssen der Verwaltungsratsmitglieder oder von Personen, die als Verwaltungsratsmitglied auftreten, getroffen werden, sind so gültig, als ob jede Person ordnungsgemäß ernannt und qualifiziert gewesen wäre und weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen wäre, auch wenn sich später herausstellt, dass die Ernennung dieses Verwaltungsratsmitglieds oder einer vorstehend erwähnten Person, die als Verwaltungsratsmitglied auftrat, fehlerhaft war, beziehungsweise dass eine Person ihr Amt nicht ausüben konnte, ihr Amt niedergelegt hatte oder nicht stimmberechtigt war.

91. Protokolle der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder sollen die Anfertigung von Protokollen veranlassen, welche Folgendes beinhalten:

- (a) sämtliche Ernennungen von Personen in verschiedene Ämter durch die Verwaltungsratsmitglieder;

- (b) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die bei den Verwaltungsratssitzungen und in den Ausschüssen der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind;
- (c) die Beschlüsse und Verhandlungen sämtlicher Sitzungen der Gesellschaft, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse der Verwaltungsratsmitglieder.

Ein solches Protokoll, das angibt, vom Vorsitzenden der Sitzung, in der die Verhandlungen stattgefunden haben, oder vom Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung unterzeichnet worden zu sein, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis für den Verlauf der Verhandlungen.

91A. Beschlüsse des Verwaltungsrates und andere schriftliche Dokumente

Ein Beschluss oder ein anderes schriftliches Dokument, das von allen Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Erhalt einer Einladung zur Verwaltungsratssitzung berechtigt sind, unterzeichnet wurde, ist so gültig wie ein auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung (bzw. Ausschusssitzung) gefasster Beschluss; dieser Beschluss bzw. dieses Dokument kann aus mehreren Einzeldokumenten gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, und dieser Beschluss oder dieses Dokument (bzw. die Einzeldokumente) kann per Telefax oder über andere ähnliche Kommunikationsmittel zur Übermittlung des Inhalts von Dokumenten geliefert oder übermittelt werden (sofern der Verwaltungsrat nicht grundsätzlich oder für Einzelfälle etwas anderes bestimmt hat). Ein von einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichneter Beschluss oder ein anderes von ihm unterzeichnetes Dokument muss nicht zusätzlich von dem bevollmächtigenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet werden, bzw., sofern ein solches Dokument von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet ist, das einen Stellvertreter bestellt hat, ist die Unterschrift dieses Stellvertreters nicht erforderlich.

Die folgenden Bestimmungen gelten für Entscheidungen, Anweisungen, Genehmigungen und andere Anleitungen, die von einem Verwaltungsratsmitglied per E-Mail erteilt werden (in dieser Ziffer jeweils als „Genehmigung“ bezeichnet):

- a) Eine Genehmigung gilt dann als von einem Verwaltungsratsmitglied erteilt, wenn der Vorsitzende, der Secretary der Gesellschaft, die Rechtsberater der Gesellschaft oder eine andere vom Verwaltungsrat bestimmte Person von der bestätigten E-Mail-Adresse des Verwaltungsratsmitglieds (in Absatz (b) näher definiert) eine E-Mail erhalten hat, in der die zu genehmigende Angelegenheit geschildert und die Genehmigung eindeutig erteilt wird;
- b) unter der bestätigten E-Mail-Adresse eines Verwaltungsratsmitglieds wird jene E-Mail-Adresse verstanden, die zum Erhalt von Mitteilungen und Korrespondenz des Secretary der Gesellschaft verwendet wird;
- c) Alle Angelegenheiten, die per E-Mail gemäß Absatz (a) genehmigt werden, werden vom Verwaltungsrat bei seiner nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung ratifiziert (die versehentliche Unterlassung macht die erteilte Genehmigung jedoch nicht ungültig).

TEIL XIX – VERWALTUNG

92. Verwalter

- (a) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 74 dieser Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank) jede Person, Firma oder Gesellschaft dazu ernennen, gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags als Verwalter der Gesellschaft aufzutreten. Dem so ernannten Verwalter dürfen sie sämtliche relevanten Vollmachten, Pflichten,

Ermessensspielräume und/oder Funktionen zugestehen und übertragen, die sie als Verwaltungsratsmitglieder innehaben, zu den Bedingungen (einschließlich des Rechts auf eine von der Gesellschaft zu zahlende Vergütung) und mit den Delegationsbefugnissen und Einschränkungen, die sie für angemessen halten, und zwar begleitend zu ihren eigenen Befugnissen oder unter deren Ausschluss. Falls der Verwalter zurücktritt, entlassen wird oder seine Amtszeit anderweitig endet, müssen sich die Verwaltungsratsmitglieder nach besten Kräften bemühen, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine andere Person, Firma oder Gesellschaft zu ernennen, die an seiner Stelle als Verwalter handelt.

- (b) Als Gegenleistung hat die Person, Firma oder Gesellschaft, die als Verwalter fungiert, Anspruch darauf, von der Gesellschaft aus den einzelnen Fonds die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Gebühren sowie alle angemessenen, ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und Auslagen zu erhalten. Die Gebühren, Abgaben, Kosten (inklusive Mehrwertsteuer) sowie sämtliche angemessenen, ordnungsgemäß belegten Auslagen für die Dienstleistungen des Verwalters und seiner Vertreter und Beauftragten werden dem Fonds in Rechnung gestellt, für den der Dienst geleistet wurde. Wenn jedoch nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Ausgabe keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, wird sie üblicherweise allen Fonds anteilig zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds zugeordnet. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Möglichkeit, regelmäßig wiederkehrende Gebühren und Aufwendungen auf Basis einer geschätzten Zahl pro Jahr beziehungsweise für andere Zeiträume im Voraus zu berechnen und diese in gleichen Teilen über einen beliebigen Zeitraum anfallen zu lassen.

93. Verwahrstelle

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder ernennen mit Genehmigung der Zentralbank und im Einklang mit dem Depotvertrag eine Verwahrstelle, die folgende Aufgaben hat:
- (i) Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft (Bargeld und Sachwerte) und aller ihrer Tochtergesellschaften, die im Einklang mit den Richtlinien gegründet wurden;
 - (ii) Erfüllung der in den Richtlinien und dem Depotvertrag vorgeschriebenen Pflichten und
 - (iii) Erfüllung anderer Pflichten zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit schriftlich mit der Verwahrstelle vereinbaren kann. Die Verwahrstelle ist befugt, untergeordnete Verwahrstellen zu ernennen.
- (b) Als Gegenleistung für ihre Dienste hat die Verwahrstelle Anspruch auf die Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Auslagen (inklusive Mehrwertsteuer) durch die Gesellschaft. Die Höhe der Zahlungen wird zwischen den beiden vereinbart.
- (c) Wenn der Verwaltungsrat einen Wechsel der Verwahrstelle aus ausreichenden, nachvollziehbaren Gründen als wünschenswert erachtet, kann die Verwahrstelle unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Zentralbank durch eine schriftliche Mitteilung von Seiten des Verwaltungsrats an die Verwahrstelle im Einklang mit den Bedingungen des Depotvertrags abberufen werden. Unter solchen Umständen und in Fällen, in denen die Verwahrstelle der Gesellschaft ihren Wunsch nach Abberufung mitgeteilt hat, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine neue Verwahrstelle suchen, die für die Gesellschaft tätig wird. Nachdem diese von der Zentralbank als Verwahrstelle für die Gesellschaft zugelassen wurde, ernennen die Verwaltungsratsmitglieder die neue Verwahrstelle durch einen ergänzenden Depotvertrag anstelle der abberufenen oder ausscheidenden Verwahrstelle. Eine Verwahrstelle hört erst dann auf, die Verwahrstelle der Gesellschaft zu sein, nachdem sie mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank durch eine andere Verwahrstelle ersetzt wurde beziehungsweise die Genehmigung der Gesellschaft

von der Zentralbank widerrufen wurde. Sollte vor Ablauf der im Depotvertrag festgelegten Kündigungsfrist für das Ausscheiden oder die Abberufung der Verwahrstelle keine neue Verwahrstelle ernannt worden sein, kann die Gesellschaft aufgelöst werden. In Fällen, in denen die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, endet die Bestellung der Verwahrstelle erst mit dem Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank.

- (d) Die Gesellschaft kann, sofern dies im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft wünschenswert erscheint, die Verwahrstelle im Einklang mit den Verordnungen durch eine andere Verwahrstelle ersetzen.

TEIL XX – DER GESELLSCHAFTSSEKRETÄR

94. Ernennung des Gesellschaftssekretärs

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes wird der Gesellschaftssekretär vom Verwaltungsrat für die Dauer, mit der Vergütung und zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, ernannt, und ein auf diese Art und Weise ernannter Gesellschaftssekretär kann vom Verwaltungsrat aus dem Amt entfernt werden.

95. Stellvertretender oder kommissarischer Gesellschaftssekretär

Alle durch das Gesetz oder diese Satzung vorgeschriebenen oder genehmigten Handlungen des Gesellschaftssekretärs können, wenn das Amt vakant ist oder aus anderen Gründen kein Gesellschaftssekretär zur Verfügung steht und handlungsfähig ist, von einem stellvertretenden oder kommissarischen Gesellschaftssekretär oder, wenn kein stellvertretender oder kommissarischer Gesellschaftssekretär zur Verfügung steht und handlungsfähig ist, von einem allgemein oder speziell in dieser Hinsicht durch den Verwaltungsrat bevollmächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft vorgenommen werden.

TEIL XXI – DAS SIEGEL

96. Benutzung des Siegels

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass das Siegel (einschließlich jedes offiziellen Wertpapiersiegels, das im Einklang mit dem Gesetz geführt wird) nur mit der Ermächtigung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat ermächtigten Ausschusses verwendet wird.

97. Siegel zur Verwendung im Ausland

Die Gesellschaft kann die Befugnisse, die ihr im Hinblick auf den Besitz eines offiziellen Siegels zur Verwendung im Ausland von dem Gesetz übertragen werden, ausüben, und diese Befugnisse werden dem Verwaltungsrat übertragen.

98. Unterschrift auf gesiegelten Urkunden

Jede Urkunde, auf der das Siegel angebracht wird, ist von einem Verwaltungsratsmitglied und auch vom Gesellschaftssekretär oder einem zweiten Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen Person, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck ernannt wurde, zu unterzeichnen. Die Gesellschaft kann zur Benutzung für die Siegelung von Zertifikaten ein offizielles Siegel haben, das ein Faksimile des Siegels mit dem Zusatz des Wortes „Wertpapiere“ auf der Siegelfläche ist, und Zertifikate, auf denen das Wertpapiersiegel verwendet wird, müssen von niemandem unterzeichnet werden.

TEIL XXII – DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN

99. Dividendenbeschluss

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss solche Dividenden auf jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen beschließen, die dem Verwaltungsrat aufgrund der Gewinne des betreffenden Fonds gerechtfertigt erscheinen, wobei keine Dividende den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Eine Ausschüttung an die Inhaber von Zeichneranteilen ist nicht möglich.

100. Zwischendividenden

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann der Verwaltungsrat, wenn er es für angebracht hält, oder die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Verfahren, solche Zwischendividenden auf gewinnberechtigte Anteile jeder Klasse beschließen und auszahlen, die dem Verwaltungsrat aufgrund der Gewinne des betreffenden Fonds gerechtfertigt erscheinen.

101. Herkunft von Dividenden

Eine Dividende kann nur aus den Mitteln gezahlt werden, die rechtmäßig als Dividende in Übereinstimmung mit den Verordnungen ausgeschüttet werden dürfen. Dividenden können aus den Anlageerträgen eines Fonds (d. h. Erträge aus Dividenden, Zinsen oder sonstige Erträge abzüglich der aufgelaufenen Aufwendungen des Fonds für die Rechnungsperiode), den realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus der Veräußerung/Neubewertung von Anlagen und anderen Vermögenswerten abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste des betreffenden Fonds ausgeschüttet werden.

102. Empfangsbestätigungen

Wenn mehrere Personen als gemeinsame Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils registriert sind, kann jede von ihnen wirksame Empfangsbestätigungen für jedwede Dividende oder anderen Gelder, die auf oder im Hinblick auf den gewinnberechtigten Anteil zahlbar sind, ausstellen.

103. Sachdividenden

Eine Hauptversammlung, die eine Dividende beschließt, kann auf Empfehlung des Verwaltungsrats anweisen, dass der Verwaltungsrat jedwede Dividende oder Kapitalsumme, die an die Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen jedweder Klasse zahlbar ist, ganz oder teilweise dadurch zahlt, dass er die Vermögenswerte des betreffenden Fonds und insbesondere jedwede Anlagen, auf die der betreffende Fonds Anspruch hat, als Sachdividende an die Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen ausschüttet.

104. Wiederanlage von Dividenden

(a) Vorbehaltlich des im nachfolgenden Absatz (b)(iv) vorgesehenen Wahlrechts werden die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung beschlossenen Dividenden wie im nachfolgenden Unterabsatz (i) vorgesehen ausgezahlt und zur Zahlung für zusätzliche gewinnberechtigte Anteile (die „zusätzlichen Anteile“) zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und in der von ihm festgelegten Weise verwendet. Jeder Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen, der eine solche Wahl nicht gemäß dem nachfolgenden Unterabsatz (b)(iv) getroffen hat (ein „Inhaber“), hat Anspruch auf eine Zuteilung einer solchen Anzahl von zusätzlichen Anteilen, die als vollständig eingezahlt gutgeschrieben werden, und deren Berechnung unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der gewinnberechtigten Anteile zum Bewertungszeitpunkt unmittelbar nach der besagten Zahlung so gut wie möglich dem Barbetrag der betreffenden Dividende entspricht (aber nicht darüber hinausgeht).

- (b) Die Anzahl der zusätzlichen Anteile, auf die ein Inhaber Anspruch hat, entspricht der Anzahl der zusätzlichen Anteile, deren Gesamtnettoinventarwert pro Anteil (zum maßgeblichen Zeitraum) so gut wie möglich dem Betrag der Dividende entspricht, auf die dieser Inhaber Anspruch hat. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „maßgeblicher Zeitraum“ den Bewertungszeitpunkt, der dem Datum der Zahlung der betreffenden Dividende vorausgeht.
- (i) Der Barbetrag der Dividende auf oder in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile, die von den Inhabern gehalten werden, wird an die Verwahrstelle gezahlt, die diesen Betrag zur vollständigen Einzahlung auf die entsprechende Anzahl von zusätzlichen Anteilen zur Zuteilung und Ausschüttung verwendet, die den Inhabern als vollständig eingezahlt gutgeschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Handlungen vornehmen, die als notwendig oder zweckmäßig erachtet werden, damit eine solche Zuteilung wirksam wird.
 - (ii) Die den Inhabern zugeteilten zusätzlichen Anteile sind in jeder Hinsicht gleichrangig mit den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen gewinnberechtigten Anteilen, mit Ausnahme der Beteiligung an der jeweiligen Dividende.
 - (iii) Für die zusätzlichen Anteile wird kein Anteilsschein ausgestellt, es sei denn, ein Inhaber verlangt dies ausdrücklich. In diesem Fall finden die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf die Ausgabe von Anteilsscheinen Anwendung.
 - (iv) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden ist jeder Antragsteller oder Übertragungsempfänger, der gewinnberechtigte Anteile beantragt oder anderweitig erwirbt, berechtigt, sich durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft dafür zu entscheiden, die gesamten Dividenden, die auf die beantragten oder erworbenen gewinnberechtigten Anteile zahlbar sind, in bar zu erhalten (außer in Bezug auf Dividenden, die gegebenenfalls unter dem im Prospekt angegebenen Betrag liegen).
 - (v) Wenn eine solche im vorstehenden Unterabsatz (iv) genannte Entscheidung getroffen wurde, kann ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen diese Entscheidung durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft widerrufen, wobei dieser Widerruf mindestens 21 Tage vor dem nächstfolgenden maßgeblichen Zeitraum bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss, um in Bezug auf die für dieses Datum beschlossenen Dividenden wirksam zu sein.
 - (vi) Der Inhaber der betreffenden gewinnberechtigten Anteile hat die Entscheidung in seiner Eigenschaft als Inhaber persönlich zu treffen. Die Wirksamkeit der Entscheidung endet in Bezug auf übertragene gewinnberechtigte Anteile automatisch mit der Eintragung der Übertragung oder Übermittlung der betreffenden gewinnberechtigten Anteile, bleibt jedoch in Bezug auf die verbleibenden gewinnberechtigten Anteile weiterhin bestehen.
- (c) Für einen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen, der eine Entscheidung gemäß Absatz (b)(iv) getroffen hat, wird davon ausgegangen, dass er diese Entscheidung in Bezug auf alle weiteren auf seinen Namen im Register eingetragenen gewinnberechtigten Anteile hinsichtlich aller für diese gewinnberechtigten Anteile erklärten Dividenden getroffen hat, bis er diese Entscheidung gemäß Absatz (b)(v) widerruft.
- (d) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegen, dass ein solches Recht zur Entscheidung für eine

Barausschüttung von Dividenden solchen Ausschlüssen oder anderen Regelungen unterliegt, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Problemen gemäß den Gesetzen oder den Anforderungen von Aufsichts- oder Steuerbehörden in einem Land für notwendig oder zweckmäßig erachtet.

105. Dividendenberechtigung

Falls ein gewinnberechtigter Anteil zu Bedingungen ausgegeben wird, die vorsehen, dass er per und ab oder nach einem Stichtag oder in einem bestimmten Ausmaß dividendenberechtigt ist, dann ist dieser gewinnberechtigte Anteil entsprechend dividendenberechtigt.

106. Dividendenzahlungen

Jede Dividende hinsichtlich eines gewinnberechtigten Anteils wird durch telegrafische Überweisung (abzüglich der Kosten) oder per Scheck auf das Bankkonto gezahlt, das auf dem letzten Formular des Anteilinhabers für den Antrag auf gewinnberechtigte Anteile oder anderen schriftlichen Anweisungen an die Gesellschaft oder ihre bevollmächtigten Vertreter angegeben ist. Wenn eine solche Anweisung nicht vorliegt, werden die Dividenden per Scheck, auf dem Postweg (auf Risiko des Anteilinhabers), an die im Anteilinhaberregister angegebene Adresse des jeweiligen Anteilinhabers und im Falle von gemeinsamen Anteilinhabern an die eingetragene Adresse des erstgenannten gemeinsamen Anteilinhabers im Anteilinhaberregister gesandt. Jeder derartige Scheck wird auf die Person ausgestellt, an die er gesandt wird, und die Einlösung des Schecks stellt eine ordnungsgemäße Entlastung der Gesellschaft dar. Jeder gemeinsame Inhaber oder eine andere Person, die einen gemeinsamen Anspruch auf einen gewinnberechtigten Anteil hat, kann, wie vorstehend erwähnt, Empfangsbestätigungen für jedwede Dividende oder andere Gelder, die hinsichtlich des gewinnberechtigten Anteils zahlbar sind, ausstellen.

107. Keine Zinserträge auf Dividenden

Keine Dividende oder anderen Gelder, die hinsichtlich eines gewinnberechtigten Anteils zahlbar sind, tragen Zinsen zu Lasten der Gesellschaft, es sei denn, es wird durch die Rechte, die einem gewinnberechtigten Anteil anhaften, etwas anderes bestimmt.

108. Zahlung an die Inhaber zu einem bestimmten Termin

Jedweder Beschluss, mit dem die Dividende auf einen gewinnberechtigten Anteil jedweder Klasse festgesetzt wird, gleichgültig, ob es sich um einen Beschluss der Gesellschaft bei einer Hauptversammlung oder einen Beschluss des Verwaltungsrats handelt, kann angeben, dass selbige zum Geschäftsschluss an einem bestimmten Termin an die Personen zahlbar sein kann, die als Inhaber eines solchen gewinnberechtigten Anteils eingetragen sind, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Termin handeln kann, der vor demjenigen der Beschlussfassung liegt. Daraufhin ist die Dividende an diese Personen im Einklang mit ihrem jeweiligen Anteilsbesitz, der auf diese Art und Weise registriert ist, zu zahlen, jedoch unbeschadet der Rechte, die die übertragenden Personen und die Übertragungsempfänger eines solchen gewinnberechtigten Anteils im Hinblick auf eine solche Dividende untereinander haben. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für die Kapitalisierungen, die satzungsgemäß durchzuführen sind.

109. Nicht beanspruchte Dividenden

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Dividenden verfallen, nicht mehr von der Gesellschaft geschuldet werden und in das Eigentum der Gesellschaft übergehen, wenn sie sechs Jahre lang ab dem Datum des Beschlusses nicht eingefordert worden sind. Die Zahlung einer nicht beanspruchten Dividende oder anderer Gelder, die auf oder im Hinblick auf einen gewinnberechtigten Anteil zahlbar sind, auf ein separates Konto durch den Verwaltungsrat bedeutet nicht, dass die Gesellschaft im Hinblick darauf ein Treuhänder wird.

110. Zahlung aus dem Ausgleichskonto

Der Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils, für den eine Ausgleichszahlung aus dem betreffenden Ausgleichskonto geleistet wurde, hat vorbehaltlich von Artikel 127 Anspruch darauf, dass die Gesellschaft diese Ausgleichszahlung bei Zahlung einer Dividende zurückerstattet, und der Betrag, der ihm im Wege der Ausschüttung zu zahlen ist, ist um den ihm auf diese Weise zurückerstatteten Betrag zu reduzieren.

111. Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte

Wenn Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds/der betreffenden Anteilsklasse des Fonds angeboten oder angefordert werden, werden die erforderlichen Devisentransaktionen von der Verwaltungsstelle für Rechnung und auf Risiko und Kosten des Anlegers veranlasst, und zwar im Falle von Zeichnungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie als frei verfügbare Gelder empfangen werden, und im Falle von Rücknahmen in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Prospekts.

112. Rücklagen

Bevor eine Dividende vorgeschlagen wird, gleichgültig, ob es sich um eine Vorzugs- oder andere Dividende handelt, kann der Verwaltungsrat beschließen, aus den Gewinnen der Gesellschaft solche Beträge, die er für angemessen hält, zurückzulegen. Alle Rücklagebeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats für jeden Zweck verwendet werden, für den die Gewinne der Gesellschaft ordnungsgemäß verwendet werden können, und nach demselben Ermessen entweder für die Geschäfte der Gesellschaft eingesetzt oder in Anlagen investiert werden, die der Verwaltungsrat rechtmäßig bestimmen kann. Der Verwaltungsrat kann die Rücklagen in solche Sonderfonds unterteilen, wie er es für angemessen hält, und alle Sonderfonds oder Teile von Sonderfonds, in die er die Rücklagen eventuell unterteilt hat, in einem Sonderfonds zusammenlegen, so wie er es rechtmäßig bestimmen kann. Jedwede Summe, die der Verwaltungsrat den Rücklagen aus den nicht realisierten Gewinnen der Gesellschaft zuführt, darf nicht mit einer Rücklage gemischt werden, der zur Ausschüttung verfügbare Gewinne zugeführt wurden. Der Verwaltungsrat darf außerdem jedwede Gewinne, ohne selbige zurückzulegen, vortragen, von denen er glaubt, dass es umsichtig wäre, sie nicht zu teilen.

TEIL XXIII – KAPITALISIERUNG VON GEWINNEN ODER RÜCKLAGEN

113. Ausschüttungsfähige Gewinne und Rücklagen

Die Gesellschaft kann in einer Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschließen, dass es wünschenswert ist, einen Teil des Betrags zu kapitalisieren, der zum betreffenden Zeitpunkt auf der Habenseite eines der Rücklagenkonten (einschließlich Kapitalrücklagen) der Gesellschaft steht, oder auf der Habenseite der Gewinn- und Verlustrechnung oder anderweitig zur Ausschüttung zur Verfügung steht und nicht für die Zahlung von Dividenden auf Anteile, die mit einem Dividendenvorrecht ausgestattet sind, benötigt wird, und zwar unter den Gesellschaftern, die darauf Anspruch gehabt hätten, wenn er als Dividende ausgeschüttet worden wäre, im gleichen Verhältnis unter der Bedingung, dass dieser Betrag nicht in bar gezahlt wird, sondern für nicht ausgegebene Anteile oder die vollständige Einzahlung nicht ausgegebener Anteile der Gesellschaft verwendet wird, die solchen Gesellschaftern im vorstehend erwähnten Verhältnis zugeteilt und als vollständig eingezahlt gutgeschrieben werden, oder teilweise auf eine Art und teilweise auf die andere Art, und der Verwaltungsrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

114. Nicht ausschüttungsfähige Gewinne und Rücklagen

Unbeschadet der Befugnisse, die dem Verwaltungsrat wie vorstehend erwähnt übertragen wurden, darf die Gesellschaft in einer Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschließen, dass es wünschenswert ist, einen Teil des Betrags zu

kapitalisieren, der zum betreffenden Zeitpunkt auf der Habenseite eines der Rücklagenkonten der Gesellschaft oder auf der Habenseite der Gewinn- und Verlustrechnung steht, welcher nicht zur Ausschüttung zur Verfügung steht, indem dieser Betrag für die vollständige Einzahlung nicht ausgegebener Anteile verwendet wird, die als vollständig eingezahlte Berichtigungsaktien denjenigen Gesellschaftern der Gesellschaft zugeteilt werden, die auf diesen Betrag Anspruch gehabt hätten, wenn er als Dividende ausschüttbar gewesen und ausgeschüttet worden wäre, wobei die Zuteilung im gleichen Verhältnis wie eine solche Ausschüttung erfolgt, und der Verwaltungsrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

115. Anteilsausgaben im Zusammenhang mit Kapitalisierungen

Wann immer ein solcher Beschluss im Einklang mit einer der beiden unmittelbar vorstehenden Artikel verabschiedet wird, kümmert sich der Verwaltungsrat um die Zuweisung und Verwendung der einbehaltenen Gewinne, von denen beschlossen wurde, dass sie dadurch kapitalisiert werden sollen, sowie ggf. um sämtliche Zuteilungen und Emissionen von vollständig eingezahlten Anteilen, und nimmt sämtliche Handlungen vor, die erforderlich sind, um dem Wirkung zu verleihen, wobei der Verwaltungsrat die volle Befugnis erhält, alle Vorkehrungen zu treffen, die er für eine Zahlung in bar oder auf eine andere Art und Weise für den Fall, dass Anteile in Bruchteilen verteilbar werden, für angebracht hält, und jedwede Person zu bevollmächtigen, im Namen aller Gesellschafter, die darauf Anspruch haben, eine Vereinbarung mit der Gesellschaft einzugehen, die vorsieht, dass ihnen jeweils jedwede weiteren Anteile, auf die sie nach einer derartigen Kapitalisierung Anspruch haben, zugeteilt werden oder (je nach Sachlage) die Beträge oder Teilbeträge ihrer bestehenden Anteile, die noch nicht vollständig eingezahlt sind, in Höhe des darauf entfallenden Gewinns, dessen Kapitalisierung beschlossen wurde, durch die Gesellschaft vollständig eingezahlt werden. Jedwede Vereinbarung, die gemäß einer derartigen Vollmacht eingegangen wird, ist für alle diese Gesellschafter wirksam und verbindlich.

TEIL XXIV – MITTEILUNGEN

116. Mitteilungen in Schriftform

Jede Mitteilung, die satzungsgemäß gemacht, zugestellt oder übergeben wird, bedarf der Schriftform.

117. Zustellung von Mitteilungen

- (a) Eine Mitteilung oder ein sonstiges Dokument, das gemäß dieser Satzung zu übermitteln ist, kann jedem Gesellschafter zugestellt oder übergeben werden:
- (i) indem selbige(s) ihm oder seinem bevollmächtigten Vertreter übergeben wird;
 - (ii) indem selbige(s) an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen wird;
 - (iii) indem ihm selbige(s) auf dem Postweg in einem frankierten Umschlag, der an ihn unter seiner eingetragenen Adresse adressiert ist, zugesandt wird; oder
 - (iv) indem selbige(s) per Telefax oder auf elektronischem Wege an die Telefaxnummer oder elektronische Adresse gesandt wird, die der Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilt hat.
- (b) Wird eine Mitteilung oder ein Dokument gemäß Unterabsatz (a)(i) oder (a)(ii) dieses Artikels übergeben, zugestellt oder ausgehändigt, so gilt die Übergabe, Zustellung oder Aushändigung als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Mitteilung oder das Dokument dem Gesellschafter oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt bzw. an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen wurde.

- (c) Wird eine Mitteilung oder ein anderes Dokument gemäß Unterabsatz (a)(iii) dieses Artikels übergeben, zugestellt oder ausgehändigt, so gilt die Übergabe, Zustellung oder Aushändigung nach Ablauf eines Tages, nach dem der Umschlag, der sie enthält, verschickt wurde, als erfolgt. Für den Nachweis der Zustellung oder Übergabe genügt der Nachweis, dass der Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und verschickt wurde.
- (d) Wird eine Mitteilung oder ein anderes Dokument gemäß Unterabsatz (a)(iv) dieses Artikels übergeben, zugestellt oder ausgehändigt, so gilt die Übergabe, Zustellung oder Aushändigung als zum Zeitpunkt der Beendigung der Übermittlung erfolgt.
- (e) Jeder rechtmäßige Erbschaftsverwalter, Ausschuss, Vermögensverwalter, Pfleger, Insolvenzverwalter oder Liquidator eines Gesellschafters ist an eine Mitteilung, die wie vorstehend erwähnt erfolgt ist, gebunden, wenn sie an die zuletzt eingetragene Adresse dieses Gesellschafters gesandt wurde, ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft eine Mitteilung über den Tod, die Geisteskrankheit, die Insolvenz, die Liquidation oder Geschäftsunfähigkeit dieses Gesellschafters erhalten haben kann.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen der Unterabsätze (a)(i), (a)(ii) und (a)(iv) dieses Artikels kann, wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund der Aussetzung oder Einschränkung der Postdienstleistungen innerhalb des Staates nicht in der Lage ist, mittels auf dem Postweg versandter Mitteilungen wirksam eine Hauptversammlung einzuberufen, eine Hauptversammlung mittels einer Mitteilung, die am selben Tag in mindestens einer führenden landesweiten Tageszeitung im Staat als Anzeige veröffentlicht wird, einberufen werden, und eine solche Mitteilung gilt allen Gesellschaftern, die Anspruch darauf haben, bis Mittag an dem Tag, an dem die Anzeige bzw. die Anzeigen erscheinen, als zugestellt.
- (g) Unbeschadet jedweder Bedingungen in diesem Artikel ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, das Vorliegen einer Aussetzung oder Einschränkung der Postdienstleistungen innerhalb oder in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil eines Hoheitsgebietes oder anderen Gebietes außer dem Staat zu berücksichtigen oder darüber Nachforschungen anzustellen.
- (h) Alle in dieser Satzung enthaltenen Erfordernisse für die Zustimmung eines Gesellschafters hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen an diesen Gesellschafter mittels elektronischer Post oder anderer vom Verwaltungsrat genehmigter elektronischer Kommunikationsmittel, einschließlich der Übersendung der geprüften Abschlüsse der Gesellschaft und der diesbezüglichen Berichte des Verwaltungsrats und des Abschlussprüfers, gelten als erfüllt, wenn die Gesellschaft den Gesellschafter schriftlich über ihre Absicht informiert hat, elektronische Kommunikationsmittel für diese Zwecke zu nutzen, und der Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung dieser Mitteilung schriftlich bei der Gesellschaft einen Einspruch gegen diesen Vorschlag erhoben hat. Hat ein Gesellschafter seine Zustimmung zur Übermittlung von Informationen per E-Mail oder durch andere vom Verwaltungsrat genehmigte elektronische Kommunikationsmittel erteilt oder gilt diese als erteilt, so kann er diese Zustimmung jederzeit widerrufen, indem er die Gesellschaft auffordert, mit ihm in dokumentierter Form zu kommunizieren, JEDOCH UNTER DEM VORBEHALT, dass ein solcher Widerruf erst fünf Tage nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Widerrufs bei der Gesellschaft wirksam wird.

118. Zustellung an gemeinsame Inhaber

Die Gesellschaft kann gemeinsamen Inhabern eines Anteils eine Mitteilung machen, indem sie dem gemeinsamen Inhaber, dessen Name als erstes im Register hinsichtlich des Anteils aufgeführt ist, eine Mitteilung macht, und eine auf diese Art und Weise erfolgte Mitteilung gilt als ausreichende Mitteilung an alle gemeinsamen Inhaber.

119. Zustellung bei Übertragung oder Übergang von Anteilen

- (a) Jede Person, die Anspruch auf einen Anteil erhält, wird durch jedwede Mitteilung hinsichtlich dieses Anteils verpflichtet, welche, bevor ihr Name hinsichtlich des Anteils ins Register eingetragen wird, an eine Person erfolgt ist, von der sie ihren Anspruch ableitet.
- (b) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung, die die Einberufung einer Versammlung mittels einer Zeitungsanzeige zulassen, kann die Gesellschaft den Personen, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Gesellschafters Anspruch auf einen Anteil haben, eine Mitteilung zukommen lassen, indem sie diese auf jede in dieser Satzung für die Zustellung von Mitteilungen an einen Gesellschafter zugelassene Weise an die von ihnen gegebenenfalls zu diesem Zweck angegebene Adresse sendet oder dort übergibt. Bis zur Angabe einer solchen Adresse kann eine Mitteilung in jeder Weise erfolgen, in der sie hätte erfolgen können, wenn der Tod oder die Insolvenz nicht eingetreten wäre.

120. Unterschrift auf Mitteilungen

Die Unterschrift auf Mitteilungen der Gesellschaft darf handschriftlich oder gedruckt sein.

121. Wann Mitteilungen als empfangen gelten

Ein Gesellschafter, der entweder persönlich oder stellvertretend auf einer Versammlung der Gesellschaft oder der Inhaber einer Klasse von Anteilen an der Gesellschaft anwesend ist, gilt als Empfänger der Mitteilung über die Versammlung und, wo dies erforderlich ist, über den Zweck, für den sie einberufen wurde.

122. Anspruch auf Mitteilungen

Mitteilung über jede Hauptversammlung auf jede in dieser Satzung zugelassene Art und Weise erhält bzw. erhalten:

- (a) jeder Gesellschafter;
- (b) jede Person, auf die das Eigentum an einem Anteil aufgrund der Tatsache, dass sie ein Erbschaftsverwalter oder offizieller Insolvenzverwalter eines Gesellschafters ist, übergeht, wenn der Gesellschafter, sofern es nicht zu seinem Ableben oder seiner Insolvenz gekommen wäre, Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung über die Versammlung gehabt hätte;
- (c) die Verwaltungsratsmitglieder;
- (d) die Verwaltungsstelle;
- (e) die Verwahrstelle;
- (f) die Verwaltungsgesellschaft; und
- (g) die Abschlussprüfer.

Keine andere Person hat Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung über Hauptversammlungen.

TEIL XXV – LIQUIDATION

123. Verteilung bei Liquidation

- (a) Falls die Gesellschaft liquidiert wird, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden.
- (b) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
 - (i) erstens für die Zahlung eines Betrages an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse eines jeden Fonds in der Währung, auf die diese Klasse lautet, oder in einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, die (zum geltenden Wechselkurs) so gut wie möglich dem Nettoinventarwert der von diesen Inhabern jeweils zum Zeitpunkt des Beginns der Liquidation gehaltenen gewinnberechtigten Anteile entspricht, vorausgesetzt, dass der betreffende Fonds über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um eine solche Zahlung leisten zu können. Reichen die Vermögenswerte in Bezug auf eine beliebige Klasse von gewinnberechtigten Anteilen für diese Zahlung nicht aus, so wird Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit vorhanden) genommen, die keinem Fonds zugeordnet sind, jedoch nicht (sofern im Gesetz nicht abweichend vorgesehen) auf die Vermögenswerte der anderen Fonds;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrags der Zeichneranteile an deren Inhaber aus den keinem Fonds zugeordneten Vermögenswerten der Gesellschaft, die nach einem eventuellen Rückgriff gemäß dem vorstehenden Unterabschnitt (b)(i) verbleiben. Reichen die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte für die zu leistenden Zahlungen nicht aus, erfolgt kein Rückgriff auf die einem Fonds zugeordneten Vermögenswerte; und
 - (iii) drittens für die anteilige Zahlung von Beträgen aus dem verbleibenden Vermögen des betreffenden Fonds an die Inhaber jeder Klasse von gewinnberechtigten Anteilen im Verhältnis der jeweils von ihnen gehaltenen gewinnberechtigten Anteile; und
 - (iv) viertens für die Zahlung des Rests der verbleibenden und nicht Bestandteil eines Fonds darstellenden Vermögenswerte an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen gewinnberechtigten Anteile erfolgt.
- (c) Ein Fonds kann gemäß dem Gesetz liquidiert werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 124 entsprechend für den diesen Fonds Anwendung.

124. Verteilung im Wege einer Sachleistung

Falls die Gesellschaft liquidiert wird (gleichgültig, ob es sich um eine freiwillige Liquidation oder um eine Liquidation unter Aufsicht oder durch das Gericht handelt), kann der Liquidator mit der Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss oder eine andere Genehmigung, die das Gesetz erfordert, die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in Wege einer Sachleistung unter den Gesellschaftern aufteilen, und kann, gleichgültig ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Art bestehen, für solche Zwecke den Wert, den er für eine oder mehrere Vermögensklassen als angemessen betrachtet, festsetzen und

bestimmen, wie die Verteilung zwischen den Gesellschaftern oder verschiedenen Klassen von Gesellschaftern stattfinden soll. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung einen Teil des Vermögens an Treuhänder übertragen, und zwar zu Gunsten der Gesellschafter, soweit der Liquidator dies mit der gleichen Ermächtigung für angemessen hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann beendet und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch so, dass kein Gesellschafter gezwungen ist, Vermögenswerte anzunehmen, hinsichtlich derer eine Verbindlichkeit besteht, und jeder Gesellschafter kann den Liquidator anweisen, Vermögenswerte, auf die er Anspruch hat, in seinem Namen und auf seine Kosten zu verkaufen. Der Liquidator kann mit einer gleichen Ermächtigung das gesamte Vermögen der Gesellschaft oder einen Teil davon auf eine Gesellschaft („die übernehmende Gesellschaft“) übertragen, und zwar zu der Bedingung, dass die Gesellschafter einer beliebigen Klasse von Anteilen an der Gesellschaft von der übernehmenden Gesellschaft Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten, die ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft entsprechen, und der Liquidator ist mit dieser Ermächtigung berechtigt, mit der übernehmenden Gesellschaft eine Vereinbarung zu treffen, durch die eine solche Übertragung wirksam wird.

TEIL XXVI – SONSTIGES

125. Vernichtung von Unterlagen

Die Gesellschaft hat das Recht, alle registrierten Anteilsübertragungsurkunden zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Registrierung und sämtliche Dividendenzahlungsanweisungen und Benachrichtigungen über Anschriftenänderungen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Aufzeichnung und alle annullierten Anteilsscheine zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum ihrer Annullierung zu vernichten. Es wird unwiderlegbar zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jede Eintragung im Register, von der behauptet wird, dass sie auf der Grundlage einer auf diese Weise vernichteten Übertragungsurkunde oder einem auf diese Weise vernichteten anderen Dokument erfolgt ist, ordnungsgemäß und einwandfrei erfolgt ist, und dass jede gültige und wirksame und ordnungsgemäß registrierte Urkunde und jeder Anteilsschein, die/der auf diese Art und Weise vernichtet wurde, eine gültige und wirksame Urkunde bzw. ein gültiger und wirksamer Anteilsschein war, die/das ordnungsgemäß und einwandfrei annulliert wurde, und jedes andere Dokument, das vorstehend hierin erwähnt wurde, im Einklang mit den aufgezeichneten Einzelheiten in den Büchern oder Unterlagen der Gesellschaft steht. Dies gilt STETS UNTER DEM VORBEHALT, dass:

- (a) die vorstehend erwähnten Bestimmungen nur für die Vernichtung eines Dokuments gelten, die in gutem Glauben und ohne Kenntnis eines geltend gemachten Anspruchs (unabhängig von den Beteiligten), für den das Dokument relevant sein könnte, erfolgt ist;
- (b) keine Bestimmung dieser Satzung so auszulegen ist, dass sie der Gesellschaft eine Haftung hinsichtlich einer früheren Vernichtung solcher Dokumente als vorstehend erwähnt oder unter irgendwelchen anderen Umständen, die die Gesellschaft in Abwesenheit dieses Artikels nicht betreffen würden, auferlegt;
- (c) Bezugnahmen auf die Vernichtung eines Dokuments in dieser Satzung sich auf eine Beseitigung desselben gleich in welcher Weise beziehen.

126. Geschäftsbücher

Der Verwaltungsrat veranlasst, dass ordnungsgemäße Geschäftsbücher geführt werden, im Hinblick auf:

- (a) alle von der Gesellschaft empfangenen und ausgegebenen Geldsummen und die Angelegenheiten hinsichtlich derer der Empfang und die Ausgaben stattfinden;
- (b) alle Verkäufe und Käufe der Gesellschaft; und

- (c) das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

127. Ausgleichskonto

Der Verwaltungsrat kann jeweils nach seinem Ermessen ein Ausgleichskonto für jeden Fonds führen, um sicherzustellen, dass die Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen auf einer gerechten Basis an den Erträgen dieser gewinnberechtigten Anteile beteiligt werden, einschließlich (unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) der Zahlung von Kapitalbeträgen aus diesem Konto, um den Betrag auszugleichen, der für die Zuteilung an diese Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen auf einer vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Grundlage zur Verfügung steht.

128. Umbrella-Geldkonten

Die Gesellschaft kann auf Ebene der Gesellschaft Geldkonten für Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder („Umbrella-Geldkonten“) eröffnen. Solche Umbrella-Geldkonten sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu führen.

129. Führung der Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher werden in der Geschäftsstelle oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, aufbewahrt und können jederzeit von den Verwaltungsratsmitgliedern eingesehen werden. Kein Gesellschafter (mit Ausnahme eines Verwaltungsratsmitglieds) hat das Recht auf Einsicht in ein Konto oder Buch oder Dokument der Gesellschaft, es sei denn, das Recht wurde von dem Gesetz übertragen oder vom Verwaltungsrat oder der Gesellschaft in einer Hauptversammlung genehmigt.

130. Genehmigung des Abschlusses

- (a) Der Verwaltungsrat veranlasst jeweils im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen, dass Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Konzernabschlüsse (soweit zutreffend) und Berichte gemäß den Vorgaben des Gesetzes und der Verordnungen erstellt und der Gesellschaft in einer Hauptversammlung vorgelegt werden, wobei die Erstellung bis zum Bilanzstichtag in jedem Jahr oder einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegen kann, erfolgt.
- (b) Ein Exemplar von jedem Abschluss, jeder Bilanz und jedem Bericht, die/der der Gesellschaft in der Hauptversammlung gemäß diesem Artikel vorgelegt wird, wird zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers und der Verwahrstelle mindestens 21 Tage vor der Versammlung per Post, per E-Mail oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel an jede Person, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zum Erhalt dieser Dokumente berechtigt ist, zugestellt, VORAUSGESETZT, dass im Falle von Dokumenten, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, die Zustimmung eingeholt wurde und dieser Artikel nicht verlangt, dass ein Exemplar dieser Dokumente an mehr als einen der gemeinsamen Inhaber von Anteilen geschickt wird.

131. Berichte

- (a) Die Gesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahrs. Dieser Bericht muss eine von der Zentralbank genehmigte Form haben und die nach den Verordnungen erforderlichen Informationen enthalten.
- (b) Exemplare des Halbjahresberichts werden den Gesellschaftern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts zugänglich gemacht.
- (c) Die Gesellschaft legt der Zentralbank alle Berichte und Informationen vor, auf die sie gemäß den Verordnungen Anspruch hat.

132. Abschlussprüfer

Die Ernennung von Abschlussprüfern und die Regelung ihrer Pflichten erfolgt im Einklang mit dem Gesetz.

133. Geschäfte der Verwaltungsstelle usw.

- (a) Jede Person, bei der es sich um ein verbundenes Unternehmen von Lazard, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Unternehmen der Gruppe der Verwahrstelle oder der Verwaltungsstelle handelt, und, für die Zwecke von Absatz (iii), jede andere Person, die eine „nahestehende Person“ im Sinne des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 ist, kann:
- (i) Eigentümer von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft werden und gewinnberechtigte Anteile halten, veräußern oder anderweitig mit gewinnberechtigten Anteilen verfahren, als sei diese Person keine solche Person; oder
 - (ii) mit dem Eigentum jeder Art auf private Rechnung der Person handeln, ungeachtet der Tatsache, dass das Eigentum dieser Art zum Eigentum der Gesellschaft gehört; oder
 - (iii) als Beauftragter oder Auftraggeber beim Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten an die oder von der Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft handeln, ohne dass diese Person einer anderen solchen Person, den Gesellschaftern oder einem von ihnen gegenüber Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile ablegen muss, die durch eine solche Transaktion erzielt oder aus ihr abgeleitet werden, vorausgesetzt, dass eine solche Transaktion zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird und die Anforderungen von Absatz (b) erfüllt.
- (b) Transaktionen, die gemäß Absatz (a)(iii) zulässig sind, müssen die Interessen der Gesellschafter berücksichtigen und unterliegen den folgenden Bedingungen:
- (i) es muss eine zertifizierte Bewertung durch eine von der Verwahrstelle (oder vom Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion mit der Verwahrstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle) als unabhängig und kompetent anerkannte Person vorliegen; oder
 - (ii) die Ausführung erfolgt zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse im Einklang mit den Regeln der jeweiligen Börse; oder
 - (iii) wenn (i) und (ii) nicht praktikabel sind, erfolgt die Ausführung zu Bedingungen, von denen die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion mit der Verwahrstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle) überzeugt ist, dass diese Transaktionen gemäß den Anforderungen die Interessen der Anteilhaber berücksichtigen und zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden.
- (c) Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 30 des Central Bank Act, 1989, Mittel für die Gesellschaft halten. Alle von der Verwahrstelle für die Gesellschaft gehaltenen Mittel müssen zu Bedingungen gehalten werden, die den Anforderungen entsprechen, dass die betreffenden Transaktionen die Interessen der Anteilhaber berücksichtigen und zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden.

134. Einschränkung von Satzungsänderungen

An der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft dürfen keine Modifikationen, Einschnitte, Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft nicht mehr gemäß den Verordnungen zugelassen ist, und alle derartigen Modifikationen, Einschnitte, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.

135. Entschädigung

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen und soweit dies nach dem Gesetz und den Verordnungen zulässig ist, wird jedes Verwaltungsratsmitglied, der Gesellschaftssekretär und jeder leitende und sonstige Angestellte oder Bedienstete der Gesellschaft von der Gesellschaft (durch Zahlung aus den Mitteln der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat) für alle Kosten, Verluste und Auslagen entschädigt, die einem solchen Angestellten oder Bediensteten eventuell entstehen oder für die er aufgrund eines Vertrags, den er eingegangen ist, oder Handlungen, die er als Angestellter oder Bediensteter auf irgendeine Art und Weise bei der Erfüllung seiner Pflichten (außer im Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder Untreue) vorgenommen hat, haftbar wird, Reisekosten mit eingeschlossen, und der Betrag, für den eine solche Entschädigung erfolgt, wird unverzüglich zu einem Pfandrecht in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft und hat unter den Gesellschaftern vor allen anderen Forderungen Vorrang.
- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen und soweit dies gemäß den Verordnungen zulässig ist, haben die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Anspruch auf eine solche Entschädigung durch die Gesellschaft unter solchen Bedingungen und vorbehaltlich solcher Bedingungen und Ausnahmen und mit einem solchen Anspruch auf Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft im Hinblick auf die Deckung und Begleichung ihrer Kosten, wie dies im Verwaltungsstellenvertrag, im Verwaltungsgesellschaftsvertrag und im Verwahrstellenvertrag jeweils vorgesehen ist.
- (c) Ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen hat die Gesellschaft für alle Verluste zu entschädigen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der Inhaber gewinnberechtignte Anteile unter Verstoß gegen diese Satzung erworben oder gehalten hat.

136. Vorrangige Bestimmungen

- (a) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und den Verordnungen (oder einem anderen Gesetz, dem die Gesellschaft unterliegt) haben die Verordnungen (oder ein solches anderes Gesetz, dem die Gesellschaft unterliegt) Vorrang. Jede Änderung dieser Satzung muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.
- (b) Unbeschadet der Section 1007(4) des Gesetzes und vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen in dieser Satzung gilt, dass in Fällen, in denen eine Bestimmung dieser Satzung im Wesentlichen denselben Gegenstand wie eine fakultative Bestimmung des Gesetzes abdeckt, eine solche fakultative Bestimmung des Gesetzes als nicht auf die Gesellschaft anwendbar gilt, und zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Satzung wirksam ist und Vorrang vor den Bestimmungen einer solchen fakultativen Bestimmung des Gesetzes hat (wobei der Ausdruck „fakultative Bestimmung“ die in Section 1007(2) des Gesetzes festgelegte Bedeutung hat).

137. Haftungsausschluss

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 235 des Companies Act von 1963 haftet kein Verwaltungsratsmitglied oder sonstiger leitender Angestellter der Gesellschaft für die Handlungen, Bestätigungen, Unterlassungen oder Versäumnisse eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten oder dafür, dass er sich an einer Bestätigung oder einer anderen Rechtshandlung beteiligt hat, oder für Verluste oder Kosten, die der Gesellschaft durch die Unzulänglichkeit oder den Mangel des Eigentumsrechts an einem für die oder im Namen der Gesellschaft erworbenen Vermögensgegenstand oder durch die Unzulänglichkeit oder den Mangel eines Wertpapiers, in das oder in Bezug auf das Gelder der Gesellschaft investiert werden, oder für Verluste oder Schäden, die sich aus der Insolvenz oder einer unerlaubten Handlung einer Person ergeben, bei der Gelder, Wertpapiere oder Vermögenswerte hinterlegt sind, oder für andere Verluste, Schäden oder Unglücksfälle jeglicher Art, die bei der Ausübung der Pflichten seines Amtes oder im Zusammenhang damit eintreten.

138. Umwandlung in ein ICAV

Der Verwaltungsrat wird hiermit ermächtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilinhaber, bei der Zentralbank die Eintragung der Gesellschaft als ICAV im Wege der Fortführung gemäß dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015 oder einem anderen irischen Unternehmensvehikel mit eigener Rechtspersönlichkeit zu beantragen, das nach irischem Recht gegebenenfalls Zeit zulässig ist.

139. Salvatorische Klausel

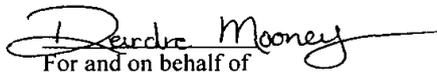
Falls eine Bedingung, Bestimmung, Zusicherung oder Einschränkung in dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde für ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder als gegen ihre aufsichtsrechtlichen Grundsätze verstoßend befunden wird, bleiben die restlichen Bedingungen, Bestimmungen, Zusicherungen und Einschränkungen in dieser Satzung verbindlich und werden in keiner Weise beeinträchtigt, geschwächt oder entkräftet.

APPENDIX

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird die Gesellschaft nur in solche Wertpapiere und derivative Instrumente investieren, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich Derivatemärkte) notiert sind oder gehandelt werden, die/der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, ordnungsgemäße Funktionsweise, anerkannt und für das Publikum offen) und im Prospekt aufgeführt ist.

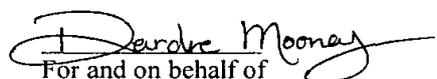
Names, Addresses and Descriptions of Subscribers

Lower Mount Limited



For and on behalf of
Lower Mount Limited
Fitzwilton House, Wilton Place
Dublin 2, Limited Company

Wilton Secretarial Limited



For and on behalf of
Wilton Secretarial Limited
Fitzwilton House, Wilton Place
Dublin 2, Limited Company

Dated 29th January 2009

Witness to the above signatures:


Cormac Commins
Solicitor

Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2